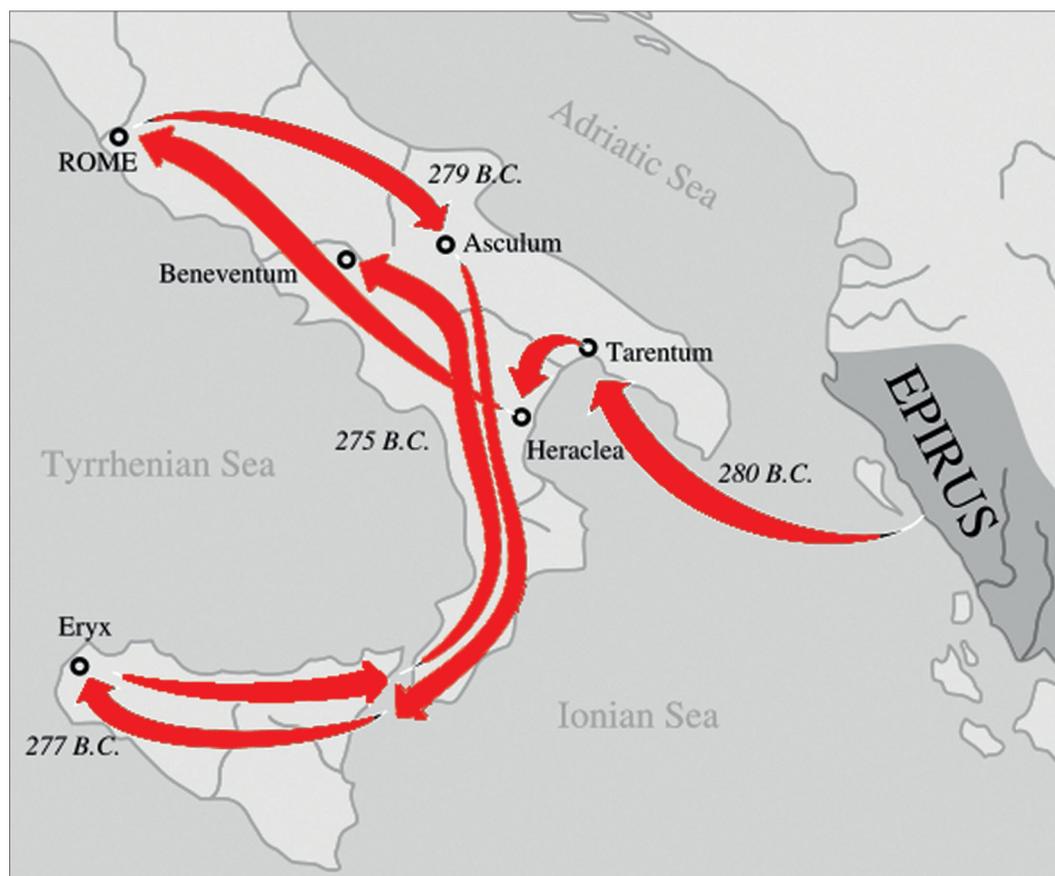


NOCH SO EIN SIEG UND WIR VERLIEREN DEN KRIEG

Die Schlacht von Asculum und das Berliner mg-Verfahren

Erweiterte schriftliche Fassung eines Beitrages
zur Veranstaltung „Wie weiter im Kampf gegen
den § 129 a/b?“ am 05.03.2008 in Berlin.



Internationale KommunistInnen (Hg.)

Noch so ein Sieg und wir verlieren den Krieg.

Die Schlacht von Asculum und das Berliner mg-Verfahren

Selbstverlag: Berlin, 2008

1. Auflage: 1.000 Stück

V.d.i.S.P.: Erna Müller | Elfriede-Maier-Straße 11 | 01917 Kleinkleckersdorf

Quelle der Titelabbildung:

http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/thumb/c/c5/Pyrrhic_War_Italy_en.svg/590px-Pyrrhic_War_Italy_en.svg.png

INTERNET-RESSOURCEN

VORWORT DER INTERNATIONALEN KOMMUNISTINNEN:

I. EINE BEGRIFFLICHE KLARSTELLUNG ZUR EINLEITUNG: DIE ERFOLGREICHE ERÖFFNUNG EINER SCHLACHT IST NOCH NICHT DER SIEG DES KRIEGES

II. ZUR ANALYSE DES KONKRETEN FALLS: BEDEUTEN DIE BISHERIGEN BGH-ENTSCHEIDUNGEN EINEN GELÄNDEGEWINN FÜR DIE LINKE?

1. Der Stand der Dinge vor/bei Vorliegen der Anklageschrift

2. Die bisherigen BGH-Entscheidungen: Ein liberaler politischer Geländegewinn und eine pragmatische Situationsverbesserung für die Linke

3. Die Grenzen des Liberalismus: Die ignorierte Problematik von Vereinigungsdelikten und politischem Strafrecht – oder warum auch der § 129 StGB von Übel ist

a) *Die Problematik von Vereinigungsdelikten: Bestraft wird die mitgliedschaftliche Beteiligung an der Vereinigung, d.h. eine Identifikation, eine Gesinnung – auch ohne Begehung konkreter Straftaten*

b) *Die Geschichte des § 129 StGB: Bestraft wird nicht einfach generell eine ‚rechtsfeindliche‘ Gesinnung oder die Absicht, organisiert Straftaten zu begehen, sondern die Absicht, organisiert Straftaten aus politischer Motivation zu begehen*

4. Die Grenzen des Linkssein und selbst der Liberalität bestimmter Argumente der linken Öffentlichkeitsarbeit

a) *‚Brandstiftungen ohne Personengefährdung sind kein Terrorismus‘ – allenfalls die halbe Wahrheit über den rot-grünen § 129a StGB*

b) *Ist die Praxis der mg wirklich nicht dazu bestimmt, den Staat erheblich zu schädigen?*

III. ART UND GRENZEN DES GELÄNDEGEWINNS – EINE ZWISCHENBILANZ

IV. DER PREIS DES GELÄNDEGEWINNS – ODER: MIT WELCHEN MITTELN VERSUCHT WURDE, IHN ZU ERZIELEN

1. Eine Verteidigung von Bündnisarbeit und eine Kritik des taktischen Umgangs mit Fakten

2. Handlanger und Hintermänner – Oder: Über die politischen Nebenwirkungen des Dominospiels

a) *Konstitutivitätsthese, Arbeitsteilungshypothese und Dominotheorie – was sie besagten und wann aufgestellt wurden*

b) *Die Tücken der Indizien*

c) *Die Tücken der intellektuellen Selbstüberschätzung oder: Warum die „kritische Wissenschaft“ zwar Kollateralschaden, aber nicht intentionales Angriffsobjekt der BAW war und warum auch Nicht-Akademiker Intellektuelle sein können*

V. AKADEMIKER UND NICHT-AKADEMIKER HABEN DAS GLEICHE RECHT AUF ANWENDUNG DES GRUNDSATZES „IM ZWEIFEL FÜR DIE ANGEKLAGTEN“ UND DAS GLEICHE RECHT ZU SCHWEIGEN – DREI VORSCHLÄGE FÜR DIE WEITERE AUSRICHTUNG DER SOLI-ARBEIT

VI. EINIGE GRUNDSÄTZLICHE SCHLUSSFOLGERUNGEN ÜBER DEN AKTUELLEN FALL HINAUS: DIE (RECHTS)FORM IST WESENTLICH

2 **VORBEMERKUNG:** Aus Anlaß des damals kurz
vorstehenden Internationalen Tages der poli-
3 tischen Gefangenen führte die Gruppe „Inter-
nationale KommunistInnen“ am 05.03.2008 in
Berlin eine Veranstaltung zur Frage „Wie weiter
im Kampf gegen den § 129 a/b?“ durch. Detlef
5 Georgia Schulze wurde von den VeranstalterIn-
nen gebeten, zu folgendem Thema zu sprechen:
„Weg mit dem § 129 a lautet eine zentrale Parole
der Antirepressionsbewegung seit Jahren. Die
6 letzten Urteile des Bundesgerichtshofes erwecken
manchmal den Eindruck, als würde uns die Justiz
die Arbeit abnehmen. Sie hat in der letzten Zeit
6 bei mehreren Verfahren gegen die revolutionäre
Linke, eine Anwendung des § 129a verneint und
auf eine Gesetzesänderung von 2003 verwiesen,
6 die die Reichweite dieser politischer Waffe gegen
Linke eingeschränkt hat. Ist das wirklich ein
halber Sieg und was bedeutet diese Rücknahme
für die Antirepressionsarbeit?“ (<http://interkomm.5036.net/archiv/roterabend.php>). Der folgende
7 Text dokumentiert den Beitrag in erweiterter
Fassung. Der Text wurde inhaltlich abgeschlos-
sen, bevor bekannt wurde, daß nun die Anklage
7 gegen drei Beschuldigte erfolgt ist (http://www.fr-online.de/in_und_ausland/politik/aktuell/?em_cnt=1374620). Der Text ist dadurch nicht
überholt. Dies gilt auch bzgl. der vier anderen
Beschuldigten (vgl. unten S. 6), gegen die die
8 Ermittlungen weitergeführt werden (<https://einstellung.5036.net/de/ps/1023>). Hingewiesen sei
noch auf die – nach der Veranstaltung erschiene
– Broschüre „Solidarität statt Paranoia“ des
Einstellungs-Bündnisses (https://einstellung.5036.net/files/broschuere_solidaritaet_statt_paranoia.pdf), in der einige Kontroversen über die bishe-
15 rige Soli-Arbeit kurz angesprochen werden. Wie
immer bei ‚Praxis in erster Person‘ gilt: Theoreti-
sche Analyse und politische Meinungsäußerung
15 erfolgen auf eigenes Risiko. Wer/welche die Welt
anders sieht, ist aufgefordert zu widersprechen.
17 Der Text ist auch im internet unter den Adressen
(<http://interkomm.5036.net/archiv/2008-08-30/nochsoeinsieg.pdf> und https://einstellung.5036.net/files/schulze_-_noch_so_ein_sieg.pdf)
19 zugänglich. Gegenüber der online-Version
wurden in der vorliegenden Broschüre
aus Umfangsgründen gekennzeichnete Kürzun-
21 gen in einigen Fußnoten vorgenommen.

21

24

24

28

30

33

34

INTERNET RESSOURCEN (ohne Anspruch auf Vollständigkeit und durchdachte Systematik):**HerausgeberInnen:**

<http://interkomm.so36.net>

zum aktuellen Verfahren (wg. vermeintlicher Brandstiftung und mg-Mitgliedschaft):

<https://einstellung.so36.net/>

<http://annalist.noblogs.org/>

<http://soli.blogspot.de/> (wird manchmal nur schleppend aktualisiert)

<http://delete129a.blogspot.de/> (in der Winterpause versackt?)

Akten-Auswertung zum G 8-Verfahren des Jahres 2007:

http://autox.nadir.org/buch/auswertung_11_07.pdf

Weiteres zu Repression & Antirepression:

<http://www.abc.tommyhaus.org/>

<http://www.rote-hilfe.de/>

<http://www.political-prisoners.net>

<http://www.libertad.de/>

<http://www.gipfelsoli.org/Antirepression>

<http://www.gipfelsoli.org/Repression>

<http://www.rhi-sri.org/>

<http://www.cilip.de/>

Zur militanten gruppe:

<https://einstellung.so36.net/de/dokumentationx>

<http://www.geocities.com/militanzdebatte/>

International:

<http://www.action-directe.net/index.php>

<http://antorcha.org/>

<http://www.aufbau.org/>

<http://www.cellulescommunistescombattantes.be/>

Marxismus:

<http://marxists.org/>

<http://www.marx2mao.net/Other/Index.html#LA>

Weil Lesen bilden und Wissen eine Macht sein kann:

<http://www.ropes-antiquariat.de/>

Differente Perspektiven:

<http://perspektive.nostate.net/>

<http://www.revolutionaere-aktion.de.am/>

<http://www.gik-on.de.vu/>

<http://www.gender-killer.de/>

<http://www.gruppe-commode.org/>

<http://www.demontage.org/>

<http://www.theorie.org>

Recht(e) und Gesetz(e):**Gesetze und Gesetzgebungsprozeß:**

<http://www.gesetze-im-internet.de>

http://www.parlamentsspiegel.de/ps/Inhalt/zum_Dokumentenarchiv.jsp

<http://dip.bundestag.de/>; <http://dip21.bundestag.de/dip21.web/searchDocuments.do>

<http://dejure.org/> (auch Urteile)

Literatur:

<http://www.linksnet.de/de/artikel/20989>

<http://www.gesellschaftswissenschaften.uni-frankfurt.de/index.pl/schriftenverzeichnis>

<http://marxists.org/archive/pashukanis/index.htm>

<http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/rat/FRIKORR/deiseroth.html>

<http://www.marx-engels-stiftung.de/data/TexteReferate%20auf%20oder%20Leipziger%20Konferenz%20GEGENMACHT%20SCHAFEN.doc>, S. 17 - 29.

<http://www.hrr-strafrecht.de> (auch Urteile)

Wörterbücher:

<http://www.koeblergerhard.de/publikat.html>

<http://www.krimlex.de/index.php>

<http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/wiki/index.php/Spezial:Allpages>

Von dem/der AutorIn:

<http://media.de.indymedia.org/media/2007/08//192488.pdf>

<http://www.linksnet.de/de/artikel/21141>

<http://www.dampfboot-verlag.de/buecher/a514.html>

http://www.lesbengeschichte.de/Pdfs/In_Bewegung_bleiben_Inhaltsverzeichnis.pdf, S. 6 / 322 ff.

VORWORT DER INTERNATIONALEN KOMMUNISTINNEN:

Aus Anlass des Tages der politischen Gefangenen fand am 5.3.2008 im Stadteilladen „Zielona Gora“ eine Veranstaltung zum Thema „Wie weiter im Kampf gegen § 129a/b“ statt. Es gab Beiträge zum 129b-Verfahren gegen angebliche Mitglieder der DHKP-C in Stuttgart-Stammheim und ein Beschuldigter des Berliner mg-Verfahrens vermittelte seine Erfahrungen mit der Repression.

Der/die PolitologIn Detlef Georgia Schulze referierte zum mg-Verfahren und seinen Hintergründen unter dem Titel „Noch so ein Sieg und wir verlieren den Krieg“.

In diesem Beitrag wird die bis dato mehrheitliche Strömung der Soliarbeit kritisiert, welche sich hauptsächlich auf die beschuldigten Wissenschaftler aus dem Bereich der Stadtforschung bezog.

Wir geben deshalb diese Broschüre mit einer überarbeiteten schriftlichen Fassung des Vortrags heraus. Auch wenn nicht jede Darlegung von Detlef Georgia bei allen von uns auf ungeteilte Zustimmung stößt bzw. wir selber auch noch nicht alles durchdiskutiert haben, finden wir, dass dieser Beitrag zur Auseinandersetzung um eine politische Unterstützung der Beschuldigten im mg-Verfahren beiträgt.

Die Hauptverhandlung gegen die drei Genossen, die in räumlicher Nähe zu einem versuchten Brandanschlag auf Bundeswehrfahrzeuge in Brandenburg/Havel verhaftet wurden, wird demnächst beginnen.

Der Text von Detlef Georgia Schulze führt zudem über das konkrete Verfahren hinaus. Er systematisiert die Instrumente des staatsschutzorientierten Sonderrechts der § 129, 129a und 129b und fragt, welche Verteidigungsstrategien welche politischen Implikationen, aber auch welche möglichen Folgen haben.

Das sind Fragen, die sich allen, die sich mit staatlicher Repression beschäftigen oder selbst von ihr betroffen sind, stellen.

Uns geht es dabei auch um den politischen und gesellschaftlichen Kontext, in dem die Kriminalisierung von Einzelpersonen oder Gruppierungen wie der mg stattfindet. Wir halten einen politischen Umgang mit politischen Verfahren für dringend notwendig.

Der Text stellt aus unserer Sicht einen wichtigen Beitrag für eine materialistische Rechts- und Staatskritik dar.

I. EINE BEGRIFFLICHE KLARSTELLUNG ZUR EINLEITUNG: DIE ERFOLGREICHE ERÖFFNUNG EINER SCHLACHT IST NOCH NICHT DER SIEG DES KRIEGES

Ich habe mich in den letzten Jahren mit Fragen der Ent-Politisierung durch Verrechtlichung beschäftigt. Dies sollte ursprünglich anhand eines Vergleichs der Prozesse gegen die RAF in der BRD sowie gegen GRAPO und PCE(r) in Spanien geschehen¹, nahm dann aber eine theoretischere und historischere Wendung². Denn im Forschungsprozeß traten neue Fragen auf, deren Beantwortung sich als Vorbedingung für die ursprünglich geplante Analyse erwies. Aus der Perspektive der politischen Praxis läßt sich immerhin sagen, daß jene theoretischen Überlegungen zu Politisierung, Ent-Politisierung und Verrechtlichung³ es erlauben, auch einige kritische Fragen zur linken Öffentlichkeitsarbeit im Verfahren gegen vermeintliche Mitglieder der *militanten gruppe* zu stellen.

Wenn ich im folgenden von „linker Öffentlichkeitsarbeit“ spreche, so sind beide Begriffe weit zu verstehen: „links“ meint nicht nur linksradikale Szenestrukturen, und „Öffentlichkeitsarbeit“ schließt öffentliche Äußerungen der AnwältInnen ein. Andererseits bedeutet Öffentlichkeitsarbeit aber auch eine Einschränkung: Die folgenden kritischen Anmerkungen betreffen das, was in der Öffentlichkeit gesagt wurde. Kritische Anmerkungen zu Positionen, die kaum oder nicht öffentlich vertreten wurden, sind naturgemäß schwieriger zu machen, da über die Ursachen des öffentlichen Schweigens nur Vermutungen angestellt werden könnten; auf alle Fälle wäre das ein anderes Thema. Insofern bekennen sich die folgenden Äußerungen zu ihrer notwendigen ‚Einsichtigkeit‘.

Konkret wurde ich von den VeranstalterInnen gebeten, am heutigen Abend zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die in diesem Verfahren bisher ergangenen beiden Entscheidungen des 3. Strafsenats des BGH einen „halben Sieg“ bedeuten. Wir sind es gewohnt von einem Sieg oder einer Niederlage in einem Krieg zu sprechen. Aber der Krieg zwischen Repression und Liberalität oder gar der zwischen Revolution und Konterrevolution ist sicherlich längst nicht zu Ende. Und auch, wenn wir bescheidener von dem aktuellen Verfahren als einer *Schlacht* in diesem Krieg sprechen, sind wir mit einem sprachlichen Problem konfrontiert: Es ist zwar üblich, von einer „siegreichen Schlacht“ zu sprechen, aber verbale Konstruktionen sind nicht gleichermaßen üblich. Eine Schlacht wird nicht *gesiegt*, sondern „gewonnen“. – Wie dem auch sei: Der Sieg *in* einer Schlacht ist noch nicht der Sieg des Krieges.⁴ (Der Genitiv „des Krieges“ bezeichnet nicht das Subjekt des Sieges [vgl. „Der Sieg des Vereins xy“], sondern das Objekt des Sieges [vgl. „Der Sieg des letzten Spiels der Saison, ermöglicht dem Verein in der nächsten Saison auf europäischer Ebene zu spielen.“].⁵)

Vorliegend ist allerdings nicht nur der Krieg nicht zu Ende, sondern selbst die Schlacht nicht einmal geschlagen. Wenn wir von der Metaphorik des Krieges zur – nicht fernliegenden – Metaphorik des Schachspiels wechseln wollen, so ließe sich sagen: Wir befinden uns im Übergang von der Eröffnung zum Mittelspiel.

Von einem Sieg – und sei es auch nur einem halben – zu reden, wäre also alle Mal voreilig. Richtig ist allerdings, daß die Eröffnung sicherlich nicht zur Zufriedenheit der Bundesanwaltschaft verlaufen ist, und die Situation der Beschuldigten heute deutlich besser ist als Anfang August letzten Jahres: Der dringende Tatverdacht gegen Andrej wurde vom BGH verneint und der Haftbefehl in der Konsequenz aufgehoben.⁶ Die *militante gruppe* wurde vom Bundesgerichtshof zur kriminellen, aber nicht terroristischen Vereinigung erklärt, und in der Konsequenz wurden die Haftbefehle gegen Florian, Olli und Axel außer Vollzug gesetzt.⁷ Insofern würde ich Andrej, wenn er in seinem Artikel im Dezember-AK „Über Fallstricke und Missverständnisse der Solidaritätsarbeit“⁸ von einem „Geländegewinn“ spricht, durchaus zustimmen. Aber: – Ob wir diesen Geländegewinn auch gleich – wie Andrej es macht – einen „politischen Geländegewinn“ nennen können, scheint mir durchaus die Frage zu sein. Ich werde auf die Frage später zurückkommen.

¹ S. http://userpage.fu-berlin.de/~dgsch/docs/StaR-P_w_1_Projektbesch.pdf

² S. Detlef Georgia Schulze/Sabine Berghahn/Frieder Otto Wolf (Hg.), *Politisierung und Ent-Politisierung als performative Praxis*, Westfälisches Dampfboot: Münster, 2007; dies. (Hg.), *Rechtsstaat statt Revolution, Verrechtlichung statt Demokratie?* Transnationale Analysen zum deutschen und spanischen Weg in die Moderne, Westfälisches Dampfboot: Münster, 2008 im Erscheinen.

³ S. Detlef Georgia Schulze, *Das Politische und das Juridische als Produkte performativer Praxis*. Überlegungen zu einer anti-essentialistischen Reformulierung des Verrechtlichungs-Begriffs, in: Schulze/Berghahn/Wolf (Hg.), *Politisierung und ...*, a.a.O., (FN2), 22 – 41; http://wp1026128.wpo45.webpack.hosteurope.de/prosoz/wp-content/uploads/2006/05/doku_reader_rechts_tagung.pdf, S. 114 - 150.

⁴ Der sprachliche Unterschied zwischen der Verwendung des bestimmten Artikels „des“ bei der Verbindung von „Sieg“ und „Krieges“ sowie die Verwendung des unbestimmten Artikels „einer“ + Präposition „in“ bei Verbindung von „Schlacht“ und „Sieg“ scheint den inhaltlichen Unterschied zwischen dem bloßen Sieg *in* einer Schlacht und dem Sieg des ganzen Krieges zu reflektieren.

⁵ Vgl. die *google*-Fundstücke: „ausländischen Militärberater, die sich um den Sieg des Krieges in China Verdienste erworben haben“; „Zuversicht über den Sieg des Krieges“; „Vormärsche, Belagerungen und Gefechte [...], die letztendlich zum Sieg des Krieges gegen Frankreich“ beitragen.

⁶ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2007&Sort=3&Seite=1&nr=41487&linked=bes&Blank=1&file=dokument.pdf>.

⁷ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2007&Sort=3&nr=41883&linked=bes&Blank=1&file=dokument.pdf>.

⁸ <https://einstellung.so36.net/de/ps/787>.

II. ZUR ANALYSE DES KONKRETEN FALLS: BEDEUTEN DIE BISHERIGEN BGH-ENTSCHEIDUNGEN EINEN GELÄNDEGEWINN FÜR DIE LINKE?

1. Der Stand der Dinge vor /bei Vorliegen der Anklageschrift

Zunächst einmal müssen wir festhalten:

Alte Formulierung

Bisher gibt es keine Anklageschrift. Wir wissen nicht, ob die Bundesanwaltschaft Andrej – und eventuell sogar die drei Beschuldigten, die nicht inhaftiert waren – vielleicht trotz der BGH-Beschlüsse anklagen wird.

Aktualisierung

(nach Anklageerhebung)

Bisher gibt es eine Anklageschrift gegen die drei Beschuldigten, die in Brandenburg festgenommen wurden. Wir wissen nicht, ob die Bundesanwaltschaft Andrej – und eventuell sogar die drei Beschuldigten, die nicht inhaftiert waren – zu einem späteren Zeitpunkt trotz der BGH-Beschlüsse anklagen wird.

Der BGH hat im Falle von Andrej das Bestehen eines dringenden Tatverdachts verneint und deshalb den Haftbefehl aufgehoben; für eine Anklage reicht aber ein sogenannter „hinreichender“ Tatverdacht (der beim damaligen Stand der Ermittlungen aber auch nicht gegeben war⁹). Im ersteren Fall – dringender Tatverdacht – muß die hohe Wahrscheinlichkeit einer späteren Verurteilung bestehen; im zweiten Fall – hinreichender Tatverdacht – reicht die bloße Wahrscheinlichkeit der späteren Verurteilung.

Vereinfacht gesagt ist die Logik dieses juristischen Unterschiedes: Wenn die Wahrscheinlichkeit nur gering ist, daß der Prozeß mit einer Verurteilung endet, soll aus (arbeits)ökonomischen Gründen weder die Justiz noch der/die Verdächtige mit einem Prozeß belastet werden. Besteht die (bloße, wenn auch nicht *hohe*) Wahrscheinlichkeit der Verurteilung, soll die beschuldigte Person die Möglichkeit haben, sich in Freiheit auf den Prozeß vorzubereiten und sich dem Prozeß zu stellen. Besteht dagegen ein dringender Tatverdacht, eine *hohe* Wahrscheinlichkeit der Verurteilung, so wird es als angemessen angesehen, die Person – wenn weitere Haftgründe vorliegen – schon *vor* dem Urteil in Haft zu nehmen.

Um auf den aktuellen Fall zurückzukommen: Die bisherigen BGH-Entscheidungen bedeuten also noch keine Entscheidung darüber, wer am Ende angeklagt wird und wer nicht. **DIE VERNEINUNG EINES DRINGENDEN TATVERDACHTS IN EINEM BESTIMMTEN STADIUM EINES ERMITTLUNGSVERFAHRENS SCHLIESST EINE SPÄTERE ANKLAGE NICHT AUS.** Und in der Tat ermittelt die BAW weiter gegen die Beschuldigten; um die Jahreswende mußten sie DNA-Proben abgeben.

Ich würde aber auch sagen: Nach allem, was bisher bekannt ist, ist es ziemlich unwahrscheinlich, daß die BAW gegen die drei Beschuldigten, die nie inhaftiert waren, Anklage erheben wird. Und auch mit einer Anklage gegen Andrej dürfte die BAW ein hohes Risiko eingehen, erneut auf die Nase zu fallen – sofern ihr nicht die gentechnischen Untersuchungen aus der Patsche helfen.

2. Die bisherigen BGH-Entscheidungen: Ein liberaler politischer Geländegewinn und eine pragmatische Situationsverbesserung für die Linke

Damit können wir zu der Frage zurückkommen, ob es einen *politischen* Geländegewinn in den letzten Monaten gab und ggf. für wen.

Diejenigen, denen die Bundesanwaltschaft nichts anderes nachweisen kann, als daß sie Unkonformistisches geschrieben und mit vollem Namen unterschrieben haben, werden wahrscheinlich **AUCH SPÄTER** nicht angeklagt werden. Und die drei, die in ziemlicher zeitlicher und örtlicher Nähe zu drei fast – und wohl nicht durch Selbstentzündung – in Brand geratenen Bundeswehrfahrzeuge festgenommen wurden, werden wahrscheinlich/**WURDEN MITTLERWEILE**¹⁰ angeklagt. Zugespitzt gesagt: Denken und schreiben – erlaubt; denken und Bundeswehrfahrzeuge anzünden – verboten.

Ich habe – ehrlich gesagt – eine gewisse Scheu, diese Situationen einen politischen Geländegewinn *für die Linke* oder gar für die *radikale* Linke oder für KommunistInnen zu nennen. Kein spezifisch linker Inhalt, keine spezifische linke oder gar revolutionäre politische Praxis ist seit August mehr in den Massen verankert oder auch nur von den Staatsapparaten mehr geduldet als vorher. Aber das hat natürlich auch Andrej nicht

⁹ a.a.O. (FN ⁶), 5 f.: „Mehr als einen Anfangsverdacht, dass der Beschuldigte selbst Mitglied der ‚militanten gruppe‘ sein könnte, ergeben die bisher aufgedeckten Beweistatsachen indessen auch in ihrer Gesamtheit nicht.“ Ein Anfangsverdacht ist eine noch schwächere Form des Verdachtes als ein hinreichender Tatverdacht. Ein „Anfangsverdacht liegt vor, wenn es aufgrund von Tatsachen und nicht nur Vermutungen nach kriminalistischer Erfahrung möglich erscheint, dass eine Straftat begangen worden ist und – sofern diese einer bestimmten Person zur Last gelegt wird – dass diese beteiligt gewesen sei.“ (o. Verf., Stichwort „Tatverdacht“, in: *Fachlexikon Recht*, Alpmann & Schmidt/F.A. Brockhaus: Münster/Mannheim, 2004, S. 1270 –Hv. getilgt).

¹⁰ KAPITÄLCHEN = Aktualisierung nach Bekanntwerden der Anklageerhebung gegen drei Beschuldigte.

behauptet. Aber, wenn wir von „politischen Geländegewinnen“ sprechen, dann sollten wir schon genau sein und sagen, für wen es sich um einen politischen Geländegewinn handelt und für wen es sich um eine pragmatische Situationsverbesserung, eine pragmatische Arbeitserleichterung handelt:

In *dubio pro reo*, im Zweifel für den Angeklagten – bzw. im Zweifel für die Beschuldigten; im Zweifel – wenn eine Verurteilung eher unwahrscheinlich ist – wird gar nicht erst angeklagt; im Zweifel – wenn die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung nicht groß ist – wird kein Haftbefehl erlassen. Und wenn eine empfindliche Kautio n gezahlt wird, wird ein Haftbefehl auch bei dringendem Tatverdacht unter Umständen nicht vollstreckt. Das sind liberale Grundsätze. Im „deutschen Rechtsstaat“¹¹ war die Einhaltung dieser Grundsätze noch nie eine Selbstverständlichkeit. Und auch anderenorts¹² erleben wir, daß in *dubio pro reo*, im Zweifel für den Angeklagten, durch in *dubio pro securitate*, im Zweifel für die Sicherheit, ersetzt wird. Wenn nun jene liberalen Grundsätze im vorliegenden Fall angewendet werden, dann ist das sicherlich ein Geländegewinn; eine Rückeroberung von Gelände; ein politischer Geländegewinn für Liberale und eine pragmatische Arbeitserleichterung für Linke, die nicht gleich mit Knast konfrontiert sind, nur weil sie sich beim unkonformistischen Denken haben erwischen lassen, weil sie ihre Gedanken aufgeschrieben haben.

Also: Ein politischer Geländegewinn für Liberale und eine pragmatische Arbeitserleichterung für Linke – soviel Genauigkeit sollte sein, bevor wir von Siegen und seien es auch nur „halbe Siege“ oder von „politischen Geländegewinnen“ sprechen.

3. Die Grenzen des Liberalismus: Die ignorierte Problematik von Vereinigungsdelikten und politischem Strafrecht – oder warum auch der § 129 StGB von Übel ist

Und in noch einem Punkt sollten wir genau sein: „Geländegewinn“, auch „politischer Geländegewinn“ – das ist nicht viel. Andrej verwendet zurecht den vorsichtigen Begriff des Geländegewinns. Denn selbst für Liberale sind die beiden in dem *mg*-Verfahren bisher ergangenen BGH-Senatsbeschlüsse weder politisch noch juristisch volle Siege oder auch nur halbe Siege, sondern wirklich nur ein partieller Geländegewinn.

a) Die Problematik von Vereinigungsdelikten: Bestraft wird die mitgliedschaftliche Beteiligung an der Vereinigung als solches, d.h. eine Identifikation, eine Gesinnung – auch ohne Begehung konkreter Straftaten

Dies läßt sich an der Herabstufung der *militanten gruppe* von einer „terroristischen“ zu einer „kriminellen“ Vereinigung zeigen: Es geht in dem Verfahren weiterhin nicht nur um eine versuchte Brandstiftung, sondern um ein sogenanntes *Vereinigungsdelikt*. Ob nun „terroristische“ oder „kriminelle“ Vereinigung – strafbar ist die bloße Mitgliedschaft¹³ in einer solchen Vereinigung, unabhängig davon, ob die einzelnen Mitglieder jemals eine kriminelle oder gar „terroristische“ Tat begangen haben.

„Was die Art des Sichbeteiligens betrifft, so braucht diese nicht gerade in der Mitwirkung an den einzelnen Straftaten zu bestehen, vielmehr genügt jede Tätigkeit für Zwecke der Vereinigung (vgl. BVerfGE 56 22, BGH 29 114, 291, NStE § 129a Nr. 7, Karlsruhe NJW 77, 2222, v. Bubnoff LK 45, Fleischner NJW 79, 1338, Miebach/Schäfer MK 62; vgl. aber auch BGH 28 110; and. Rudolphi SK 16). Ausreichend ist daher auch die Erledigung allgemeiner (zB logistischer) Aufgaben ohne Kenntnis der im Einzelnen geplanten Taten, die ‚Öffentlichkeitsarbeit‘ (Rechtfertigungsschriften, ‚Strategiepapiere‘ usw.; vgl. zu den einschlägigen terroristischen Publikationen Rebmann NSTZ 89, 97), [...]“¹⁴

„Tatbestandsmäßige Handlung [...] ist [...] die Beteiligung an der Vereinigung. [...] Das kann geschehen durch Mitberatung der Ziele, Anmieten von Räumen, Mitwirkung bei der Bestellung der Führer, Beschaffung von Hilfsmitteln, Zahlung von Beiträgen, Werbung neuer Mitglieder u.a.“¹⁵

Eine mitgliedschaftliche Beteiligung setzt nicht voraus, „dass sich die, betreffende Person als Täter oder Teilnehmer an den Straftaten, die zum Vereinigungszweck gehören, beteiligt, noch dass dies für die Zukunft verabredet ist (BGHSt 29, 123; 29, 291; OLG Karlsruhe JR 1978, 34; LK¹¹-v. Bubnoff Rn 45; S/S²⁶-Lenckner Rn 13; MüKo-Miebach/Schäfer Rn 62; a. A. SK⁶-Rudolphi Rn 16). Das Gesetz verlangt seinem klaren Wortlaut nach nur eine Beteiligung an der Vereinigung, nicht auch eine solche an deren – nach der gesetzlichen Begriffsverwendung davon zu unterscheidende Straftaten.“¹⁶

¹¹ Vgl. meine Analyse: *Rechtsstaat versus Demokratie*. Ein diskursanalytischer Angriff auf das Heiligste der Deutschen Staatsrechtslehre, in: Schulze/Berghahn/ Wolf (Hg.), *Rechtsstaatstatt Revolution ...*, a.a.O., (FN²).

¹² S. dazu erste Überlegungen in: Detlef Georgia Schulze, *Gefährdetes Leben – Gefährliches Recht*. Vom Nutzen und Schaden poststrukturalistischer Rechts- und Politikanalysen, in: *Neue Politische Literatur 2006*, 203 - 213 (209 - 211) sowie demnächst: *Ist der Rechtsstaat in Gefahr?* (Vortrag am 15.12.2008 am Internationale Forschungszentrum Kulturwissenschaften in Wien).

¹³ Präzise gesagt wird bestraft, wer sich „als Mitglied beteiligt“. Dies wird zwar dahingehend ausgelegt, daß eine passive Mitgliedschaft nicht ausreichend ist, sondern eine aktive Beteiligung vorliegen muß (Hans-Joachim Rudolphi/Ulrich Stein, [Kommentierung zu] § 129 Bildung krimineller Vereinigungen, in: Hans-Joachim Rudolphi [Gesamtedaktion], *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Luchterhand: München/Unterschleißheim, 1976 ff., hier: März 2005, 63. Lfg., Randnummer (im folgenden: RN) 16a [Loseblattsammlung ohne durchgehende Seitenzählung]. Es wird diesbezüglich von einer „Teilnahme am Verbandsleben“ gesprochen, „die sich in aktiven, dem Organisationswillen untergeordneten Handlungen zur Förderung von Aufbau, Zusammenhalt oder Tätigkeit der Vereinigung äußern muß“. Darüber hinaus soll nach der BGH-Rechtsprechung unter Umständen auch bereits „der einvernehmliche Eintritt in die Vereinigung genügen, wenn er sich als gewichtige Unterstützungshandlung darstellt“. (Christian Kühl, *Strafgesetzbuch*. Kommentar. Beck: München, 2007²⁶. neubearb., 631, § 129, RN 5; krit. zur zuletzt angeführten BGH-Rechtsprechung: Rudolphi/Stein, a.a.O.). Wie dem auch sei – bei den fraglichen Unterstützungs-, Förderungs- etc. Handlungen muß es sich jedenfalls nicht selbst um Straftaten handeln (Kühl, a.a.O. und hier die Nachweise in FN 14 - 16). – Dieser Vereinigungsbegriff bzw. dieses Verständnis von mitgliedschaftlicher Beteiligung gilt einheitlich für die §§ 129, 129a und 129b StGB.

¹⁴ Theodor Lenckner/Detlev Sternberg-Lieben, [Kommentierung zu] § 129 Bildung krimineller Vereinigungen, in: Adolf Schö nke et al., *Strafgesetzbuch*. Kommentar, Beck: München, 2006²⁷, 1276 - 1289 (1282, RN 13).

¹⁵ Oberlandesgericht Karlsruhe, in: *Neue Juristische Wochenschrift 1977*, S. 2222 - 2223. – Der Status von Beitragszahlungen ist allerdings umstritten (s. die Nachweise der unterschiedlichen Positionen bei Klaus Miebach/Jürgen Schäfer, [Kommentierung zu] § 129 Bildung krimineller Vereinigungen, in: *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Bd. 2/2, Beck: München, 2005, 467 - 499 (482, RN 63 bei FN 141 f.)

¹⁶ Rudolphi/Stein, a.a.O. FN ¹³, RN 16b. Die in diesem sowie in dem Zitat bei FN ¹⁴ verwendeten Abkürzungen für die Literaturverweise sind in FN ¹⁶ der online-Version (s. Vorbemerkung auf Seite 1) erläutert.

Bestraft wird also die Mitgliedschaft in der Vereinigung, und „deren Zwecke oder deren Tätigkeit“ – so die Sprache des Gesetzes – muß „darauf *gerichtet*“ sein, die fraglichen Taten zu begehen. Darauf, inwieweit das einzelne Mitglied an der Begehung solcher Taten beteiligt war (oder überhaupt schon Taten durchgeführt wurden), kommt es nicht an.

Damit bedeutet jedes Vereinigungsdelikt – ob nun mit politischem Hintergrund oder nicht – eine schwere Belastung für den Anspruch liberaler Staaten, nur Taten, aber nicht Gesinnungen, nicht bloße Absichten (die noch nicht das Stadium eines Tatversuchs¹⁷ erreicht haben) und auch keine bloßen moralischen Fehlhaltungen zu bestrafen.

¹⁷ § 22 StGB: „Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.“

b) Die Geschichte des § 129 StGB: Bestraft wird nicht einfach generell eine ‚rechtsfeindliche‘ Gesinnung oder die Absicht, organisiert Straftaten zu begehen, sondern die Absicht, organisiert Straftaten aus politischer Motivation zu begehen

Des weiteren ist zu beachten: Der § 129 Strafgesetzbuch, also die Norm, die die Mitgliedschaft in *kriminellen* Vereinigungen verbietet, richtet sich zumindest von ihrer Geschichte her *nicht* in erster Linie gegen sogenannte „organisierte Kriminalität“ in Bereichen, die mit einem engen Begriff von Politik als ‚unpolitisch‘ bezeichnet werden könnten, wie Drogen- und Frauenhandel. Der § 129 StGB erhielt seinen heutigen Namen und seine heute noch geltende grundlegende Struktur (mit kleineren späteren Änderungen) im Rahmen des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes von 1951 zur KommunistInnen-Verfolgung in der Bundesrepublik.

Durch das 1. Strafrechtsänderungsgesetz wurden zahlreiche neue Gesinnungsstraftatbestände geschaffen. Der Gießener Jura-Professor Helmut Ridder sprach von „politische Gesinnungen, Kontakte, Reisen, Verbindungen, Schriften, Agitationen usw. kriminalisierenden [...] Strafnormen“, die „geradezu exemplarische Fälle von Gesetzen [waren], die die Meinungs-, Vereinigungs-, Versammlungs- und Petitionsfreiheit zentral und ‚als solche‘, nämlich um der politischen Inhalte willen, beschneiden und

ÜBERSICHT 1: DER § 129 IM WANDEL DER ZEIT

§ 129 Reichsstrafgesetzbuch (1871)

Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

http://de.wikisource.org/wiki/Strafgesetzbuch_%C3%BCr_das_Deutsche_Reich_%281871%29

§ 129 Strafgesetzbuch (1951)

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, strafbare Handlungen zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, sie sonst unterstützt, oder zu ihrer Gründung auffordert, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) [...]; (3) [...]; (4) [...]

Bundesgesetzblatt 1951 Teil I, S. 739 – 747 (744)

§ 129 Strafgesetzbuch (heute)

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie um Mitglieder oder Unterstützer wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,

1. wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat,

2. wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist oder

3. soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung Straftaten nach den §§ 84 bis 87 betreffen.

(3) [...]; (4) [...]; (5) [...]; (6) [...].

http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_129.html

deswegen die entsprechenden Grundrechte [...] verletzen“.¹⁸ In allererster Linie auf Kriminelle Vereinigungen, die *solche* Taten begehen, war der § 129 des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes gemünzt. So erklärte Berichterstatter des Rechtsausschusses, der durchaus Bedenken gegen einige Bestimmungen des Gesetzes hatte, im Bundesrats-Plenum: „Der Ausschuß sieht insbesondere in den drei Strafvorschriften gegen *staatsgefährdende* Organisationen (§§ 90a, 129, 129a) unaufschiebbare Ergänzungen des Abwehrsystems.“ (Hv. d. Vf.In.).¹⁹

Gemäß dieser gesetzgeberischen Intention erwiesen sich in der Praxis der Anwendung des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes gerade die sog. Organisationsdelikte als von hoher Bedeutung. Neben dem § 129 über Kriminelle Vereinigungen waren dies der § 90a über Verfassungsfeindliche Vereinigungen, der – schon ältere – § 128 über Geheimbündelei sowie schließlich der damalige (mit dem heutigen über Terroristische Vereinigungen nicht zu verwechselnde) § 129a über die Fortführung verbotener Vereinigungen. „Da alle bedeutenden Formen der politischen Betätigung von Kommunisten sich in irgendeinem organisatorischen Zusammenhang vollzogen, ließ sich“ damit, so Reinhard Schiffers, „die große Zahl der Fälle unter eines der Organisationsdelikte subsumieren. Wo die Gerichte die in diesen Vorschriften aufgeführten Kriterien als gegeben ansahen, stellte das Wirken kommunistischer Organisationen eine strafbare Handlung dar, und die Organe der Strafverfolgung konnten auf diesem Weg zahlreiche Formen der politischen Betätigung von Kommunisten unterbinden.“^{19A}

Die politische Funktion des § 129 drückt sich auch in der Gesetzessystematik aus: im Strafprozeßrecht wird er ausdrücklich dem „Gebiet des Staatsschutzes“ zugeordnet (§ 110a StPO mit Verweis auf § 74a GVG, wo wiederum der § 129 StGB genannt ist); im Strafgesetzbuch steht er zumindest im Abschnitt über „Straftaten gegen die öffentliche Ordnung“²⁰ (wenn auch nicht bei den Vorschriften über die „Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates“, bzw. 1951 noch schlicht „Staatsgefährdung“ genannt). Und bevor der § 129 seinen heutigen ‚unverfänglichen‘ Namen erhielt, war schon an seinem Wortlaut und nicht erst an seinem entstehungsgeschichtlichen und systematischen Kontext seine politische Funktion klar zu erkennen. Das preußische Allgemeine Landrecht vom Ende des 18. Jahrhunderts richtete sich gegen „heimliche Verbindungen“, „wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten“²¹, und der § 129 des Strafgesetzbuches des Deutschen Reiches rund 100 Jahre später hatte insofern eine spezifische Stoßrichtung gegen staatsfeindliche Vereinigungen, als er sich nicht allgemein gegen Vereinigungen richtete, die „ungesetzliche Mittel“ anwenden, sondern gegen solche Vereinigungen, die dies tun, um „Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen“ „zu verhindern oder zu entkräften“.²²

Seine Entstehung als politisches Strafrecht hängt dem § 129 noch heute an, wenn die Gerichte – trotz des Diskurses über „organisierte Kriminalität“ – Schwierigkeiten haben, den – „auf ‚Vereine‘ und parteiähnliche Gruppierungen“ zugeschnittenen – Vereinigungs-Begriff²³ dieser Norm auf unpolitische Personenzusammenhänge anzuwenden.²⁴ Jörg Kinzig kommt in seiner – im Jahre 2003 abgeschlossenen – Untersuchung über *Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität* nach Analyse der Rechtsprechung zum § 129 StGB zu Ergebnis, daß die Bedeutung des Paragraphen „bei Deliktsfeldern, die landläufig der organisierten Kriminalität zugeordnet werden, gegen Null tendiert“:

„Mit Blick [...] auf die historisch gewachsene, von der Rechtsprechung unterstützte Anwendungspraxis im politischen Strafrecht ist derzeit nicht zu erwarten, dass der Tatbestand der Bildung krimineller Vereinigungen in absehbarer Zeit [außerhalb dieses historisch gewachsenen Bereichs, d. Vf.] eine Konjunktur [...] erleben wird.“²⁵

Selbst im Bereich des Drogenhandels, in dem der Gesetzgeber selbst den § 129 StGB durchaus für anwendbar hält (wie sich daran zeigt, daß er in diesem Bereich den § 129 StGB – durch § 30b Betäubungsmittelgesetz – schon vor Einführung des § 129b StGB auf ausländische kriminelle Vereinigungen erstreckte) konnte Kinzig nur zwei veröffentlichte BGH-Entscheidungen feststellen, bei denen der BGH einen Vereinigungscharakter (i.S.d. § 129 StGB) bei Drogenhandelsorganisationen bejahte.²⁶

Dabei sind es vor allem zwei Faktoren die – gemessen an der Gesetzgebungsgeschichte außerhalb des Drogenbereichs: zurecht – die politische Funktion des § 129 StGB konservieren:

¹⁸ Helmut Ridder, *Vom Wendekreis der Grundrechte*, in: *Leviathan* 1977, 467 - 521 (503 f.).

¹⁹ Küster, Zum Strafrechtsänderungsgesetz. Votum, in: *Juristenzeitung* 1951, 559 - 560 (660) = [gekürzter Nachdruck mit zusätzlicher redaktioneller Überschrift aus:] *Deutscher Bundesrat, Sitzungsbericht über die 65. Sitzung am 26. und 27.07.1951*, 587 - 589 (589). Der Berichterstatter des Rechtsausschusses des Bundestages, der Abg. Kopp, sagte in der Debatte über das Gesetz: „Über den Mißbrauch des Vereinigungsrechts durch Schaffung von Vereinigungen, deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, strafbare Handlungen zu begehen, enthält § 129 des Gesetzesentwurfes die entsprechende Strafbestimmung. Es kann sich bei diesen strafbaren Handlungen um Delikte rein krimineller Art, aber auch um politische Delikte handeln.“ (Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 1. Wahlperiode 1949. Stenographische Berichte Bd. 8, 158. Sitzung am 09.07.1951, 6328-6331 [6329]). Seine Begründung dieser und anderer Vorschriften resümierte der Ausschuß-Berichterstatter wie folgt: „Die Bestimmungen, deren Annahme der Ausschuß ihnen nunmehr vorschlägt, sollen dem Schutz des Staates dienen.“ (6330). Der „Schutz des Staates“ (nicht der Schutz individueller Rechtsgüter) war also auch für den Rechtsausschuß des Bundestages der dominierende, der Erwähnung im Resümee würdige Aspekt.

^{19A} Reinhard Schiffers, *Grundlegung des strafrechtlichen Staatsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland 1949 - 1951*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 1990, 589 - 607 (603) (im internet: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_4.pdf).

²⁰ Leonhard Walischewski, § 129 StGB – *Die kriminelle Vereinigung, Wunderwaffe der Strafverfolgung*, in: *Strafverteidiger* 2000, 583 - 586 (586).

²¹ http://www.smixx.de/ra/Links_F-R/PrALR/PrALR_II_20.pdf. Genauere Erläuterungen zu den §§ 185 und 119 ALR finden sich in der online-Version dieses Textes. Zur Normgeschichte vom ALR bis zur Verabschiedung des Strafgesetzbuches s.: Sebastian Cöbler, Plädoyer für die Streichung der §§ 129, 129a StGB. Zur Revision der „Anti-Terrorismus-Gesetze“, in: *Kritische Justiz* 1984, 407 - 417 (412 f.); Jörg Kinzig, *Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität*, Duncker & Humblot: Berlin, 2004 (= Habil. Uni Freiburg, 2003), 164 - 171.

²² http://de.wikisource.org/wiki/Strafgesetzbuch_%C3%BCr_da_Deutsche_Reich_%281871%29.

²³ Vgl. Thomas Fischer, *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*, Beck: München, 2008⁵⁵, 932, § 129a, RN 4, wo diese „einseitig[e]“ Konzentration auf „politisch motivierte kriminelle Vereinigungen“ kritisiert wird.

²⁴ Diese Schwierigkeiten sind FN ²⁶ der online-Version mit einigen Zitaten illustriert, die zwischen der hypothetischen Bejahung der Anwendbarkeit des § 129 StGB auf unpolitische Personenzusammenhänge und deren Verneinung im Konkreten schwanken.

²⁵ Kinzig, a.a.O. (FN ²¹), 169 („gegen Null tendiert“), 171 (das längere Zitat).

²⁶ Kinzig, a.a.O., (FN ²¹), 169

ÜBERSICHT 2: FRAGMENTARISCHER VERGLEICH ZWISCHEN DEM PREUSSISCHEN ALLGEMEINEN LANDRECHT UND DEM HEUTIGEN STGB

Preußisches Allgemeines Landrecht
(Das ALR enthielt straf-, zivil- und öffentlich-rechtliche Vorschriften)²⁷

Zwanzigster Titel: Von den Verbrechen und deren Strafen

Erster Abschnitt: Von Verbrechen und Strafen überhaupt

Zweiter Abschnitt: Von Staatsverbrechen überhaupt und vom Hochverrathe insbesondere

Dritter Abschnitt: Von Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats

Vierter Abschnitt: Von Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats

5. Widerstand gegen die Obrigkeit

6. Aufruhr.

..... §. 167. Wer eine Classe des Volks, oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeine, ganz oder zum Theil zusammenbringt, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen; der macht sich eines Aufruhrs schuldig.

..... §. 185. [Nichtanmeldung heimlicher Verbindungen]

heutiges StGB²⁸

Allgemeiner Teil

Besonderer Teil

Erster Abschnitt: Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates

Erster Titel: Friedensverrat

Zweiter Titel: Hochverrat

Dritter Titel: Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates

Zweiter Abschnitt: Landesverrat & Gefährdung der äußeren Sicherheit

Sechster Abschnitt: Widerstand gegen die Staatsgewalt

Siebenter Abschnitt: Straftaten gegen die öffentliche Ordnung

..... § 125 Landfriedensbruch

..... § 129 Bildung krimineller Vereinigungen

²⁷ http://www.smixx.de/ra/Links_FR/PrALR/PrALR_II_20.pdf.

²⁸ <http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>

²⁹ Zum ganzen Absatz: Kinzig, a.a.O., (FN²¹), 165 bei FN⁶, 168 f.; speziell zu HausbesetzInnen-Gruppen: S. 167, FN²³.

³⁰ Urs Kindhäuser, *Strafgesetzbuch*. Lehr- und Praxiskommentar, Baden-Baden, 2006³, 494, § 129, RN 7.

³¹ S. bspw. Rudolphi/Stein, a.a.O. (FN¹³), § 129, RN 20 und die dortigen Verweise.

³² Walischewski, (a.a.O. [FN²⁰]), 584, 585; Kinzig, a.a.O., (FN²¹), 168 bei FN³⁷.

a) Schon für den Verbindungs-Begriffs des Reichsstrafgesetzbuches, und daran änderte sich mit dem Vereinigungs-Begriff des Nachkriegs-StGB nichts, war eine „Unterordnung des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit“ der Verbindung (bzw. der Vereinigung), die auf Dauer angelegt sein muß, Definitionsmerkmal. Damit impliziert der Vereinigungsbegriff eine doppelte Abgrenzung: Zum einen eine Abgrenzung zu Personenzusammenhängen, bei denen der Einzelwillen ausschlaggebend bleibt; also das individuelle Nutzenkalkül immer wieder neu Art, Umfang und Grenzen der Kooperation bestimmt (in den Genuß dieser Abgrenzung können durchaus auch politische Zusammenhängen kommen, wenn sie – wie in der Regel HausbesetzerInnengruppen – nur lose organisiert sind); zum anderen eine Abgrenzung zu Fällen, wo eine Person allen anderen sagt, was sie zu tun haben, und letztere sich *individuell* unterordnen, also ebenfalls kein auf Dauer angelegter Verband mit Gruppenmeinung zustande kommt.²⁹ Was der Staat – und sicherlich nicht zu unrecht – als gefährlich ansieht, ist das „Mehr an personeller Geschlossenheit und an instrumenteller Vorplanung“³⁰, das eine Vereinigung auszeichnet.

b) Zum anderen wird von der Rechtsprechung verlangt, daß die Taten, auf deren Begehung die Vereinigung gerichtet ist, von Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sein müssen. Begründung und Reichweite dieser Einschränkung sind v.a. im Einzelnen (z.T. aber auch im Grundsatz) umstritten³¹; jedenfalls wirkt auch sie einschränkend auf die Einbeziehung von Vereinigungen, die auf Wirtschaftsstraftaten gerichtet sind.³²

An der damit fortbestehenden Funktion des § 129 StGB als *politisches* Strafrecht hat der Bundesgerichtshof nichts auszusetzen, wenn er die *militante gruppe* als „kriminelle

Vereinigung“ klassifiziert und den Beschuldigten in dem aktuellen Verfahren weiterhin die Mitgliedschaft in einer solchen vorgeworfen wird – obwohl doch Art. 103 II GG³³ voraussetzt, daß nur Taten bestraft werden, und Art. 3 III 1 GG bestimmt: „Niemand darf wegen [...] seiner [...] politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“³⁴ Dabei ist allerdings der Unterschied zu beachten, daß sich die *mg* – anders als die illegalisierte KPD – nicht auf Agitation und Reisen beschränkt, also nicht allein wegen politischer Absichten verfolgt wird (in der Tat wird im vorliegenden Fall eine klassische Tat, ein Brandstiftungsversuch, neben dem Vereinigungsdelikt angeklagt werden). Die – eben dargestellte – grundsätzliche Problematik von Vereinigungsdelikten, d.h. vorliegend: des § 129 StGB selbst, schon die Beteiligung an der Vereinigung und nicht erst die Beteiligung an konkreten Straftaten unter Strafe zu stellen, bleibt dennoch bestehen.

Zwar hätte eine zusätzliche Verurteilung wegen eines Vereinigungsdeliktes keine praktischen, sondern nur symbolische Auswirkungen: Im Falle einer einfachen Brandstiftung liegt der Strafraum bei 1 – 10 Jahren (im minder schweren Fall: 6 Monate – 5 Jahre) (§ 306 StGB); im Falle eines bloßen Versuchs kann, aber muß nicht die Strafe gemindert werden (§ 23 II StGB). Im Falle der Mitgliedschaft in einer „kriminellen Vereinigung“ liegt der Strafraum bei bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe. Dabei

³³ „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

³⁴ Eine solche Benachteiligung wegen politischer Anschauung liegt aber – trotz des vordergründig unverfänglichen Wortlauts des § 129 StGB – vor, wenn sich dieser, gestützt auf eine bestimmte Definition des Vereinigungs-Begriffs, in der Praxis doch spezifisch gegen Vereinigungen bestimmter politischer Anschauungen richtet – sei es, daß dies eine diskriminierende Normanwendung durch die Gerichte ist; es sei, daß sich diese Normanwendung auf die Entstehungsgeschichte der Norm, d.h. den in den Gesetzgebungsmaterialien materialisierten Willen des Gesetzgebers stützen kann. Vgl. zu dieser verfassungsrechtlichen Kritik am § 129 StGB meinen demnächst erscheinenden Beitrag *Der neue § 129a StGB und seine Auslegung durch den Bundesgerichtshof: Verfassungsrechtliche Bedenken überflüssig?*

Kritik am Sonderrecht für Ermittlungsverfahren und Strafprozesse nach § 129a StGB

Hans Dahs, Das „Anti-Terroristen-Gesetz“ – eine Niederlage des Rechtsstaats, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 1976, 2545 - 2151: Auf S. 2146 schrieb Dahs: „der überwunden geglaubte Obrigkeitsstaat, der den Beschuldigten nicht als Subjekt des Prozesses, sondern als Objekt des Verfahrens ansieht, drängt wieder nach vorn.“ Dem Prinzip der Waffengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung genüge „schon das geltende Prozeßrecht nicht. Auf S. 2151 hieß es: „[W]eitere Griffe in die ‚Giftkiste des Gesetzgebers‘“ würden „endgültig das Ende der freien, eigenverantwortlichen und wirkungsvollen Strafverteidigung [...] sein.“ – Die Kritik an den einzelnen Vorschriften fällt aber doch eher vorsichtig aus: Bedenken hier und Zweifel da; dieses gehe zu weit und jenes sei unverhältnismäßig. Daß die konkrete Kritik so zahnlos ausfiel, dürfte nicht nur an der politischen Haltung des Autors, sondern auch an der begrenzten Reichweite der Justizgrundrechte des Grundgesetzes liegen. Eine systematische juristische Kritik dürfte sich am ehesten noch ausgehend von Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention entwickeln lassen, wobei aber deren konkreter Status in der Normenhierarchie beachtet werden müßte – nichts für Schnellschüsse.

Hans-Joachim Rudolphi, Die Gesetzgebung zur Bekämpfung des Terrorismus. – Versuch einer kritischen Würdigung –, in: *Juristische Arbeitsblätter* 1979, 1 - 9: Rudolphi kritisiert die allgemeine Entwicklung seit 1968 wie folgt: „Neben Reformen, die in Fortführung der bisherigen Zielrichtung [von 1945 - 1964] z.B. die Zeugnisverweigerungsrechte stärken und erweitern, finden sich zunehmend solche, die *erstens* – wenn auch nur in begrenztem Umfang – Regelungen wiedereinführen, die bereits im 3. Reich bestanden, *zweitens* im Zeichen rechtsstaatlicher Verbesserungen unseres Strafprozesses vorgenommene Änderungen aus den Jahren bis 1964 wieder beseitigen oder *drittens* zusätzliche Beschränkungen der Rechte des Beschuldigten oder Machterweiterungen der Strafverfolgungsbehörden begründen.“ (Hv. i.O.) Konkret kritisiert Rudolphi – ähnlich vorsichtig wie Dahs – Vorschriften, die entweder speziell für § 129a StGB-Verfahren oder, wie die Zulässigkeit unter bestimmten Umständen einen Prozeß in Abwesenheit der Angeklagten zu führen, allgemein gelten.

Günter Bemann / Gerald Grünwald / Winfried Hassemer u.a., Verteidigung. Gesetzentwurf mit Begründung, 1979, 26: Gerade die Rechtfertigung der Sondergesetzgebung (dort Schaffung eines neuen „Prozeßtyp[s]“ bzw. „exklusive Prozessgesetzgebung“ genannt) mit dem Zweck der „effektiven Bekämpfung des Terrorismus“ sei „unannehmbar“. Denn diese Rechtfertigungsstrategie beruhe „auf der Überzeugung, daß der Zweck des Strafverfahrens dem Ziel staatlicher Verbrechensbekämpfung nach Maßgabe polizeilicher Opportunität beliebig dienstbar gemacht werden kann. Diese Vorstellung ist nicht haltbar. Denn im Strafprozeß erscheint der beschuldigte Bürger in erster Linie als Verdächtiger, der aufgefordert ist, sich einem Verfahren der Aufklärung bestimmter *in der Vergangenheit liegender* Vorfälle zu stellen, und dem dabei Gelegenheit gegeben wird, sich von dem ihm belastenden Verdacht zu befreien. Wer in diesem an vergangenem Geschehen orientierten Prozedieren die besonderen Bedingungen des ‚öffentlichen Gewaltverhältnisses‘ dazu ausnutzt, die Möglichkeiten polizeilicher *Prävention* zu optimieren, verfälscht das Ziel des Strafprozesses und stellt den durch den Grundsatz der Unschuldsvermutung garantierten Status des bloß Verdächtigen in Frage.“ (Hv. d. Vf.)

Vgl. schließlich auch noch die Übersicht über die Änderungen des Strafprozeßrechts von Dez. 1974 bis Okt. 1978 (sechs Gesetze in weniger als vier Jahren!) bei **Cobler, a.a.O. (FN 21)**, 408 - 410.

³⁵ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2007&Sort=3&nr=41883&linked=bes&Blank=1&file=dokument.pdf>, S. 2 Mitte; vgl. bspw. Miebach/Schäfer, a.a.O. (FN 15), 493, RN 112.

³⁶ § 52 I, II 2 StGB: „Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals, so wird nur auf eine Strafe erkannt. Sind mehrere Strafgesetze verletzt, so wird die Strafe nach dem Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafe androht.“

³⁷ Für die mitgliedschaftliche Beteiligung an „terroristischen Vereinigungen“ (im In- oder Ausland) gilt ein Strafraum von 1 - 10 Jahren. Dies wirkt gegenüber einigen der im Katalog von § 129a StGB enthaltenen konkreten Straftaten (z.B. Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel [§ 305a StGB], Störung öffentlicher Betriebe [§ 316b StGB] und *versuchte* Brandstiftung [§§ 306, 23 II StGB]) strafverschärfend.

käme § 52 StGB zur Anwendung:³⁵ der Akt der mitgliedschaftlichen Beteiligung und die klassische Straftat würden als eine einzige Tat (und nicht als zwei verschiedene Taten) behandelt; es würde der höhere Strafraum des § 306 StGB (Brandstiftung) gelten.³⁶

Trotzdem würde wegen Verletzung beider Vorschriften (§§ 306 und 129 StGB) verurteilt, also auch der § 129 StGB, der keine klassische Straftat ist, sondern das schlichte Beteiligen an einer Vereinigung unter Strafe stellt, (wenn auch nur mit symbolischen Auswirkung) angewendet; § 129 wird dadurch als verfassungsgemäß akzeptiert (vgl. unten FN⁴⁸).

In einem Fall, wo es sich bei der klassischen Straftat, wegen der verurteilt wird, bspw. um eine einfache Sachbeschädigung (§ 303 StGB) handelt, wirkt der § 129 StGB nicht nur symbolisch, sondern direkt strafverschärfend (Strafraum für die Sachbeschädigung: Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe; bei § 129 wie gehabt: bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe). Vereinigungsdelikt und klassische Straftat werden wiederum als eine Tat behandelt; wiederum kommt der höhere Strafraum (was diesmal der des § 129 StGB ist) zur Anwendung. Hinzukommt, daß auch in einem solchen Fall, wo der § 129 (oder die §§ 129a oder 129b³⁷) nicht strafverschärfend wirken, sie jedenfalls insoweit das Endurteil beeinflussen (können), als aus deren Anwendung eine Veränderung der gerichtlichen Zuständigkeit und eine Ausweitung der zulässigen Ermittlungsmethoden resultiert (s. unten S. 13, Übersicht 3). Denn ein Teil des Sonderrechts für Ermittlungsverfahren und Strafprozesse nach § 129a StGB kann auch in Verfahren gegen bloße „kriminelle Vereinigungen“ angewendet werden.

Schließlich – und damit reicht die Bedeutung des aktuellen Verfahrens weit über den aktuellen Fall hinaus: Ist die Klassifizierung der *mg* als „kriminelle Vereinigung“ erst einmal etabliert, ist der Weg danach frei für Verurteilungen wegen bloßer Mitgliedschaft (ohne Tatbeteiligung).

Kritik am Sonderrecht für Ermittlungsverfahren und Strafprozesse nach § 129 StGB

Pieter Bakker-Schut, *Stammheim. Die notwendige Korrektur der herrschenden Meinung. Der Prozeß gegen die Rote Armee Fraktion, Neuer Malik Verlag: Kiel, 1986, 38 - 46* (im internet: <http://delete129a.blogspot.de/images/InstitutionmitTradition.pdf>) kritisiert die Einrichtung von Staatsschutzkammern (§ 74a I GVG) und den Spielraum der Bundesanwaltschaft bei der Auswahl des Gerichtes, vor dem angeklagt wird (§§ 74a II, 120 II, 142a II, IV GVG).

Hans Dahs, Das „Anti-Terroristen-Gesetz“ – eine Niederlage des Rechtsstaats, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 1976, 2545 - 2151 (2146 bei FN 18, S. 2151) kritisiert, daß im Falle der §§ 100a, 100b StPO, die auch in § 129 StGB-Verfahren angewendet werden können, auch der Telefonverkehr zwischen VerteidigerIn und Beschuldigtem/r von der Überwachung betroffen sein kann. (Selbst wenn die so erlangten Informationen über Straftaten einem Verwertungsverbot unterliegen, bleibt das Problem, daß so der Staatsanwaltschaft die Prozeßstrategie der Verteidigung bekannt werden kann.) Ansonsten behandelt Dahs ausschließlich Vorschriften, die nur in § 129a StGB-Verfahren zur Anwendung kommen können oder aber allgemein gelten, wie das Verbot der gemeinschaftlichen Verteidigung mehrerer Beschuldigter und die Begrenzung der Zahl der VerteidigerInnen.

Kritisch zur – vom BGH zugelassenen – Verwertung von Abhörergebnissen auf der Grundlage von § 100a StPO zur Verfolgung *anderer* Straftaten, wenn sich der Verdacht auf eine Straftat nach § 129 StGB (oder eine andere im Katalog von § 100a StPO genannte Straftat) *nicht* bestätigt hat, äußert sich **Günter Vogel, Anmerkung [zu BGH NJW 1979, 990], in: *Neue Juristische Wochenschrift* 1979, 2524 - 2525.**

Walischewski (a.a.O. [FN 20]) erneuert diese Kritik speziell für Wirtschaftsverfahren, in denen regelmäßig der Verdacht auf Existenz einer kriminellen Vereinigung *keine* Bestätigung finde und genauso regelmäßig die im übrigen verfolgten Straftaten keine aus dem Katalog des § 100a StPO seien. Die Lösung für dieses Problem will er aber sinniger Weise weder in scharfen Verwertungsverboten noch in einer Abschaffung des § 129 StGB finden, sondern in einer (mit Gesetzesgeschichte und -systematik begründeten, s. oben S. 9) prinzipiellen Ausgrenzungen von Vereinigungen, die Wirtschaftsdelikte begehen, aus dem Begriff der kriminellen Vereinigung und damit aus dem Anwendungsbereich des § 100a StPO. – Im übrigen ist anzumerken, daß die Bedeutung des § 129 (Entsprechendes gilt insoweit für den § 129a) StGB als „Ermittlungsparagraph“ in dem Maße abnimmt, in dem die Liste der Katalogtaten im § 100a StPO länger wird.

ÜBERSICHT 3:**Sonderrecht für Ermittlungsverfahren und Strafprozesse sowie andere Normen, die an die §§ 129a, 129, 129b StGB anknüpfen³⁸****Abkürzung:**

EGGVG = Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz; GVG = Gerichtsverfassungsgesetz; JStVollzG BaWü = Jugendstrafvollzugsgesetz Baden-Württemberg; KV = Kriminelle Vereinigung; StGB = Strafgesetzbuch; StPO = Strafprozeßordnung; TV = Terroristische Vereinigung; römische Ziffern bezeichnen die Absätze eines Paragraphen

Anknüpfung an § 129 a	Verweisstruktur in Bezug auf § 129a	Anwendbar auch bei § 129?	Verweisstruktur in Bezug auf § 129	Anwendbar auch bei § 129b? ³⁹		
				KV im Ausland	TV im Ausland	
§ 120 GVG (Sonderzuständigkeit des Oberlandesgerichtes)	direkter Verweis	bei besonderer Bedeutung des Falls ⁴⁰	Verweis auf § 74a I, Nr. 4, II GVG	bei besonderer Bedeutung des Falls ⁴¹	Ja	
§ 142a GVG (Sonderzuständigkeit des Generalbundesanwaltes)	Verweis auf § 120 GVG	bei besonderer Bedeutung des Falls	geregelt in § 74 I Nr. 4, II GVG	bei besonderer Bedeutung des Falls	Ja	
§ 98a StPO (Rasterfahndung)	Verweis auf § 120 GVG	Ja	Verweis auf § 74a I Nr. 4 GVG	Ja	Ja	
§ 100a StPO (Abhörmaßnahmen in Bezug auf Telekommunikation)	direkter Verweis	Ja	direkter Verweis	Ja	Ja	
§§ 100c, 100d StPO (Abhörmaßnahmen in Bezug auf Wohnungen; Zuständigkeit der landgerichtlichen Staatsschutzkammern dafür)	direkter Verweis	in den Fällen des § 129 IV Halbsatz 2 StGB ⁴²	Ja	in den Fällen des § 129 IV Halbsatz 2 StGB ⁴³	Ja	
§§ 100 f StPO (Abhörmaßnahmen in Bezug auf das nichtöffentlich gesprochene Wort außerhalb von Wohnungen)	Verweis auf § 100c	Ja	Verweis auf § 100c	Ja	Ja	
§ 103 StPO (Durchsuchungen bei Nicht-Beschuldigten; Groß-Razzien)	direkter Verweis	nein	-----	nein	Ja	
§ 110a StPO (Verdeckte Ermittler)	Verweis auf § 120 GVG	nein	Verweis auf § 74a I Nr. 4 GVG	Ja	Ja	
§ 111 StPO (Kontrollstellen auf öffentlichen Plätzen)	direkter Verweis	nein	-----	nein	Ja	
§ 112 II StPO (U-Haft ohne Haftgrund)	direkter Verweis	nein	-----	nein	Ja	
§ 138a II, V StPO (erleichterter Verteidigerausschluß)	direkter Verweis	nein	-----	nein	Ja	
§§ 148, 148a StPO, § 29 StVollzG, § 42 II JStVollzG BaWü (Kontrolle der anwaltlichen Post/Trennscheibe)	direkter Verweis	nein	-----	nein	Ja	
§ 153b StPO (Absehen von der Anklage)	anwendbar gem. § 129a VI StGB	nein	anwendbar gem. § 129 V StGB	nein	Ja	
§ 153c StPO	(Absehen von der Strafverfolgung)	Ja	direkter Verweis	Ja	Ja	
§ 153d StPO			Verweis auf § 120 GVG			Verweis auf § 74a GVG
§ 153e StPO			Verweis auf § 120 GVG			Verweis auf § 74a GVG
§ 163b II StPO (Festnahme von Nicht-Verdächtigen zum Zwecke der Identitätsfeststellung)	die Vorschrift gilt allgemein, erlangt aber praktische Bedeutung insb. im Zusammenhang mit den Kontrollstellen gem. § 111 StPO, die bei Ermittlungen gegen terroristische Vereinigungen eingerichtet werden können					
§ 163d StPO (Schleppnetzverfahren)	Verweis auf § 111 StPO	nein	-----	nein	Ja	
§ 169 StPO (Sonderzuständigkeit des Oberlandesgerichtes bzw. des Bundesgerichtshofs im vorbereitenden Verfahren)	Verweis auf § 120 StPO	bei besonderer Bedeutung des Falls	Verweis auf § 120 StPO, § 74a I, Nr. 4, II GVG	bei besonderer Bedeutung des Falls	Ja	

Anknüpfung an § 129 a	Verweisstruktur in Bezug auf § 129a	Anwendbar auch bei § 129?	Verweisstruktur in Bezug auf § 129	Anwendbar auch bei § 129b? ³⁹	
				KV im Ausland	TV im Ausland
§ 443 StPO (Beschlagnahme des Vermögens von Beschuldigten)	direkter Verweis	Ja	direkter Verweis	Ja	Ja
§§ 31 - 38a EGGVG (Kontaktsperre)	direkter Verweis	nein ⁴⁴	-----	nein	Ja
§§ 73d, 74a, 129b II StGB (Erweiterter Vermögensverfall und erweiterte Einziehung von Vermögen)	§ 129b II verweist für §§ 129, 129a, 129b I auf §§ 73d, 74a StGB ⁴⁵	Ja	§ 129b II verweist für §§ 129, 129a, 129b I auf §§ 73d, 74a StGB ⁴⁶	Ja	Ja
§ 129b I StGB (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland)	direkter Verweis	Ja	direkter Verweis	-----	-----
§§ 138, 139 StGB (Nichtanzeige von Straftaten)	direkter Verweis	nein	-----	nein	Ja
§ 261 StGB (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte)	direkter Verweis	Ja	direkter Verweis	Ja	Ja
§§ 8a, 8b Vertrags- und Vergabeordnung für Bauleistungen (Ausschluß von Unternehmen von der Teilnahme am Vergabeverfahren)	direkter Verweis	Ja	direkter Verweis	Ja	Ja
§ 6a Kreditwesengesetz (Besondere Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)	direkter Verweis	nein	-----	nein	Ja
§ 20 Vereinsgesetz (Zuwerhandlungen gegen Verbote) ⁴⁷	direkter Verweis	Ja	direkter Verweis	Ja	Ja

³⁸ Zusammenstellung ausgehend von den „Querverweise[n]“ unter: <http://dejure.org/gesetze/StGB/129a.html>; <http://dejure.org/gesetze/StGB/129.html>; <http://dejure.org/gesetze/StGB/129b.html> und ergänzt um weitere Informationen aus: *Münchener Kommentar* ..., a.a.O. (FN 15), 497 - 499, 518 - 520 und 528 - 530, § 129, RN 138 - 145, § 129a, RN 89 - 100, § 129b, RN 29 - 34; Kühl, a.a.O. (FN 13), 634, § 129, RN 14; Martin Helm, *Die Bildung terroristischer Vereinigungen – Auslegungsprobleme beim neuen § 129a StGB* –, in: *Strafverteidiger* 2006, 719 - 723 (719 f.; vgl. dort auch die Literaturhinweise in FN 5); Cobler, a.a.O. (FN 21), 417.

³⁹ [... gekürzt]

⁴⁰ Anderenfalls: Sonderzuständigkeit landgerichtlicher Staatsschutzkammern gem. § 74a GVG.

⁴¹ Anderenfalls: Sonderzuständigkeit landgerichtlicher Staatsschutzkammern gem. § 74a GVG.

⁴² „[...] auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der kriminellen Vereinigung darauf gerichtet ist, in § 100c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, c, d, e und g mit Ausnahme von Straftaten nach § 239a oder § 239b, Buchstabe h bis m, Nr. 2 bis 5 und 7 der Strafprozessordnung genannte Straftaten zu begehen.“

⁴³ S. FN 42.

⁴⁴ Vgl. die redaktionelle Anmerkung zu § 38a EGGVG (wo § 129 StGB erwähnt, aber nicht dessen heutige Fassung gemeint ist, sondern die Anwendung der Kontaktsperre-Vorschriften auf Alt-Fälle des § 129 StGB geregelt ist, die heute unter § 129a fallen) unter <http://dejure.org/gesetze/EGGVG/38a.html>: „Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift für die Fälle einer Strafverfolgung oder Strafvollziehung nach altem Recht (vor Einführung des § 129a StGB, aber unter Verwirklichung von dessen – damaligen – Voraussetzungen). Die Verweise in Absatz 1 Nr. 3 sind nicht angepaßt worden und verstehen sich demnach als solche auf das Strafgesetzbuch in der am 30.9.1977 geltenden Fassung“.

⁴⁵ „Nach Abs. 2 sind die Rechtsfolgen des erweiterten Verfalls gem. § 73 d und der sog. Dritteinziehung gem. § 74 a bei in- und ausländischen kriminellen und terroristischen Vereinigungen anwendbar.“ (Miebach/Schäfer, a.a.O. [FN 38], 528, RN 26 – Hv. d. Vf.In).

⁴⁶ S. FN 45.

⁴⁷ Die Vorschrift regelt in ihrem letzten Halbsatz den Vorrang der §§ 129, 129a StGB vor den Halbsätzen 1 und 2 des § 20 VereinsG. Eine Erwähnung des § 129b erübrigt sich, da ein Vereinsverbot gegen nur im Ausland existierende Vereinigungen ohnehin nicht in Betracht kommt.

4. Die Grenzen des Linkssein und selbst der Liberalität bestimmter Argumente der linken Öffentlichkeitsarbeit

Hinzukommt – und dieser Punkt ist jetzt vielleicht ein bißchen schwieriger zu erklären: Mit der Herabstufung der *mg* zur bloß „kriminellen“ (nicht „terroristischen“) Vereinigung nimmt der BGH den § 129a über „terroristische Vereinigungen“ aus der Schußlinie (oder billigt die rot-grüne Neufassung verfassungsrechtlich sogar). Daß der BGH die Problematik des (neuen) § 129a nicht thematisierte, mag prozessuale Gründe gehabt haben.⁴⁸ Daß der rot-grüne § 129a zur *positiven* Grundlage der linken Öffentlichkeitsarbeit wurde, ist dagegen weniger einsichtig.

Die Argumentationslinie in der Öffentlichkeitsarbeit war nicht: ‚Der § 129a und jedes Verfahren auf seiner Grundlage ist (rechts)politisch abzulehnen.‘ Oder: ‚Der § 129a ist verfassungswidrige Gesinnungsjustiz, und jedes Verfahren auf seiner Grundlage ist genauso verfassungswidrig.‘ Vielmehr war die Argumentation: ‚Die *mg* ist überhaupt gar keine terroristische Vereinigung; sie ist keine Vereinigung im Sinne des § 129a.‘

Dieser Argumentation hat der BGH nun Ende letzten Jahres – allerdings mit einer wichtigen Nuance, auf die zurückzukommen sein wird – seinen Segen gegeben. Trotzdem fragt sich, ob dies – gemessen an linken oder liberalen *politischen* Maßstäben oder an *juristischen* Maßstäben – ausreichend ist.

Ich möchte im folgenden die These begründen, daß dies nicht ausreichend, sondern fatal war: Die Struktur des § 129a wurde in der Öffentlichkeit nicht erklärt; der rot-grüne § 129a schöngeredet. Und der § 129a StGB ist auch nach den BGH-Entscheidungen noch nicht ‚schön‘.

a) ‚Brandstiftungen ohne Personengefährdung sind kein Terrorismus‘ – allenfalls die halbe Wahrheit über den rot-grünen § 129a StGB

Die Verteidigung argumentierte (und andere äußerten sich ähnlich): ‚Verfehlt erscheint schon, das versuchte In-Brand-Setzen von drei Autos unter Ausschluss einer Personengefährdung als Terrorismus zu bezeichnen. Immerhin setzt selbst der weite Straftatbestand des § 129a StGB voraus, dass die Straftaten bestimmt sind, ‚durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich zu schädigen.‘⁴⁹

Mit diesem Argument entsteht der Eindruck: Auch in der Logik des § 129a selbst gilt: Keine Personengefährdung = kein Terrorismus; Brandanschläge ohne Personengefährdung sind kein Terrorismus.

Damit wurde der rot-grüne § 129a schöngeredet – sei es weil man sich Mut machen wollte (das laute Pfeifen im dunklen Walde); sei es, weil man meinte, mit der halben Wahrheit leichter die Öffentlichkeit gewinnen zu können; sei es, weil man einen ‚rot-grünen Erfolg‘ feiern wollte; sei es, weil die Presseerklärungen geschrieben wurden, ohne vorher das Gesetz zu lesen – oder weil alles bei den unterschiedlichen Beteiligten irgendwie zusammenkam.

Wahr ist jedenfalls vielmehr: Auch nach der rot-grünen Fassung des § 129a kommen Brandanschläge nach dem Gesetz ausdrücklich als „terroristische“ Taten in Betracht, und das Kriterium der Personengefährdung taucht im Gesetz *nicht* auf.

In allen Erklärungen, die ich kenne, in denen es als ganz selbstverständlich dargestellt wurde, daß die *mg* – selbst nach „de[m] weite[n] Straftatbestand des § 129a StGB“ – keine „terroristische Vereinigung“ ist, wurde die Struktur dieses Paragraphen verschwiegen. Für die Struktur dieses Paragraphen ist charakteristisch, daß er eine Liste von sogenannten Katalogtaten enthält. Eine „terroristische Vereinigung“ ist dadurch definiert, daß deren Zwecke oder Tätigkeit darauf gerichtet sind, diese Katalogtaten zu begehen. § 129a StGB lautet also nicht ‚Wer eine Vereinigung gründet, deren Taten bestimmt sind, einen Staat erheblich zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe [...] bestraft.‘ – und dann könnte frei interpretiert werden, was ‚einen Staat erheblich schädigen‘ bedeutet. Vielmehr nennt der Gesetzgeber selbst eine lange Liste von Straftaten, die er als den Staat potentiell erheblich schädigend einstuft.

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafge-

⁴⁸ Art. 100 I 1 GG bestimmt: „Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.“ Da der BGH im vorliegenden Fall das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anwendung des § 129a StGB verneint hat, kann bezweifelt werden, ob es auf die Gültigkeit dieser Norm „bei der Entscheidung“ ankam. Egal, ob der BGH so verfährt, wie er verfahren ist (den § 129a prüft und das Vorliegen der Voraussetzungen seiner Anwendung verneint) oder ob das BVerfG den § 129a StGB für verfassungswidrig erklären würde – in *beiden* Fällen ist das Ergebnis, daß das Ermittlungsverfahren nicht mehr nach § 129a StGB zu führen ist. So zu argumentieren, bedeutet allerdings die Wörter des Grundgesetzes „bei der Entscheidung“ als „für das Ergebnis der Entscheidung“ zu lesen. Für das Ergebnis der BGH-Entscheidung war es zwar egal, ob der § 129a StGB gültig oder verfassungswidrig ist. Da der BGH ausführlich geprüft hat, ob die Voraussetzungen der Anwendung des § 129a StGB vorliegen, könnte allerdings auch argumentiert werden, daß es „bei der Entscheidung“ sehr wohl auf den § 129a StGB ankam. Der BGH hat den § 129a StGB als gültige Norm behandelt, das Vorliegen seiner Anwendungsvoraussetzungen geprüft, ihn in diesem Sinne also durchaus angewendet, während das Vorliegen der Anwendungsvoraussetzungen einer ungültigen Norm gar nicht erst zu prüfen wäre; die Norm wäre von vornherein aus der Argumentation auszuschneiden. So zu argumentieren, würde allerdings ein Abgrenzungsproblem hervorrufen: Wie soll zwischen einer Norm, deren Prüfung zumindest geboten ist (und auf die es insofern „ankommt“), und einer Norm, deren Prüfung im konkreten Kontext von vornherein abwegig ist (und auf die es insofern garantiert nicht „ankommt“), unterschieden werden? Der Sinn des Art. 100 GG ist es nicht, aus Anlaß eines konkreten Falls alle – auch noch so fernliegende – Gesetze einer verfassungsrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Vielmehr dürfte die einzige Auslegung, die die Worte „bei der Entscheidung“ nicht bedeutungslos macht, die sein, die genau diese Möglichkeit der Überprüfung noch so fernliegender Gesetze auszuschließen.

⁴⁹ <https://einstellung.s036.net/de/pm/6>.

setzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder § 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder

2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b

3. (weggefallen)

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zuzufügen,

2. Straftaten nach den §§ 303b, 305, 305a oder gemeingefährliche Straftaten **in den Fällen der §§ 306 bis 306c** oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 313, 314 oder 315 Abs. 1, 3 oder 4, des § 316b Abs. 1 oder 3 oder des § 316c Abs. 1 bis 3 oder des § 317 Abs. 1,

3. Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen des § 330a Abs. 1 bis 3,

4. Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, § 20a Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 2, § 20 Abs. 1 oder 2 oder § 20a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder

5. Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3 des Waffengesetzes zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wenn eine der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Taten bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann.

UND BRANDSTIFTUNG IST IN DER TAT EINE DER DORT GENANNTEN KATALOGTATEN.

§ 306 Brandstiftung

(1) Wer fremde

1. Gebäude oder Hütten,

2. Betriebsstätten oder technische Einrichtungen, namentlich Maschinen,

3. Warenlager oder -vorräte,

4. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge,

5. Wälder, Heiden oder Moore oder

6. land-, ernährungs- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse

in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 306a Schwere Brandstiftung

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. ein Gebäude, ein Schiff, eine Hütte oder eine andere Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient,

2. eine Kirche oder ein anderes der Religionsausübung dienendes Gebäude oder

3. eine Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, zu einer Zeit, in der Menschen sich dort aufzuhalten pflegen,

in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine in § 306 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichnete Sache in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört und dadurch einen anderen Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt.

(3) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 306b Besonders schwere Brandstiftung

(1) Wer durch eine Brandstiftung nach § 306 oder § 306a eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter in den Fällen des § 306a

1. einen anderen Menschen durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt,
2. in der Absicht handelt, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken oder
3. das Löschen des Brandes verhindert oder erschwert.

§ 306c Brandstiftung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch eine Brandstiftung nach den §§ 306 bis 306b wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.⁵⁰

Damit fallen Vereinigungen, die bloße Brandanschläge (mit oder ohne Personengefährdung) durchführen, zunächst einmal explizit in den Bereich des § 129a. Erst in einem zweiten Schritt spielt das von der Verteidigung genannte Kriterium der Staatsschädigung eine Rolle.

Um es noch einmal zu sagen: Brandanschläge (ohne Personengefährdung) als „terroristisch“ anzusehen, ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht vornherein „verfehlt“. Solche Anschläge sind nicht etwa prinzipiell nicht „terroristisch“, sondern zunächst einmal fallen sie ausdrücklich in den Bereich des § 129a und erst in einem zweiten Schritt ist zwischen solchen Brandanschlägen (ob mit oder ohne Personengefährdung) zu unterscheiden, die den Staat erheblich schädigen können (= ‚Terrorismus‘), und solchen, die dies nicht können (= kein ‚Terrorismus‘). Selbstverständlich oder – umgekehrt – „verfehlt“ ist bei dieser Gesetzeskonstruktion sehr wenig.

Wird diese Struktur des § 129a verschwiegen und statt dessen behauptet, es sei von vornherein „verfehlt“, Brandanschläge ohne Personengefährdung als Terrorismus zu bezeichnen, dann wird ein geschöntes, einseitiges Bild vom „entschärft[en]“ (*taz*)⁵¹ rot-grünen § 129a gemalt.

b) Ist die Praxis der *mg* wirklich nicht dazu bestimmt, den Staat erheblich zu schädigen?

Aber es kam noch schlimmer: Der rot-grüne § 129a wurde nicht nur geschönt dargestellt, sondern es wurde gerade an dem Schlimmsten des rot-grünen § 129a Gefallen gefunden: Wie zitiert, berief sich die Verteidigung darauf, daß der § 129a StGB voraussetze, daß die Straftaten⁵² der Vereinigung „bestimmt“ seien, den Staat erheblich zu schädigen. Da bei der Veranstaltung am 5.3. in Berlin bestritten wurde, daß sich die Verteidigung auf das Bestimmungs-Kriterium berufen habe, hier noch einmal das volle Zitat aus der Presseerklärung der Verteidigung vom 2.8. nebst Quellenangabe: „Immerhin setzt selbst der weite Straftatbestand des § 129a StGB voraus, dass die Straftaten *bestimmt* sind, ‚durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich zu schädigen.‘“ (<https://einstellung.so36.net/de/pm/6> – *Hv. d. Vf.In.*)⁵³

Mit dem Ausdruck „bestimmt“ wird im juristischen Sprachgebrauch auf ein sogenanntes subjektives Tatbestandsmerkmal Bezug genommen; auf das, was der Täter oder die Täterin gewollt hat. Wenn – in juristischer Sprache – bestritten wird, daß die Taten der *mg* „bestimmt“ sind, den Staat erheblich zu schädigen, dann wird damit – in politischer Sprache – der *mg* ihre revolutionäre Identität bestritten. Das heißt: Für den Versuch, einen juristischen Erfolg zu erzielen (d.h.: den Terrorismus-Vorwurf wegzubekommen), wurde darauf verzichtet, die politische Konzeption, in die sich die – der *mg* vorgeworfenen – Taten einordnen, anzusprechen, ja diese Konzeption sogar geleugnet. Also: Ent-Politisierung durch *unkritisches* Einlassen auf die juristische Ebene. Dazu noch zwei Erläuterungen:

a) Ich betone das Adjektiv „unkritisch“, denn das Einlassen auf die juristische Ebene ist manchmal unvermeidlich und manchmal sogar notwendig – die Frage ist dann nur, *wie* dies geschieht.

⁵⁰ Quelle für die vorstehenden Gesetzeszitate: <http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>.

⁵¹ <http://www.taz.de/index.php?id=komentar&art=2669&id=komentar-artikel&cHash=5758d99a52>. Einseitig ist das Bild von der ‚Entschärfung‘ des § 129a, weil zugleich mit der Einführung des ‚den Staat schädigen‘-Kriteriums die Liste der Katalogtaten verlängert wurde, der Strafrahmen für Unterstützungshandlungen erweitert und erstmals Vereinigungen, die sich auf das bloße Androhen der Katalogtaten beschränken, einbezogen wurden (s. dazu bspw. Miebach/Schäfer, [Kommentierung zu] § 129 a *Bildung terroristischer Vereinigungen*, in: *Münchener Kommentar* ..., a.a.O. [FN 15], 499 - 520 (S. 504 f., RN 17 f., S. 511 f., RN 45 - 50, S. 517, RN 80, 82). S. im übrigen unten S. 17 (Überschrift „b) Ist die Praxis...“) bis S. 19 (Überschrift „III. Art und Grenzen...“) zu den Schattenseiten der ‚Entschärfung‘ der Vorschrift durch Einführung jenes Kriteriums.

⁵² Genau gesagt: Das Gesetz verlangt, daß (mindestens) „eine der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Taten“, auf deren Begehung eine „terroristische Vereinigung“ im Sinne des § 129a II StGB gerichtet sein muß, die fragliche ‚Bestimmung‘, das fragliche Merkmal, aufweist. Dieser Gesetzeswortlaut hat eine doppelte Bedeutung: Zum einen bedeutet dies, daß *nicht alle Taten*, die eine solche Vereinigung durchführt, dieses Merkmal aufweisen müssen, sondern es reicht *eine*. Zum anderen verlangt der Wortlaut aber in der Tat, daß mindestens *eine* Tat dieses Merkmal aufweist und nicht erst alle Taten zusammen diesen Gefährlichkeitsgrad erreichen. Eine mit Art. 103 II GG nicht vereinbare Ausweitung der Strafbarkeit über das Gesetz hinaus stellt daher das BGH-Urteil vom 10.01.2006 in einem früheren Verfahren (Az. 3 StR 263/05; <http://lexetius.com/2006,200>, Tz. 10) dar.

⁵³ Und wenn Peter Grottian erklärte, „Brandanschläge im Rahmen einer sogenannten ‚militanten Aufklärungskampagnen‘ erfüllen diesen Tatbestand [den der ‚erhebliche Gefährdung des Staates‘, d. Vf.In.] nicht. Wir stellen erneut fest, dass eine Ermittlungsbehörde Interesse daran hat, Protest gegen die herrschende Politik zu kriminalisieren“, dann argumentiert auch dies auf der Ebene der *Funktion*, der *Bestimmung* der Anschläge: sie seien nicht als etwa Widerstand, sondern nur als „Protest“ und als – nachdrückliche – Aufklärung gedacht. Dies mag für viele autonome Brandanschläge gelten (und um einen *solchen* kann es sich vorliegend handeln), aber gegen den *mg*-Vorwurf der BAW ist dies kein Argument, denn die *mg*-Anschläge sind gerade *nicht* in eine solche Strategie des ‚militanten Reformismus‘ eingebettet, sondern die *mg* beansprucht für ihre Anschläge – ob einem/r das gefällt oder nicht –, daß sie Teil einer langfristigen revolutionären Strategie sind. – Quelle für das Peter Grottian-Zitat: <http://soli.blogspot.de/2007/08/06/sozialforum-die-anwendung-des-politischen-sonderstrafrechtes-ist-fragwuerdig-kritische-wissenschaft-wird-kriminalisiert/>.

b) Es mag gegen meine Kritik eingewendet werden: ‚Warum soll über die *mg* geredet werden, wenn wir doch gar nicht wissen, ob die Beschuldigten tatsächlich von der *mg* sind, sondern dies nur ein Vorwurf der BAW ist.‘ Meine Antwort darauf wäre: Auch wenn wir nicht wissen, ob die Beschuldigten von der *mg* sind, so wissen wir folgendes: Auch wenn die BAW (bisher) nicht schlüssig beweisen kann, daß sie in der Nacht 31.7./1.8. das gefunden hat, was sie gesucht hat, so sind doch *nicht* diese isolierten Vorfälle der Auslöser des Ermittlungsverfahrens und des ganzen Ermittlungsaufwandes, sondern eine langjährige Anschlagsserie, die in eine kontinuierliche politisch-theoretische Praxis eingebunden war. Das Verfahren richtet sich – von der Intention der BAW aus betrachtet – *tatsächlich* gegen die *mg*; die BAW jagt kein Phantom. Die BAW will nicht wahllos irgend jemanden beschuldigen und verurteilt sehen, sondern sie sucht – wenn auch ziemlich hilflos – *wirklich* die *mg*. Mir scheint, die Linke tut nicht gut daran, wenn sie versucht, diese Stoßrichtung des BAW-Angriffs einfach zu ignorieren. (Eine korrekte Darstellung der politischen Konzeption der *mg* zu geben und trotzdem zu bezweifeln, daß die BAW wirklich *mg*-Mitglieder gefunden hat, schließt sich politisch, juristisch und logisch nicht aus.)

Aber kommen wir zu der Argumentation der Verteidigung zurück: Wenn dieses Kriterium der Bestimmung der Taten zur Staatsschädigung (in Wirklichkeit ist der Wortlaut des Gesetzes etwas komplizierter; ich komme darauf zurück) zur Grundlage der *eigenen*, linken Argumentation gemacht wird, dann wird damit eine Norm, die ganz ausdrücklich eine *politische Absicht* (die Absicht der Staatsschädigung) zum Anknüpfungspunkt der Strafe macht, akzeptiert. Dann wird eine Norm mit Gesinnungsjustiz-Charakter zur Grundlage der eigenen Argumentation.

Mit der These, daß eine Norm mit Gesinnungsjustiz-Charakter zur Grundlage der eigenen Argumentation gemacht wurde, soll nicht gesagt werden, daß es nicht auch Kritik am § 129a gab oder die Abschaffung des § 129a auf Web-Seiten oder unter Flugblättern gefordert wurde; aber die Problematik gerade der rot-grünen Neufassung des Paragraphen wurde kaum thematisiert.

Dieses Problem der Gesinnungsjustiz hätte durchaus auch vom Bundesgerichtshof, der immerhin an die Verfassung gebunden ist, angesprochen⁵⁴ werden *können*. Auf alle Fälle hätte dies in einer liberalen oder linken Argumentation angesprochen werden *sollen*. Statt die gerade an der rot-grünen Neufassung deutlich werdende Gesinnungsjustizfunktion des § 129a StGB (Abstellen auf die staatsfeindliche Bestimmung der Tat) anzusprechen, wurde im Rahmen des rot-grünen § 129a argumentiert und die eigene Argumentation positiv auf das Gesinnungselement gestützt. Der Erfolg mag recht geben (auch das kann noch bezweifelt werden)⁵⁵; aber ein auch nur liberaler politischer Geländegewinn in dieser Frage sähe anders: Eine auch nur liberale Argumentation hätte nicht die Absicht der *mg* zur erheblichen Schädigung des Staates bestritten (liberale KritikerInnen des § 129a müßten sich diese Absicht der *mg* natürlich nicht *zu eigen* machen, sondern sie nur zur Kenntnis nehmen), sondern kritisiert, daß eine spezifische, hier: staatsfeindliche Gesinnung in aller Offenheit zum Anknüpfungspunkt für die (ggf. verschärfte⁵⁶) Strafe gemacht wird.⁵⁷ Eine auch nur liberale Argumentation hätte kritisiert, daß es im Rahmen des rot-grünen § 129a StGB das staatsfeindliche *Motiv* ist, das aus einer Brandstiftung eine „terroristische“ Tat macht. Daß diese Argumentation weitgehend unterblieben ist, stellt weder einen linken noch einen liberalen Geländegewinn, sondern eine Preisgabe von Gelände dar. Eine Kernposition des politischen Liberalismus – die Ablehnung von Gesinnungsstrafrecht; die Forderung, ausschließlich Taten und nicht Absichten zu bestrafen – wurde in der bisherigen Öffentlichkeitsarbeit selbst von vielen Linken aufgegeben und statt dessen eine Gesinnungsnorm genutzt, um zu begründen, warum die *mg* keine terroristische Vereinigung sei. Ein politischer Geländegewinn sähe anders aus!

Nun gut, falls ich noch einmal auf die Metaphorik des Krieges vom Anfang zurückkommen darf: manchmal ist in einem Krieg ein Rückzug unvermeidlich; manchmal muß Gelände preisgegeben werden, manchmal müssen Positionen aufgegeben werden, um Menschen (SoldatInnen und Zivilbevölkerung) sowie Waffen zu retten.

Was den vorliegenden Fall allerdings etwas peinlich macht, ist, daß jene Preisgabe von Gelände völlig unnötig war. Der BGH hat kurioserweise in seiner zweiten Entscheidung, mit der er die *mg* zur nicht-terroristischen Vereinigung erklärte, liberaler argumentiert als die linke Öffentlichkeitsarbeit, die nicht *einmal liberal* war.

Denn der BGH⁵⁸ hat einen Unterschied beachtet, den die Verteidigung in ihrer zitierten Presseerklärung nicht beachtet hat: Der rot-grüne § 129a enthält nämlich zwei sog. Tatbestandsmerkmale: Mindestens eine der Taten einer Vereinigung, die nur leichtere

⁵⁴ Der BGH hätte das Problem *ansprechen* können (in etwa: ‚Zunächst einmal bestehen Zweifel, ob der § 129a StGB überhaupt eine gültige, d.h. mit dem Grundgesetz vereinbare Norm ist, denn ... Diese Frage muß hier aber nicht abschließend beantwortet werden, weil ...‘) – auch wenn er es wahrscheinlich nicht mittels einer Vorlage der Norm an das BVerfG einer Lösung hätte zu führen können (s. dazu oben FN⁴⁸).

⁵⁵ Daß der Erfolg recht gibt kann (abgesehen von grundsätzlichen Einwänden gegen einen solchen politisch-philosophischen Pragmatismus) im vorliegenden Fall allein schon deshalb bezweifelt werden, weil das Mittel zur Erreichung des Ziels nicht notwendig war: Denn es hätte sich politisch weniger problematisch auf das objektive Tatbestandsmerkmal „schädigen kann“ (statt auf das subjektive: „bestimmt ist“) berufen werden können (s. dazu unten S. 18 ff.).

⁵⁶ Zur in bestimmten Fällen strafverschärfenden Wirkung des § 129a II s. bereits FN 37. In den Fällen, in denen neben dem Vereinigungsdelikt keine klassische Straftat angeklagt wird, ist der § 129a sogar der alleinige Anknüpfungspunkt der Strafe.

⁵⁷ S. dazu noch einmal meinen schon in FN³⁴ erwähnten Beitrag: *Der neue § 129a StGB und seine Auslegung durch den Bundesgerichtshof: Verfassungsrechtliche Bedenken überflüssig?*

⁵⁸ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2007&Sort=3&nr=41883&linked=bes&Blank=1&file=dokument.pdf>, S. 9: Es genüge nach der Neufassung des § 129a „nicht mehr, dass die Zwecke oder Tätigkeit der Vereinigung auf die Begehung der in dieser neu gestalteten Norm genannten Straftaten gerichtet sind. Vielmehr [...] ist die Strafbarkeit durch *zwei* zusätzliche Anforderungen an die begangenen oder beabsichtigten Straftaten, nämlich einer subjektiven („bestimmt ist, ..“) und einer objektiven („schädigen kann“), eingeschränkt.“ (Hv. d. Vf.In).

Delikte wie Brandstiftungen begeht, muß nämlich *zum einen* subjektiv „bestimmt“ sein, bspw. „die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates [...] zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen“ und *zum anderen* objektiv „einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen k[ö]nn[en]“.

Die Verteidigung hatte in ihrer zitierten Erklärung beide Merkmale vermengt, das „bestimmt“ aus dem subjektiven Merkmal mit dem „erheblich schädigen“ aus dem objektiven verbunden und dann bestritten, daß wir es im vorliegenden Fall mit einer Bestimmung zur erheblichen Schädigung zu tun haben.

Der BGH hat dagegen – Lob, wo ihm Lob gebührt – das Gesetz genau gelesen und anstandslos anerkannt, daß die Taten der *mg* sehr wohl dazu „bestimmt“ sind, die Grundstrukturen eines Staates „zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen“; daß heißt in politischen Termini: der BGH hat die revolutionäre politische Identität der *mg* anerkannt.⁵⁹ Der BGH hat allein bestritten, daß die Taten, auf die die Tätigkeit der *mg* bisher gerichtet ist, auch bereits objektiv in der Lage sind, einen Staat erheblich zu schädigen.⁶⁰

Und – auch dies scheint mir wichtig zu sein: Während viele Linksliberale und Halblinke, die einen „terroristischen“ Charakter der *mg* bestritten haben, dies mit einer gewissen Häme taten (nach dem Motto: ‚Was beschäftigt sich Frau Harms mit solch kleinen Fischen; sie hat doch ihr Amt verfehlt, wenn sie damit ihre Zeit vertut.‘ Oder: ‚Wie naiv – zu glauben, mittels anzünden von Autos die Revolution herbeiführen zu können.‘), kommt der BGH selbst ohne solche Häme aus. Er bescheinigt der *militanten gruppe* vielmehr ein realistisches Selbstbild: Es ergebe „sich aus den veröffentlichten Texten der ‚*militanten gruppe*‘, dass deren Mitglieder sich durchaus bewusst waren, mit Art und Umfang der von ihnen verübten Anschlägen ihr ideologisches Endziel einer anderen Staats- und Gesellschaftsordnung in der Bundesrepublik Deutschland nicht erreichen zu können, und den Taten in Verbindung mit den Bekennerschreiben eher nur eine propagandistische und gegebenenfalls mobilisierende Wirkung in der links-extremistischen Szene zukam.“⁶¹

Falls ich ein bißchen provozieren darf, würde ich sagen: Die Richter des 3. Strafsenats haben zwar die verfassungsrechtliche Problematik des Vereinigungsdelikts verkannt, aber immerhin sind sie gute PolitikwissenschaftlerInnen, die zur emotionsfreien Analyse der Politik und Lage einer revolutionären Organisation, hier: der *militanten gruppe*, in der Lage sind. Lob und Schelte dem BGH, wo sie ihm gebühren.

Und falls ich noch etwas mehr provozieren darf, würde ich sagen: Wenn wir von einem politischen Geländegewinn für die Linke sprechen dürfen, dann liegt er in diesen wenigen Sätzen des BGH, mit denen er die revolutionären Absichten und Möglichkeiten der *mg* analysiert; in diesen wenigen Sätzen, mit denen er die Verhältnisse wieder gerade rückt, nachdem einige Linksliberale und Halblinke gleichermaßen Häme über die Bundesanwaltschaft und die *militante gruppe* ausgegossen hatten.

III. ART UND GRENZEN DES GELÄNDEGEWINNS – EINE ZWISCHENBILANZ

Wenn ich an dieser Stelle eine Zwischenbilanz zu der mir aufgegebenen Frage, ob wir es bei den beiden BGH-Entscheidungen mit einem „halben Sieg“ zu tun haben, ziehen soll, würde ich sagen: Von einem – auch nur: halben – Sieg zu sprechen wäre auf alle Fälle voreilig; treffender scheint mir der von Andrej verwendete Begriff des „Geländegewinns“, der allerdings präzise bestimmt werden muß: Wenn der BGH in seiner Entscheidung über den Haftbefehl gegen Andrej zu dem Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ zurückfindet, so ist dies ein *politischer* Geländegewinn *für Liberale*, der auch *für Linke* ganz *praktische* Vorteile hat – nicht nur für Andrej, sondern auch für andere Verdächtige in ähnlicher Situation. Ich will das nicht kleinreden; vielleicht muß ich mich ja selbst mal darauf berufen. Aber ein *politischer* Geländegewinn *für Linke* liegt darin noch nicht.

Noch ambivalenter fällt meine Analyse der Herabstufung der *mg* zur bloß „kriminellen Vereinigung“ aus. Auch hier haben wir natürlich wieder den ganz praktischen Vorteil: Die drei kamen aus dem Knast raus. Ohne diese Herabstufung könnten wir hier heute aller Wahrscheinlichkeit nicht in dieser Zusammensetzung auf dem Podium zusam-

⁵⁹ ebd., S. 10: „Die Anschläge der ‚militanten gruppe‘ sind – wie sich den veröffentlichten Schriften der Organisation entnehmen lässt – aus der Sicht ihrer Mitglieder Teil eines revolutionären Kampfes, der zu einer kommunistischen Staats- und Gesellschaftsordnung führen soll. Sie sind damit in ihrem Endziel dazu bestimmt, die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Grundstrukturen – zumindest – der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen. [...]“

⁶⁰ ebd., S. 16, 17: „die Straftaten, auf deren Begehung die Tätigkeit der ‚militanten gruppe‘ gerichtet ist, [sind] weder nach der Art ihrer Begehung noch nach ihren Auswirkungen geeignet, die Bundesrepublik Deutschland erheblich zu schädigen. [...] Eine nennenswerte Beeinträchtigung der Tätigkeit der betroffenen staatlichen und privaten Stellen ist weder eingetreten, noch war sie zu erwarten; die Gesamtschadenssumme beläuft sich zudem nur auf etwa 1.000.000 Euro. An dieser Beurteilung ändert letztlich die Tatsache nichts, dass in zwei Fällen (Anschläge auf die Baustelle eines Lidl-Supermarkts am 10. Januar 2005 und auf das Polizeipräsidium Berlin am 9. April 2006) eine gewisse Gefährdung von Menschen eintrat, die sich in den Gebäuden aufhielten. Über die unmittelbaren Tatfolgen hinaus hatten die Anschläge nach alledem einen eher nur propagandistischen Effekt mit potentieller Mobilisierungswirkung bei Gleichgesinnten. Hierin liegt eine für § 129 a Abs. 2 StGB relevante Eignung zur erheblichen Schädigung‘ des Staates indessen nicht; denn mittelbare Folgen, die sich aus derartigen Wirkungen erst durch eigenständiges Handeln Dritter ergeben könnten, zählen nicht mehr zu den Auswirkungen der Tat und haben daher bei der Prüfung der Schädigungseignung außer Betracht zu bleiben.“

⁶¹ [http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2007&Sort=3&nr=41883&link](http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2007&Sort=3&nr=41883&linked=bes&Blank=1&file=dokument.pdf)
ed=bes&Blank=1&file=dokument.pdf, S. 19.

Juristischer Terrorismus- und politischer Revolutions-Begriff

Vielleicht muß allerdings *im Ergebnis* sogar doch der Verteidigung zugestimmt werden, daß *die einzelnen Taten* der *mg* (noch) nicht dazu bestimmt sind, jenes Ziel, den Staat erheblich zu schädigen, zu erreichen: Zwar ist die *Vereinigung* dazu bestimmt, zur Erreichung dieses Ziels *beizutragen*. Aber wenn stimmt, was wir oben in FN 60 und bei FN 61 zitieren – nämlich, daß die Taten, auf deren Begehung die Tätigkeit der *mg* im Moment gerichtet ist, objektiv nicht dazu geeignet sind, jenes Ziel zu erreichen, und dies den *mg*-Mitgliedern auch selbst bewußt war – dann müßten wir (und der BGH auch) konsequenterweise sagen, daß *die einzelnen Taten* folglich auch *nicht bestimmt* waren, dieses Ziel zu erreichen.

Aber auch dann ist wichtig dazuzusagen, daß auch die jetzigen Taten sehr wohl dazu beitragen sollen, jenes langfristige Ergebnis zu erreichen; daß auch die jetzigen Taten die Erreichung jenes Ziels vorbereiten sollen. – Womit wir es hier zu tun haben ist, daß sich die Revolution als historisch-politischer Prozeß schwer in Paragraphen fassen läßt bzw. der Gesetzgeber es jedenfalls nicht gemacht hat: Der Gesetzgeber stellt für das subjektive „bestimmt“- und objektive „schädigen kann“-Kriterium eindeutig *nicht auf die Gesamtkonzeption* einer solchen Vereinigung (legale und illegale Aktivitäten der Vereinigungsmitglieder; Koordination mit politischen Kräften außerhalb der Vereinigung etc.) ab, sondern auf die einzelnen Straftaten einer solchen Vereinigung: mindestens eine *Tat* (d.h.: eine Tat für sich oder auch eine Vielzahl von Taten, aber auch dann jeweils *für sich*; vgl. oben FN 52) muß die beiden Merkmale aufweisen.

Die Wirkung von – nach Vorstellung einer solchen Vereinigung evtl. massenhaft von der Bevölkerung und nicht nur von der Vereinigung selbst durchzuführenden – Straftaten (und Ordnungswidrigkeiten) noch unterhalb des Levels der von § 129a II StGB erfaßten; die Wirkung von politischer Propaganda einer solchen Organisation; die Mitwirkung von Mitgliedern einer solchen Organisation an legalen Aktivitäten von Massenbewegungen und -organisationen – alldies, was es unter *politikwissenschaftlichen* und *historischen* Gesichtspunkt erst sinnvoll macht, von einem revolutionären Prozeß zu sprechen – ist für die *juristische* Terrorismus-Definition des § 129a II StGB belanglos. – Und so mag es also am Ende doch möglich sein, zu bestreiten, daß die einzelnen Straftaten der *mg* bestimmt sind, die „Grundstrukturen eines Staates [...] zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen“, ohne den revolutionären Anspruch der *mg* für ihre Gesamttätigkeit zu negieren. Aber auf diesen Unterschied zwischen historisch-politikwissenschaftlicher und juristischer Analyse wurde in der bisherigen linken Öffentlichkeitsarbeit nicht geachtet, obwohl **es doch gerade die Aufgabe der linken Öffentlichkeits- und Soli-Arbeit wäre, juristische Argumente so aufzuarbeiten, daß sie dem politischen Anliegen der Linken nicht schaden bzw. vor juristischen Argumenten, die diesem Anliegen schaden können, zu warnen.**

Dieser – ich möchte es Schnittstellen-Verantwortung nennen –; dieser Schnittstellen-Verantwortung ist die bisherige linke Öffentlichkeitsarbeit in dem *mg*-Verfahren m.E. nicht gerecht geworden, was allerdings kein individueller Fehler derjenigen ist, die sie betrieben haben (vgl. dazu die theoretisch-grundsätzlichen Anmerkungen in Abschnitt VI.), sondern auf einen generellen Mangel nicht nur in den Reihen der radikalen Linken hinweist: das Fehlen eines nicht nur taktischen, sondern strategisch reflektierten Verhältnisses zu Rechtsforderungen, zum Rechtssystem und juristischen Argumenten – das Fehlen eines „reflektierten Verhältnis[s]es zur Legalstruktur“ (Hartmut Geil / Uwe Günther, Wie und wozu soll das Recht auf Arbeit verfassungsrechtlich abgesichert?, in: Marxistische Blätter Sept./Okt. 1978, 77 - 84 [79]). Statt einfach nur alle irgendwie nützlich erscheinenden Forderungen und Argumente aufzugreifen, müßte die Frage vielmehr lauten: „wie können unter Bedingungen verrechtlichter Beziehungen“ – und ein Ermittlungsverfahren ist sicherlich eine verrechtlichte Beziehung – „rechtliche Argumentationen der entpolitizierenden Funktion von Verrechtlichung entgegenarbeiten? Oder: wie können Legalstrategien Re-Politizierungsprozesse sozialer Konflikte eröffnen?“ (Ulrich Mückenberger, [Abschnitt] II., in: Rainer Erd / Ulrich Mückenberger / Friedhelm Hase, Antikapitalistische Gewerkschaftspolitik als Rechtsprogramm, in: Kritische Justiz 1975, 46 - 69, [57 - 64 ←63→]).

⁶² An der Veranstaltung nahm auch einer der drei in Brandenburg festgenommenen Beschuldigten teil.

men diskutieren.⁶² Allerdings hat der BGH die verfassungsrechtliche Problematik von Vereinigungsdelikten verkannt (oder bewußt ignoriert); und die Problematik des subjektiven Tatbestandsmerkmals des § 129a, das bestimmte politische Absichten zum Anknüpfungspunkt für die (ggf. verschärfte) Strafe macht, wurde selbst in der linken Öffentlichkeitsarbeit kaum thematisiert. Vielmehr wurde dieses Tatbestandsmerkmal positiv in die eigene Argumentation eingebaut. Insofern fällt es mir schwer auch nur von einem *liberalen* politischen Geländegewinn zu sprechen; und den *revolutionären* politischen Intentionen der *mg* wurde damit in den Rücken gefallen. Gegenüber dieser Linie der linken Öffentlichkeitsarbeit scheint mir – wie dargelegt – selbst noch der BGH-Beschluß Vorteile auf seiner Seite zu haben.

Häme über die mg

„Peter Grottian aus dem Berliner Sozialforum erklärt: ‚Brandanschläge sind selbst innerhalb der rechtlichen Bestimmungen des Paragraphen 129a nur dann ‚terroristische Akte‘, wenn eine erhebliche Gefährdung des Staates nachweisbar ist. [...] Wir stellen erneut fest, dass eine Ermittlungsbehörde Interesse daran hat, Protest gegen die herrschende Politik zu kriminalisieren und mit Terrorismus gleichzusetzen. Eine Generalstaatsanwältin, die bei so einer dürftigen Beweislage eine Ermittlungsverfahren auf der Grundlage des Paragraphen 129a einleitet, die hat in ihrem Amt versagt und lässt sich politisch instrumentalisieren.“ <http://soli.blogspot.de/2007/08/06/sozialforum-die-anwendung-des-politischen-sonderstrafrechtes-ist-fragwuerdig-kritische-wissenschaft-wird-kriminalisiert/>

„Völlig überraschend musste die MieterEcho-Redaktion der Tagespresse entnehmen, dass gegen Andrej H. Haftbefehl erlassen worden sei. Ihm wird vorgeworfen Mitglied einer ‚Militanten Gruppe‘ (mg) zu sein. Bei dieser Gruppe – in der Presse als bislang wenig bekannt beschrieben - soll es sich um ‚Feierabendterroristen‘ mit verschwörungstheoretischer Argumentation handeln, die durch das Anzünden einiger Kraftfahrzeuge ‚die gegenwärtigen staatlichen und gesellschaftlichen Strukturen zugunsten einer kommunistischen Weltordnung zu beseitigen‘ gedenke.“ <https://einstellung.so36.net/de/soli/23/>

„die Militante Gruppe (MG) [...] bastelt sich ihren diversen Bekennerschreiben zufolge ein eigenes 68-Substitut, tut so, als ob die G8-Riots in Genua dieselben Fragen aufgeworfen hätten, wie es einst die Westberliner Anti-Schah-Demonstration vom 2. Juni 1967 getan hatte, und macht aus Carlo Giuliani einen neuen Benno Ohnesorg: also jemanden, nach dem man eine ‚revolutionäre Aktion‘ benennen kann, die dann versucht, ein paar Autos abzufackeln“ <http://www.jungle-world.com/seiten/2007/40/10719.php> / <https://einstellung.so36.net/de/ps/388>

Man/frau/lesbe beachte im übrigen die Parallelität der Argumentation von *Jungle World* (vorstehend) und FAZ (nachstehend):

„In Bekennerschreiben teilt die ‚mg‘ mit, ‚die staatlichen und gesellschaftlichen Strukturen zugunsten einer kommunistischen Weltordnung zerstören‘ zu wollen. Wie dieses Weltprojekt durch das Anzünden von Firmenwagen und Immobilien im Großraum Berlin realisiert werden soll, lässt die Gruppe offen. Ideengeschichtler würden die Unterscheidung von ‚staatlich und gesellschaftlich‘ überdies aufs neunzehnte Jahrhundert zurückdatieren. Auch die sonstige Theorieprosa der ‚mg‘, soweit zugänglich, folgt der Diktatur des Antiquariats, indem sie alte Stadtguerrilla-Heftchen und Partisanenlieder zur Wiedervorlage bringt, etwa durch die Diskussion von Fragen wie der, ob der Sturz des Imperialismus eher vom Land oder von der Stadt aus zu geschehen hat, oder der, ob man lieber als Guerrilla oder als Miliz auftreten solle. Würden nicht echte Brandsätze geflogen sein – auch auf ein Gebäude, in dem sich Personen aufhielten –, man würde angesichts der objektiven Lächerlichkeit solcher Revolutionsphantasien höchstens sagen wollen: ‚Damit spielt man nicht!‘ Die Bundesanwaltschaft und der Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof, der den Haftbefehl unterzeichnet hat, nehmen aber offenbar nicht nur die Folgen dieser Großmäuligkeit, sondern auch sie selber ernst.“ *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 17.08.2007 zit. n. <https://einstellung.so36.net/de/ps/89>

IV. DER PREIS DES GELÄNDEGEWINNS – ODER: MIT WELCHEN MITTELN VERSUCHT WURDE, IHN ZU ERZIELEN

Der Geländegewinn ist also begrenzt. – Und ich möchte noch skeptischer sein und fragen: Mit welchen *Mitteln* wurde versucht, diesen Geländegewinn zu erzielen? Ob diese Mittel den Geländegewinn bewirkt haben, wissen wir nicht. Aber selbst, falls die Mittel gewirkt haben, verdienen sie m.E. einen kritischen Blick. Erfolg gibt nicht immer recht.

Die tendenzielle Verniedlichung und Lächerlichmachung der *mg* habe ich bereits angesprochen. Das muß ich nicht noch einmal wiederholen.

Was ich hier zum Schluß noch ansprechen möchte, ist der Umgang mit (eventuell unangenehmen) Wahrheiten und in dem Zusammenhang insbesondere der Umgang mit BündnispartnerInnen.

1. Eine Verteidigung von Bündnisarbeit und eine Kritik des taktischen Umgangs mit Fakten

Jede Soli-Kampagne wegen politisch motivierter Straftaten steht wegen der Schwäche der revolutionären Linken tendenziell vor dem gleichen Problem: Sollen die Taten ver-

teidigt werden oder soll die Repression abgewehrt werden? Auch die Verteidigung der Taten mag zur Abwehr der Repression *beitragen*; aber in Anbetracht des gegebenen Kräfteverhältnisses, das sich nicht von heute auf morgen voluntaristisch verändern läßt, ist allein die Verteidigung der Taten in den aller meisten Fällen unzureichend, um die Repression abzuwehren oder auch nur abzumildern.

Insofern will ich es ausdrücklich verteidigen, daß sich die Soli-Arbeit nicht darauf beschränkt hat, zu sagen: „Nur brennende Bundeswehrfahrzeuge sind gute Bundeswehrfahrzeuge. Und wegen des Versuchs sie in Brand zu setzen, soll niemand im Knast sitzen – egal, ob er es tatsächlich war oder zu unrecht verdächtigt wird.“

Es war und ist meines Erachtens richtig, die Frage aufzuwerfen, welche Beweise die Bundesanwaltschaft eigentlich hat. Und es war und ist meines Erachtens richtig, die §§ 129 und 129a zu kritisieren – auch wenn dies an der Strafbarkeit von Brandstiftungen nichts ändert. Und dann ist es natürlich auch nur konsequent, das Bündnis mit Menschen zu suchen, die an brennenden Bundeswehrfahrzeugen weniger Freude haben als die autonome Szene, die aber liberale Strafverfahrensgrundsätze verteidigen. Wenn derartige Bündnisse allerdings keine Eintagsfliege sein, sondern eine gewisse Stabilität und Zukunftsfähigkeit haben sollen, dann sollte die radikale oder revolutionäre Linke aber peinlich genau darauf achten, auch nur den Eindruck zu vermeiden, sie wolle ihre liberalen BündnispartnerInnen instrumentalisieren oder über den Tisch ziehen.

Unter diesem Gesichtspunkt möchte ich etwas ansprechen, was von anderen schon unter dem Stichwort „Unschuldskampagne“ thematisiert wurde. Andrej hat in seinem schon angesprochen AK-Artikel der Kritik an der Soli-Kampagne als Unschuldskampagne – festgemacht an der Kritik des anarchistischen ABC Kollektivs in Berlin⁶³ – entgegengehalten, dieser Kritik gehe „es nicht mehr nur um eine Unterstützung der Gefangenen und Beschuldigten, sondern vorrangig um einen politischen Mehrwert der Anti-Repressionsarbeit.“

Nun bin ich keine AnarchistIn und vielleicht mag es tatsächlich Leute gegeben, die versuchen (aus dem Text von ABC konnte *ich* das allerdings nicht herauslesen), auf dem Rücken der Beschuldigten politische Erfolge zu erzielen und von den Beschuldigten eine politische Klarheit verlangen, die jene Leute selbst nicht haben.

Und sicherlich ist auch richtig,⁶⁴ wenn Andrej schreibt: „Im Zweifel für den Angeklagten“ ist ja eine der rechtsstaatlichen Normen, die in § 129a-Verfahren partiell außer Kraft gesetzt scheinen und deren Durchsetzung das Ziel einer jeden vernünftigen Verteidigungsstrategie ist.“

Allerdings habe ich den Eindruck, daß die Soli-Kampagne nicht nur mit „Im Zweifel für den Angeklagten“ argumentierte, sondern selbst das Bestehen von *Zweifeln* zu bestreiten versuchte; also versuchte, *positiv* eine Unschuld zu behaupten. Natürlich ist es das gute Recht von jedem/r zu Unrecht Beschuldigten – auch von GenossInnen! – seine oder ihre Unschuld zu behaupten und zu verteidigen. Und niemandE muß für eine Gruppe, bei der er/sie nicht mitmacht und deren militante und/oder theoretische Praxis er oder sie vielleicht für falsch hält, seinen oder ihren Kopf hinhalten. Und selbst dem zurecht Beschuldigten steht es frei, seine Schuld zu bestreiten.

Allerdings möchte ich die Frage aufwerfen, inwieweit sich eine juristische Verteidigungs- und erst recht eine politische Bündnisstrategie, die auf breite Öffentlichkeit setzt, erlauben kann, selbst Zweifel zu bestreiten und Indizien, die die Bundesanwaltschaft offensichtlich hat, zu leugnen. Okay, im vorliegenden Fall ging es gut. – Aber hätte es nicht auch ganz anders ausgehen können?

Die Linie der Öffentlichkeitsarbeit war:

a) Die BAW habe gegen Andrej nichts außer, daß er – genauso wie die *mg* – das Wort „gentrification“ verwendet; daß er Leute kennt, deren Texte ihrerseits derartig läppische begriffliche Übereinstimmungen mit Texten der *mg* aufweisen und daß er sich zweimal ohne Mitnahme seines Handys mit einem wegen des Brandstiftungsversuchs in Brandenburg Beschuldigten getroffen habe.

b) Zwischen den drei wegen der Brandstiftung Beschuldigten und der *mg* gebe es keine andere Verbindung als die beiden angeblich konspirativen Treffen und *vermittels dieser Treffen* zu den läppischen Textübereinstimmungen (s. dazu auch unten S. 25). Zu dieser Verbin-

⁶³ http://gipfelsoli.org/Repression/Heiligendamm_2007/129a/Ermittlungen_militante_gruppe/4534.html; <http://soli.blogspot.de/2007/11/23/bemerkungen-zu-soliarbeit/>

⁶⁴ Allein gegen die Bezeichnung des Grundsatzes „Im Zweifel für den Angeklagten“ als „rechtsstaatliche“ Norm (und den entsprechenden Sprachgebrauch der im Kasten auf S. 11 zitierten Literatur) möchte ich – aus der Perspektive meiner Forschungen zum Rechtsstaats-Begriff (s. FN¹¹ und FN¹²) – Bedenken anmelden, die FN⁶⁴ der online-Version genauer ausgeführt sind.

Anmerkung zur Diskussion zwischen Andrej und dem ABC Kollektiv

ABC stellt in seiner Kritik auf den Punkt ab, den auch ich im folgenden betonen will – den Aspekt der Glaubwürdigkeit bzw. der Gefahr des Glaubwürdigkeitsverlustes: „Dabei ist eine offensive und ehrliche Öffentlichkeitsarbeit unabdingbar. Alle bekannten Informationen, soweit sie auch den Ermittlungsbehörden bekannt sind, sollten öffentlich gemacht werden und nicht der Szene vorenthalten werden, da es sonst sehr leicht ist als UnterstützerInnengruppe die Glaubwürdigkeit zu verlieren.“ Wenn Andrej in seiner Gegenkritik schreibt, „das ABC Berlin Kollektiv greift das Stichwort einer Unschuldskampagne auf und kritisiert insbesondere, dass die Soligruppe nicht ‚offensiv‘ mit Informationen aus den Ermittlungsakten umgeht.“, dann verkürzt dies die „offensive und ehrliche Öffentlichkeitsarbeit“, von der ABC spricht, zur „offensiven“ Öffentlichkeitsarbeit und gibt der Kritik von ABC einen Zungenschlag, die sie in Wirklichkeit nicht hat.

Außerdem weist ABC darauf hin, daß das Zurückhalten von Informationen dazu führt, den Repressionsbehörden die Wahl des Zeitpunktes zu überlassen, wann sie die Informationen veröffentlichen (falls ihnen dies sinnvoll erscheint). Ich würde daraus allerdings meinerseits nicht schlußfolgern, daß es wirklich sinnvoll ist, „Alle bekannten Informationen, soweit sie auch den Ermittlungsbehörden bekannt sind, [...] öffentlich [zu]mach[en]“. In Anbetracht des bekannten Umfangs der Informationen von mehreren Dutzend Aktenordnern dürfte es weder notwendig noch sinnvoll sein, jede den Behörden bekannt gewordene Information der Öffentlichkeit oder auch nur der Szene bekannt zu machen.

dungsfunktion der Treffen erklärte die Verteidigung nach Erlaß der Haftbefehle: „Diese zwei konspirativen Treffen sind in der Argumentation der Karlsruher Strafverfolger [...] konstitutiv für den Terrorismusvorwurf“⁶⁵ (auf diesen Satz werde ich mich im folgenden als „Konstitutivitätsthese“ beziehen).

Andrej hatte diese zweigliedrige Argumentation im Dezember in seinem schon erwähnten AK-Artikel noch einmal so zusammengefaßt: „Ohne intellektuelle Hintermänner keine terroristische Vereinigung und kein § 129 a-Verfahren gegen die drei in Brandenburg Festgenommenen – so jedenfalls unsere Überlegungen.“

Mit den BGH-Beschlüssen⁶⁶ kamen dann folgende Dinge auf den Tisch (die Dinge sind auf der *homepage* des BGH nachlesbar; ich verrate hier keine Geheimnisse; und auch, wenn wir dem BGH kein übermäßiges Vertrauen entgegenbringen sollten, so hat doch bisher niemandE diesen Angaben widersprochen – obwohl sie etwas ganz anderes besagen als die ursprüngliche Verteidigungslinie). Auch diese Dinge begründen nicht das, was die BAW behauptet hat, wie der BGH zurecht feststellt – aber umso bemerkenswerter ist der Umgang mit diesen Dingen in der vorhergehenden linken Öffentlichkeitsarbeit:

› Die angebliche Konspirativität beschränkt sich nicht darauf, daß die Handys vergessen wurden (oder daß am Telefon keine Namen und Orte genannt wurden): Es wurden vielmehr *verschlüsselte* Texte in dem Entwurfordner eines gemeinsam genutzten e-mail-accounts abgelegt. So mußten die mails nicht hin und her geschickt werden, und der e-mail-account wurde von internet-Cafés genutzt. Das läßt sich wohl mit Fug und Recht nicht nur als „angeblich konspirativ“, sondern als tatsächlich konspirativ bezeichnen. Es blieb dem BGH vorbehalten festzustellen, daß Konspirativität nicht auf eine Mitgliedschaft in der *militanten gruppe* hindeuten muß, sondern auch anderen Zwecken dienen kann. Das ist „Im Zweifel für den Angeklagten“. In der linken Öffentlichkeitsarbeit wurde dagegen versucht, die Konspirativität als bloß angebliche wegzureden. Ein als solches legales Verhalten wurde bestritten, nur um einen möglichst harmlosen Eindruck zu machen oder um die BAW-Vorwürfe als möglichst lächerlich darzustellen – statt die Legalität jenes Verhaltens zu verteidigen. Das würde ich schon Unschuldskampagne im schlechten Sinne nennen – statt Verteidigung der Unschuldsumutung, solange keine Beweise auf dem Tisch liegen. Der Linken ist mit der Feststellung, daß ein paar verdächtige Umstände noch kein Tatbeweis sind, mehr gedient als mit der Behauptung, daß es gar keine verdächtigen Umstände gibt.

› Auch die textliche Nähe zwischen Andrej und der *mg* beschränkt sich laut BGH nicht auf das Wort „gentrification“. Vielmehr soll bei Andrej eine Computer-Festplatte gefunden worden sein, die einen dringenden Verdacht begründen solle, „dass er an den Veröffentlichungen der letzten Ausgaben der Zeitschrift ‚radikal‘ mitwirkte und dabei auch mit Texten arbeitete, die einen direkten Bezug zur ‚militanten gruppe‘ und deren

⁶⁵ <https://einstellung.so36.net/de/pm/6>.

⁶⁶ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2007&Sort=3&Seite=1&nr=41487&linked=bes&Blank=1&file=dokument.pdf> (kein dringender Tatverdacht gegen Andrej auf Mitgliedschaft in der *mg*); <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2007&Sort=3&nr=41883&linked=bes&Blank=1&file=dokument.pdf> (*mg* keine terroristische Vereinigung). Die im folgenden angesprochenen Indizien sind in dem ersten Beschluß auf S. 4 in Tz. 6 und S. 5, Tz. 9 sowie in dem zweiten Beschluß auf S. 4 f., Tz. 4 genannt.

gewaltbereiter Ideologie hatten.“ Wiederum blieb es dem BGH vorbehalten festzustellen: „Eine eigene Zugehörigkeit des Beschuldigten zu dieser Organisation wird dadurch jedoch nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit belegt; dies gilt insbesondere für die Annahme der Ermittlungsbehörden, der Beschuldigte sei als verantwortliches Mitglied der ‚militanten gruppe‘ in die Redaktion der Zeitschrift ‚radikal‘ entsandt worden.“ Ich will meinerseits gar nicht behaupten, Andrej hätte von sich anfangen sollen, über diese Computer-Festplatte zu reden. Aber: Wenn bekannt ist, daß die BAW diese Festplatte hat und die Wahrscheinlichkeit also hoch ist, daß diese Dinge früher oder später auf den Tisch gekommen, dann scheint es mir doch ziemlich riskant zu sein, gegenüber der Öffentlichkeit zu behaupten, die textliche Nähe beschränke sich auf die gemeinsame Nutzung des Wortes „gentrification“. Andrej beruft sich in seiner Kritik an ABC und für seine Rechtfertigung, warum er zu dieser *radikal*-Geschichte nichts sagt, auf den Slogan „Anna und Arthur halten das Maul“. Okay, aber dann wäre hier wohl Schweigen wirklich Gold gewesen – anstatt Dinge (es gehe nur um das Wort „gentrification“) zu erzählen, die so nicht haltbar zu sein scheinen – und damit die Glaubwürdigkeit gegenüber BündnispartnerInnen und Öffentlichkeitsarbeit aufs Spiel zu setzen. Auf diese Weise ist – um die Schach- und Kriegsmetaphorik vom Anfang noch einmal aufzugreifen und zu verknüpfen – die Gefahr wirklich groß, in der Eröffnung schnelle Erfolge zu erzielen, aber den Krieg zu verlieren, weil die ‚Truppen‘ der BündnispartnerInnen den Kampf einstellen oder gar zur Gegenseite überlaufen, da sie von für sie unangenehme Informationen überrascht werden. In der Metaphorik des Schachspiels hieße dies wohl: Die positionellen Gewinne in der Eröffnung mit zu großen materiellen Verlusten im Mittelspiel zu bezahlen und dadurch das Endspiel zu verlieren. – Weder der Kampf gegen die Repression noch der für die Revolution ist als Blitzkrieg zu gewinnen; der Glaube an den Blitzkrieg ist eine idealistische – um nicht zu sagen: deutsche – Hybris, die die langfristigen Komplikationen eines Krieges unterschätzt. Nun gut, im vorliegenden Fall scheint sich niemandE der BündnispartnerInnen beschwert zu haben – zumindest nicht öffentlich. Aber ein Erfolgsrezept für die Zukunft scheint mir das trotzdem nicht zu sein. Wir müssen uns nur mal vorstellen, was passiert wäre, wenn nicht der BGH diese Indizien, eingepackt in eine liberale Interpretation, veröffentlicht hätte, sondern die Springer-Presse diese Indizien, eingepackt in eine ganz andere Interpretation und vielleicht auch noch garniert mit Andrejs angefangener Ausbildung beim MfS⁶⁷ (gegen die ich persönlich gar nichts einzuwenden habe), verbreitet hätte. – Auf die Frage, warum die BAW diese Infos nicht an die Presse lanciert hat, habe ich auch keine Antwort. Aber sicherlich hat die BAW dies nicht aus Mangel an Phantasie unterlassen, sodaß es mir nicht verwerflich erscheint, diese Möglichkeit hier anzusprechen.

⁶⁷ <https://einstellung.so36.net/de/ps/771>;
<http://www.taz.de/regional/berlin/aktuell/artikel/1/das-sind-keine-legal-erworbenen-informationen/?src=TE&cHash=987coe8ec4>.

2. Handlanger und Hintermänner – Oder: Über die politischen Nebenwirkungen des Dominospiels

a) Konstitutivitätsthese, Arbeitsteilungshypothese und Dominotheorie – was sie besagten und wann aufgestellt wurden

Bleibt als letztes noch die Domino-Theorie der linken Öffentlichkeitsarbeit – in Andrejs Worten: „Ohne intellektuelle Hintermänner keine terroristische Vereinigung und kein § 129a-Verfahren gegen die drei in Brandenburg Festgenommenen“. Ich hatte weiter oben gesagt: *Nicht jeder Erfolg gibt recht*. – Aber gibt es an diesem Punkt überhaupt einen Erfolg, der recht geben könnte?

Zwar ist mittlerweile tatsächlich der 129a-Vorwurf weg; aber dies hat nichts mit der Dominotheorie zu tun; hat nichts damit zu tun, daß der BGH einen dringenden Verdacht auf Mitgliedschaft Andrejs in der *mg* verneint hat. Die Herabstufung der *mg* zur bloß kriminellen Vereinigung ist unabhängig von der Person Andrejs (und der anderen beschuldigten Akademiker) – und wenn die Domino-Theorie richtig gewesen wäre, dann hätte der Vereinigungs- = *mg*-Vorwurf insgesamt fallen müssen (und nicht nur eine ‚Umdeklaration‘ der *mg* von „terroristisch“ in kriminell erfolgen müssen). Denn die These von den „intellektuellen Hintermänner[n]“ bezog sich ja nicht auf den angeblich „terroristischen“ Charakter der *mg*, sondern darauf, daß es überhaupt um die *mg* geht: daß die einen angeblich die Anschlagserklärungen der *mg* schreiben und die anderen angeblich die Autos anzünden. Wenn die einen nicht die Schreiber der *mg*

sind, dann können die anderen auch nicht die Handlanger der *mg* sein (denn erst die Texte der Akademiker brächten die Tat der ‚Handlanger‘⁶⁸ in Verbindung mit der *mg*; s. oben S. 23) – so war das Kalkül⁶⁹ der linken Öffentlichkeitsarbeit: „Nur wenn es den einen gibt, der die angeblich staatsfeindliche Theorie aufstellt, ist die angebliche Nutzenanwendung der Autozündler nicht nur Sachbeschädigung, sondern Ausdruck des Zusammenhalts einer ‚terroristischen Vereinigung.‘⁷⁰

Jetzt haben wir zwar nicht mehr den Terrorismus-Vorwurf, aber immer noch den *mg*-Vorwurf. Das ist nicht das, was sich/was uns/was den damals Gefangenen versprochen wurde. Die jetzige Situation ist nicht das, was damals versprochen wurde.

Es dürfte deshalb an der Zeit sein, eines deutlich auszusprechen: Die Domino-Theorie war von Anfang an, d.h. seit den Festnahmen, unrealistisch [s. dazu unten S. 27, Punkt aa) und S. 29]. Mögen auch BKA und BAW (oder einzelne BeamtInnen dort) – wie aus dem Publikum auf der Veranstaltung am 5.3. in Berlin unter Berufung auf die Ermittlungsakten behauptet wurde – in einer *früheren* Phase des Ermittlungsverfahrens von einer Arbeitsteilung von „Handlangern“ und „intellektuellen Köpfen“ bei der *mg* ausgegangen sein – bereits in der BAW-Presseerklärung zum Erlaß der ursprünglichen Haftbefehle und auch in den späteren BGH-Beschlüssen kommt eine solche Arbeitsteilungstheorie nicht vor. Auch aus den Haftbefehlen wurde niemals ein Zitat als Beleg dafür, daß sie auf eine solche Arbeitsteilungstheorie gestützt sind, angeführt.⁷¹ Auch die Konstitutivitäts-These der Verteidigung (die Behauptung, der *mg*-Vorwurf hänge an zwei angeblich konspirativen Treffen zwischen je einem Mitglied der beiden Beschuldigtengruppen) ist von den öffentlich bekannten Dokumenten nicht gedeckt. Ausschließlich, wenn es bzgl. der ‚Brandenburger‘ **WEDER** unmittelbare Tatdurchführungs-**NOCH** unmittelbare, intellektuelle Indizien gibt, die auf *mg* hindeuten, ist der Kontakt zu den Intellektuellen, bei denen es angeblich Indizien bezüglich *mg* gibt, konstitutiv für den *mg*-Vorwurf (vgl. zu dieser Fragen auch unten die Ausführungen auf S. 29).

Oder noch einmal in anderen Worten: **DIE DOMINOTHEORIE SETZT VORAUS, DASS ES ZWEI** (abgesehen von den beiden konspirativen Treffen) **VÖLLIG GETRENNTE BESCHULDIGTENGRUPPEN GIBT, VON DENEN DIE EINE AUSSCHLIESSLICH MIT EINER KONKRETEN BRANDSTIFTUNG, ABER IN KEINER WEISE (WIE VAGE AUCH IMMER) SELBST MIT DER MG IN VERBINDUNG GEBRACHT WERDEN KANN. AUSSCHLIESSLICH IN EINER SOLCHEN SITUATION (STEHT UND) FÄLLT DER MG-VORWURF (AUCH) GEGEN DIE ERSTE GRUPPE DAMIT, DASS ER SICH GEGEN DIE ZWEITE GRUPPE VON BESCHULDIGTEN, DIE ANGEBLICHEN PAPIERSCHREIBER, AUFRECHTERHALTEN BZW. AUSRÄUMEN LÄSST. AUSSCHLIESSLICH IN EINER SOLCHEN SITUATION GIBT ES EINEN DOMINO-AUTOMATISMUS.** D.h.: Eine strikte Arbeitsteilungstheorie ist *minimale* (aber *nicht einmal hinreichende*) Voraussetzung dafür, daß eine Entlastung im Wege der Dominostrategie funktionieren könnte.

Im Gegensatz zu dem, was Voraussetzung der Konstitutivitätstheorie der Verteidigung ist, behauptete die BAW schon in ihrer Presseerklärung vom 2.8., daß die Anschlagsdurchführung in Brandenburg auf *mg* hindeute.⁷² Dies implizierte, daß die BAW auf die intellektuellen Textproduzenten nicht unbedingt angewiesen war; und die BAW wäre auch schön blöde, wenn sie sich auf eine Arbeitsteilungstheorie *festgelegt* hätte, denn sie würde sich natürlich freuen, wenn sie einem der Akademiker eine konkrete Tatbeteiligung an einem der *mg*-Anschläge nachweisen könnte. (Sicherlich unter ande-

⁶⁸ „Doch die Anwältin gibt zu bedenken: ‚Der *mg*-Vorwurf hängt nur an Andrej.‘ Er und drei weitere Wissenschaftler, unter ihnen Matthias B., seien – aus Sicht des BKA – die militante Gruppe. Die mutmaßlichen Brandstifter hingegen seien lediglich im Verdacht, als *Handlanger* dieser angeblich terroristischen Vereinigung zu fungieren.“ (<https://einstellung.s036.net/de/ps/175/> / <http://ostprinzessin.de/bz/2007/08/17/wie-geht-es-eigentlich-den-4-terroristen-Hv.d.Vf.In>). Unter <https://einstellung.s036.net/de/hg/konstrukt> heißt es, die BAW sehe in den in Brandenburg Festgenommenen „den lang gesuchten ausführenden Arm der vier intellektuellen Köpfe, die sie seit nunmehr fast einem Jahr ergebnislos observiert hat.“

⁶⁹ **Realistisch wäre dieses Kalkül freilich nur gewesen, wenn die BAW tatsächlich eine solche Arbeitsteilungshypothese (ausschließlich die vier, die nicht in Brandenburg festgenommen wurden, denken bzw. schreiben Anschlagserklärungen, und die anderen drei basteln, ohne zu denken und ohne zu schreiben) vertreten würde. Gibt es dagegen in der BAW-Theorie gar keine solche Arbeitsteilungshypothese, dann funktioniert auch die Domino-Theorie zur Widerlegung nicht! Denn dann kann es auch gegen die in Brandenburg Festgenommenen selbst ‚intellektuelle Indizien‘ geben – auch ohne Verbindung zu den Beschuldigten Akademikern.**

⁷⁰ <http://www.stattweb.de/baseportal/NewsDetail&db=News&Id=2151> zit. n. <https://einstellung.s036.net/de/ps/49>.

⁷¹ Zwar wurden von der Verteidigung aus den Haftbefehlen folgende Sätze zitiert: „Als promovierter Politologe ist er [...] intellektuell in der Lage, die anspruchsvollen Texte der ‚militante(n) Gruppe (mg)‘ zu verfassen, [...]“ und „Als Promotionsstipendiat verfügt ..., ebenso wie ... über die intellektuellen und sachlichen Voraussetzungen, die für das Verfassen der vergleichsweise anspruchsvollen Texte der militanten Gruppe erforderlich sind.“ Wer/welche will, kann daraus den – sehr weitgehenden – Umkehrschluß ziehen, daß nach Ansicht des Ermittlungsrichters bzw. der antragstellenden BAW Leute, die nicht mindestens gerade dabei sind, ihre Doktorarbeit zu schreiben, *nicht* „intellektuell in der Lage“ sind, die Texte der *mg* zu verfassen. Aber selbst dieser Umkehrschluß würde noch keine Hypothese über die Arbeitsweise (Struktur) der *mg* (z.B., daß Nicht-Akademiker nicht einmal an der Diskussion der Texte beteiligt, sondern wirklich nur der ausführende Arm sind) beinhalten. Auch beinhalten weder die Zitate noch der Umkehrschluß, daß – genauso wie die Akademiker aufgrund ihrer *legalen* Veröffentlichungen mit der *mg* in Verbindung gebracht wurden – nicht auch die Nicht-Akademiker unter den Beschuldigten aufgrund ihrer *legalen* politischen Aktivitäten (Themen, mit denen sie sich beschäftigt haben) mit der *mg* in Verbindung gebracht werden (können). Nur in diesem Fall wäre aber – wie gesagt (s. vorstehende FN ⁶⁹) – die Dominotheorie eine geeignete Gegenstrategie.

Intellektuelle und Akademiker

Laut Duden Fremdwörterbuch sind „Akademiker“ Personen, die „eine abgeschlossene Universitäts- od. Hochschulausbildung“ haben, oder – seltener: – „Mitglieder einer Akademie“. Vorliegend ist nicht öffentlich bekannt, ob diejenigen Beschuldigten, die unter „Handlanger“ (und nicht „intellektuelle Köpfe“) eingruppiert werden, über Hochschul-Abschlüsse verfügen. Jedenfalls scheinen sie nicht an Hochschulen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zu arbeiten. In diesem eingeschränkten Sinne des formellen Arbeitsplatzes sei zur Darstellung der öffentlichen Diskussion zwischen Akademikern und Nicht-Akademikern unter den Beschuldigten unterschieden.

Nicht übernommen, sondern vielmehr kritisiert wird hier dagegen, diesen Unterschied bezüglich des formellen Arbeitsplatzes als Unterschied zwischen ‚den Intellektuellen‘ und ‚den anderen Beschuldigten‘ (oder zwischen den ‚Intellektuellen‘ oder den ‚Nicht-Intellektuellen‘) abzubilden. Denn Intellektualität, die Wahrnehmung der gesellschaftlich-politischen Funktion von Intellektuellen, hängt weder am Bildungsabschluß noch am formellen Arbeitsplatz.

⁷² Die BAW behauptete: „Der versuchte Brandanschlag vom 31. Juli 2007 weist hinsichtlich des Anschlagziels, der Tatzeit und der konkreten Tatausführung eine Vielzahl von Parallelen zu Anschlägen der terroristischen Vereinigung ‚militante gruppe (mg)‘ in der Vergangenheit auf.“ (http://www.presseportal.de/polizeipresse/pm/14981/1025679/der_generalbundesanwalt_beim_bundesgerichtshof_gba). Damit wurde sich in der linken Öffentlichkeitsarbeit praktisch nicht auseinandergesetzt – oder nur das herausgepickt, was sich leicht in Frage stellen läßt: die Parallelen hinsichtlich Tatzeit und Anschlagziel; die Tatausführung wurde einfach übergangen. „Es ist daher nicht nur juristisch absurd, sondern auch eine politische Dreistigkeit, wenn der Generalbundesanwalt die Haftbefehle damit begründet, der versuchte Brandanschlag weise ‚hinsichtlich des Anschlagziels [...] eine Vielzahl von Parallelen zu Anschlägen der terroristischen Vereinigung militante gruppe (...) auf.‘ Dass gerade die Bundeswehr und damit die Kriegspolitik der BRD, das Anschlagziel in diesem Falle, von vielen als legitimes Aktionsziel gesehen wird, zeigen eine Reihe von Ereignissen der jüngsten Zeit: Die Aktionstage gegen Krieg und Militarisierung waren ein wichtiger Teil der Protestereignisse in Heiligendamm.“ usw. (<https://einstellung.so36.net/de/soli/36/http://de.indymedia.org/2007/08/189826.shtml> – sowohl die mit eckigen als auch die mit runden Klammern gekennzeichnete Auslassung stammt aus dem hier zitierten Original-Demo-Aufruf und nicht von mir. Anm. d. Vf.In). „Das Ziel der versuchten Brandstiftung, der Tathergang und die Tatzeit (nachts!) wiesen Parallelen zu Anschlägen der mg auf.“, so die Darstellung des BAW-„Konstrukts“ unter <https://einstellung.so36.net/de/hg/konstrukt>. Über „nachts“ wird sich mokiert, aber zum Tathergang wird nichts gesagt... Wer/welche soll mit dieser Argumentationsmethode überzeugt werden???

rem deshalb forderte sie im Januar die DNA-Proben an.) Also: Für die BAW gab es gar keinen Grund sich auf eine Arbeitsteilungshypothese *festzulegen* (auch wenn sie sie zeitweilig vertreten haben mag); das hätte ihr nur unnötig die Hände gebunden.

Es ist ja nicht so – ist es wirklich notwendig, die Sache so plastisch auszumalen? –, daß die BAW bei ihren Überwachungen festgestellt hat, daß und wie die Aka-

Warum es manchmal notwendig ist, den Angriff auf das stärkste Kettenglied zu richten

Die BAW hatte bekanntlich nur gegen vier der sieben Beschuldigten (gegen die drei in Brandenburg Festgenommenen sowie einen der vier weiteren Beschuldigten) Haftbefehle beantragt. Die restlichen drei Beschuldigten kamen auch in der Presseerklärung der BAW vom 2.8. gar nicht erst vor. Dazu ist nun anzumerken: Auch wenn die BAW nicht verpflichtet ist, bei Vorliegen eines dringenden Tatverdachts (§ 112 I StPO) + Haftgrund (§ 112 II StPO) oder 129a-Vorwurf (§ 112 III StPO) einen Haftbefehl zu beantragen, scheint mir im vorliegenden Kontext klar zu sein, daß sie die Beantragung weiterer Haftbefehle unterlassen hat, weil sie sich bewußt war, daß sie gegen die anderen drei Beschuldigten kein dringenden Tatverdacht in der Hand hat. Allein bei Andrej verdichtete sich nach Ansicht der BAW der einfache Tatverdacht zu einem dringenden Tatverdacht, weil er Kontakte zu einem der drei in Brandenburg Festgenommenen hatte – und selbst in diesem Fall verneinte der BGH am Ende einen dringenden Verdacht auf mg-Mitgliedschaft, während er ihn im Falle der drei in Brandenburg Festgenommenen bejahte. (Demgegenüber anzunehmen, die BAW habe nur aus ermittlungstaktischen Gründen – um bspw. über sie weitere vermeintliche mg-Mitglieder zu finden – darauf verzichtet, gegen die weiteren Beschuldigten Haftbefehle zu beantragen, hat wenig Sinn, da es auch bei diesen Beschuldigten Haussuchungen gab, sie also wußten, daß gegen sie ermittelt wird.)

Gegen dieses Argument spricht auch nicht, daß die Ermittlungen anscheinend in der Tat bei einem der beschuldigten Akademiker ihren Ausgangspunkt hatten: „In einem Text eines Leipziger Politikwissenschaftlers stellte das BKA im August 2006 neun einzelne Wörter fest, die auch in einem Text der ‚militanten gruppe (mg) von 2004 verwendet werden. In einem zweiten Schritt überprüft das BKA das persönliche Umfeld des Autors und erfaßte drei weitere Personen, [...] Unter ihnen war auch Dr. Andrej H.“ (Daniljuk, a.a.O. [FN 82], 6).* Ja, das Ermittlungsverfahren nahm also wohl tatsächlich Ausgang von einem der Akademiker. – Die (teilweise bittere) Ironie ist nur, daß sich zwar der Verdacht gegen den ursprünglich Verdächtigten nicht verdichtet hat, aber gegen die am Ende der Kette von der BAW Gefundenen der dringende Tatverdacht vom BGH weiterhin bejaht wird – eben weil es gegen sie nicht nur ‚intellektuelle Indizien‘ gibt. An dieser Stelle dürfte es angemessen sein, eine weitere militärische Metapher zu erörtern: Das, was ich Dominotheorie nenne, dürfte sich auch als Theorie vom schwächsten Kettenglied bezeichnen lassen:

Die *mg*-Vorwürfe der BAW sollten – so das Kalkül der Soli-Arbeit – an der Stelle entkräftet werden, wo sie am schwächsten begründet waren: bei den beschuldigten Akademikern. Das Problem ist freilich: die Taktik, eine Kette an ihrer schwächsten Stelle anzugreifen, ist nur sinnvoll, wenn es tatsächlich (zunächst einmal) darum geht, eine Kette aufzusprengen, z.B. eine Verteidigungskette zu durchbrechen – und anschließend die zunächst verbliebene Teile der gegnerischen Kette einzukreisen und von vorn und von hinten anzugreifen. Nur scheint mir im vorliegenden Fall die Ketten- und Einkreisungsmetapher nicht zu passen:

Da die Ermittlungsergebnisse der BAW zwar in einer bestimmten zeitlichen Abfolge, aber in keiner (oder aber sogar der umgekehrten) logischen Abhängigkeit stehen, konnte sich die BAW ihrerseits auf die stärksten Glieder ihrer Indizienkette konzentrieren bzw. – metaphorisch gesprochen – sie in der Hand behalten, ohne befürchten zu müssen, am Ende wegen der schwächeren Kettenglieder ganz mit leeren Händen dazustehen. Damit bedeutete die Strategie der linken Öffentlichkeitsarbeit, den Gegenangriff auf die schwächsten Kettenglieder der BKA-Indizienkette zu richten, die etwas stärkeren Indizien unangegriffen zu lassen und damit die schwächsten Glieder der Reihe der Beschuldigten mehr oder minder schutzlos im Regen bzw. im Griff der BAW stehen zu lassen – auch wenn das Gegenteil beabsichtigt war. Im vorliegenden Falle hätte also schon längst die BKA-Indizienkette an ihrer (relativ) stärksten Stelle angegriffen werden müssen (vgl. meine dahingehenden Überlegungen auf S. 29).

* Ein etwas merkwürdiges Licht (vgl. oben den Kasten auf S. 23 sowie S. 24 die Ausführungen zum Thema „Glaubwürdigkeit“) wirft auch, daß sich dagegen Presseäußerungen der Anwältin von Andrej dahingehend verstehen lassen, ein Text von Andrej selbst sei Ausgangspunkt der Ermittlungen gewesen (<https://einstellung.so36.net/de/ps/120/http://www.taz.de/index.php?id=start&art=3471&id=deutschland-artikel&cHash=5218e4ee73a>; FAZ vom 17.08.2007 zit. n. <https://einstellung.so36.net/de/ps/89>). Sind die Ermittlungsakten so konfus oder so kompliziert, daß selbst das nächste Umfeld der Beschuldigten (Verteidigung, telegraph) sie nicht versteht? Oder soll auch mit diesen widersprüchlichen Darstellungen etwas bewirkt werden?!

demiker mg-Texte produzieren und dann kommt ein Abend, wo die Akademiker die Beine hochlegen, Fernsehen gucken oder ein Buch lesen und irgendwo passiert dann ein Anschlag – durchgeführt von Leuten, die in der vermeintlich abgehörten oder observierten Produktion von mg-Texten nicht auftauchen. Vielmehr hat die BAW – wir wissen es alle! – vermeintliche Ähnlichkeiten zwischen veröffentlichten und namentlich gezeichneten Texten der Akademiker und Texten der mg festgestellt. Nach allem, was bekannt ist, weiß die BAW nicht, wie mg-Texte entstehen, wer/welche sie diskutiert, welche Strukturen die mg hat – und sie scheint nicht einmal eine diesbezügliche Hypothese zu haben. Sie tappt völlig im Dunklen. Wieso sollte sich die BAW in Anbetracht dieser Umstände auf eine strikte Arbeitsteilungs-These in dem Sinne festgelegt haben, daß ein Teil der mg-Mitglieder ausschließlich Handlanger sind – daß es bei ihnen wirklich nichts Politisch-Theoretisches gibt, was – wie vage auch immer – auf mg hindeutet?! Eine solche strikte Arbeitsteilungs-These (bei der die vermeintlichen Handlanger gar nicht denken, diskutieren etc.) ist aber die Voraussetzung dafür, daß die Domino-Taktik ‚Entlassung der Handlanger von dem mg-Vorwurf durch Entlassung der Hintermänner von dem mg-Vorwurf‘ klappen könnte.

Diesbezüglich noch drei Dinge zur Klarstellung:

aa) Die von mir kritisierte Presseerklärung der Verteidigung und die auf dieser Grundlage entwickelte Dominotheorie stammen von nach den Festnahmen. Aus der Presseerklärung der BAW vom gleichen Tage (und sicherlich auch aus dem, was die BAW am Vortage bei Beantragung der Haftbefehle ausgeführt hat – alles andere würde mich schon sehr wundern) wurde deutlich, daß der mg-Vorwurf nicht nur an den Akademikern hängt, sondern auch aus der Art der Tatausführung abgeleitet wird, also sich auch unmittelbar – und nicht nur vermittelt über die Akademiker – gegen die drei in Brandenburg Festgenommenen richtet. Damit fehlte schon im ersten Moment, in dem den Beschuldigten das Ermittlungsverfahren bekannt wurde, der Dominotheorie der Boden (selbst wenn die BAW zusätzlich zu diesen Indizien weiterhin eine Arbeitsteilungshypothese vertreten würde). Wenn der mg-Verdacht gegen die drei ‚Brandenburger‘ nicht nur mittelbar, sondern auch unmittelbar begründet wird, so kann er – anders als dies das Kalkül der Domino-Theorie war – nicht allein dadurch ausgeräumt werden, daß die Akademiker entlastet werden. Dies ist meiner Meinung nach das entscheidende Problem an der Domino-Theorie.

bb) Ich sage nicht, daß absichtlich versucht wurde, die BAW-Theorie falsch darzustellen oder gar absichtlich ein Teil der Beschuldigten hängen gelassen wurde. Ich bin gerne bereit zu glauben (und habe nicht den geringsten Grund daran zu zweifeln), daß die Domino-Theorie mit bestem Wissen und Gewissen bei dem Versuch entstanden ist, sich ein Bild von dem Wust von Dutzenden von BAW-Aktenordnern zu bilden. Aber irgendwann (spätestens nach den BGH-Beschlüssen) hätte bemerkt werden müssen, daß die *zeitliche Abfolge* der Ermittlungsschritte *keine logische Abhängigkeit* der Ermittlungsergebnisse bedeutet (und eine *logische* Abhängigkeit war aber Voraussetzung für einen Erfolg der Domino-Strategie, denn es wurde eine wenn-dann-Beziehung behauptet: *Wenn* wir die einen entlasten, dann entlasten wir auch die anderen. Wenn die einen nicht die mg-Schreiber sind, dann können die anderen auch nicht die mg-Handwerker sein; s. noch einmal S. 25). Und spätestens ab dem Moment jener Einsicht hätte damit begonnen werden müssen, die von der BAW *direkt* gegen die ‚Brandenburger‘ vorgebrachten Indizien auf ihre Stichhaltigkeit abzuklopfen. Sonst hat sich nämlich bis zum Prozeßbeginn in der breiteren Öffentlichkeit das Bild eingepreßt: ‚Am Anfang ist die BAW zwar bezüglich der Intellektuellen (und auch bezüglich des Terrorismus-Vorwurfs gegen die mg) ein bißchen über die Stränge geschlagen, aber danach hat der BGH das korrigiert und nun werden die wirklichen mg-Mitglieder angeklagt – wenn auch nicht als Terroristen.‘ **WENN NICHT BEREITS JETZT EINE EVENTUELLE VERURTEILUNG WEGEN MITGLIEDSCHAFT IN EINER KRIMINELLEN VEREINIGUNG HINGENOMMEN WERDEN SOLL, SO IST ES NOTWENDIG JETZT DAMIT ZU BEGINNEN, DIESEM BILD IN DER ÖFFENTLICHKEIT ENTGEGEN-ZUARBEITEN.**⁷³

cc) Das, was in der linken Öffentlichkeitsarbeit als Hintermänner-Funktion beschrieben wurde, dürfte auch juristisch unter den Begriff des Hintermanns oder aber den des Rädelsführers fallen:

⁷³ Es besteht zwar für Linke kein Anlaß sich gegenüber dem Staat von der mg zu distanzieren (auch, wenn man/frau/lesbe in dieser oder jener Frage anderer Meinung als die mg sein kann), aber es besteht auch kein Anlaß, eine beweislose Verurteilung wegen Mitgliedschaft in der mg widerstandslos hinzunehmen.

„Rädelsführer ist, wer als Mitglied, Hintermann, wer als Außenstehender geistig oder wirtschaftlich eine maßgebliche Rolle in der Vereinigung spielt. Erfasst werden soll der ‚Drahtzieher‘, der kraft seiner Schlüsselstellung ein erhebliches Gewicht und einen bestimmenden Einfluss auf die Führung der Organisation ausübt“⁷⁴

⁷⁴ Kindhäuser, a.a.O. (FN 30), 503, § 129, RN 46; fast wortgleich: Helm, a.a.O. (FN 38), 723 mit weiteren Literaturhinweisen in FN 41.

⁷⁵ http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_129a.html.

⁷⁶ http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_129.html.

⁷⁷ Zu dieser Konstellation s. bereits oben den Kasten auf S. 37 (Ende des ersten Absatzes).

⁷⁸ Schriftsätze = JuristInnen-Deutsch für schriftliche Stellungnahmen in einem gerichtlichen Verfahren.

⁷⁹ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2007&Sort=3&nr=41883&linked=be&Blank=1&file=dokument.pdf>, S. 4 f., Tz. 4.

„Hintermann“ zu sein ist keine schwache Beteiligungsform an einer „terroristischen“ oder „kriminellen Vereinigung“, sondern wirkt strafverschärfend; im Falle des – anfangs im vorliegenden Fall noch angewendeten – § 129a führt es zu einer *Mindeststrafe* von drei Jahren.

§ 129a StGB: „(4) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.“⁷⁵

§ 129 StGB: „(4) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen; auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der kriminellen Vereinigung darauf gerichtet ist, in § 100c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, c, d, e und g mit Ausnahme von Straftaten nach § 239a oder § 239b, Buchstabe h bis m, Nr. 2 bis 5 und 7 der Strafprozessordnung genannte Straftaten zu begehen.“⁷⁶

Daß die BAW dennoch darauf verzichtet hat gegen alle sieben Beschuldigten Haftbefehle zu beantragen, deutet in der vorliegenden Konstellation⁷⁷ ziemlich deutlich darauf hin, daß sich die BAW sehr wohl bewußt war, daß sie keine Hintermänner oder Drahtzieher gefunden hat, sondern gegen drei der sieben Beschuldigten nur so schwache Indizien hat, daß ihr nicht einmal der ihr wohlgesonnene Ermittlungsrichter beim BGH die Haftbefehle unterschreiben wird. Dies unterstreicht das bereits in dem Kasten auf S.26 Ausgeführte: Der *mg*-Vorwurf der BAW gegen die angeblichen Handlanger ist nicht von dem *mg*-Vorwurf gegen die vermeintlichen „intellektuellen Köpfe“ (vgl. FN⁶⁸) abhängig. Vielmehr gelten der BAW und dem BGH die angeblichen Handlanger als **STÄRKER** *mg*-verdächtig als die vermeintlichen Hintermänner und nur gegen *einen* der angeblichen Hintermänner versuchte die BAW einen Haftbefehl durchzusetzen und scheiterte damit am Ende am BGH. Bei dieser Sachlage können die vermeintlichen Handlanger aber *nicht* über den Umweg der angeblichen Hintermänner von dem *mg*-Vorwurf entlastet werden.

dd) Sollten BKA und BAW nicht nur vor den Festnahmen, sondern auch *nach* den Festnahmen mit der Schwachsinn-Hypothese von einer *strikten* Arbeitsteilung zwischen Hintermännern und Handlangern bei der *mg* operiert haben, dann möchte ich doch mal bitten, ein *Zitat aus den Akten* (z.B. aus den Anträgen auf Erlaß der Haftbefehle, aus den Haftbefehlen oder den BAW-Schriftsätzen⁷⁸ im Vorfeld der BGH-Entscheidungen) als Beleg für diese Behauptung anzuführen – oder zumindest zu begründen, warum nun ausgerechnet diese für die Öffentlichkeitsarbeit/Widerlegungsstrategie zentrale Stelle nicht zitiert werden kann – wo doch ansonsten durchaus aus den Akten zitiert wird. *Die Dominotheorie* wäre allerdings – wie gesagt (S. 27) auch dann nicht geeignet, die Beschuldigten von den im folgenden zu diskutierenden Indizien zu entlassen – andere Argumente sind dazu allerdings sehr wohl geeignet.

b) Die Tücken der Indizien

Wie auch immer der Stand der Dinge Anfang August 2007 gewesen sein mag – jedenfalls durch den BGH-Beschluß mit der Herabstufung der *mg* zur bloß „kriminellen Vereinigung“ verstärkte sich dann im Dezember der Eindruck, daß die BAW *nicht* die These vertritt, angeblich theorielose Handlanger kämen erst durch angebliche intellektuelle Hintermänner mit der *mg* in Verbindung.

Vielmehr werden dort (ich verrate auch insoweit keine Geheimnisse; auch der Beschluß ist im internet auf der BGH-*homepage* öffentlich zugänglich⁷⁹) folgende Indizien angeführt:

› Der Brandanschlag in Brandenburg soll mit einem Zündmechanismus versucht worden sein, der für Anschläge der *mg* typisch sei.

- › Bei einem der in Brandenburg Festgenommenen soll der Entwurf eines noch unveröffentlichten *mg*-Textes gefunden worden sein.
- › Schließlich sollen bei einem Beschuldigten Fotos gefunden worden sein, deren Art auf die Ausspähung potentieller Anschlagobjekte hindeuten soll. Auch bei diesen soll es sich um Autohäuser handeln, von denen eines schon einmal von einem *mg*-Anschlag betroffen gewesen sein soll.

Diese Indizien besagen zwar nicht viel. Allen dreien läßt sich etwas entgegenhalten: zu 1.: Zu dem Zündmechanismus sagt der BGH gleichzeitig, daß die Anleitung zum Bau dieser Zündvorrichtung in Szene-Publikationen veröffentlicht worden sei. Das heißt dann aber – und dazu sagt der BGH nichts –, daß dieser Zündmechanismus nichts *mg*-Spezifisches ist, sondern auch von jeder anderen Gruppe verwendet werden kann. zu 2.: Auch der angeblich gefundene *mg*-Text-Entwurf muß nicht zwangsläufig eine *mg*-Mitgliedschaft bedeuten. Immerhin kann es sein, daß die *mg* ihre Papiere vor Veröffentlichung auch mit Nicht-Mitgliedern diskutiert, um bspw. nicht im eigenen Saft zu schmoren und in Sektiererei abzugleiten. Dies wäre in meinen Augen durchaus nicht abwegig, sondern wünschenswert. zu 3.: Zu den Fotos ist schließlich darauf hinzuweisen, daß die *mg* nicht der einzige Zusammenhang ist, der Anschläge auf Autohäuser durchführt. Und auch die Vorstellung, daß unterschiedliche Gruppen nacheinander Anschläge auf das gleiche Objekt durchführen, muß nicht von vornherein als abwegig erscheinen. Also: Den Indizien läßt sich etwas entgegenhalten, aber sie lassen sich nicht mittels der Hintermänner-Handlanger-Domino-Theorie ausräumen. Denn es sind direkte Indizien, die sich gegen die vermeintlichen Handlanger richten, und nicht *indirekte*, die sich (zunächst einmal) gegen die vermeintlichen Hintermänner richten.⁸⁰ Nun mag gesagt werden: Diese Indizien kannte die Verteidigung vielleicht am 2. August, als sie ihre Presseerklärung schrieb, noch nicht; und auch die Beschuldigten werden vielleicht noch nicht gewußt haben, was die Polizei bei ihnen fand und was sie vielleicht übersehen hat. Aber darauf kommt es für meine Kritik an der Domino-Theorie gar nicht an.

Auch ohne hellsehen zu können, hätte man/frau/lesbe schon am 2. August folgendes bedenken können: Wenn die BAW im Falle der Akademiker nach dem Muster argumentiert: Andrej beschäftigt sich mit *gentrification*, die *mg* beschäftigt sich mit *gentrification*, also muß Andrej Mitglied der *mg* sein – muß dann nicht realistischerweise damit gerechnet werden, daß die BAW ähnlich ‚schwerwiegenden Beweise‘ auch gegen die drei Leute vorbringen wird, von denen die BAW sagt, daß sie bei einem Brandanschlagsversuch auf Bundeswehrfahrzeuge festgenommen wurden?! Nach dem Motto Beschuldigter X beschäftigt sich mit Thema Y, die *mg* beschäftigt sich mit Thema Y, also muß auch Beschuldigter X bei der *mg* sein? Um sich mit politischen Themen zu beschäftigen, ist kein Dokortitel vor dem Namen erforderlich.

Das heißt: Die Argumentations-Strategie „Ohne intellektuelle Hintermänner keine terroristische Vereinigung und kein § 129a-Verfahren gegen die drei in Brandenburg Festgenommenen“ war von Anfang an kurzschlüssig; sie mußte eine bestimmte Arbeitsteilungshypothese unterstellen; sie mußte unterstellen, gegen die in Brandenburg Festgenommenen *könne* es keine ‚intellektuellen Beweise‘ geben, da sie keine Akademiker sind. Die Domino-Theorie konnte als realistische Strategie nur vorschlagen, wer selbst an eine solche Karikatur von militanter Politik glaubt. Wer/welche dagegen davon ausging, daß auch die drei in Brandenburg Festgenommenen denkende, politische Aktivisten sind, der/die mußte davon ausgehen, daß es der BAW ein Leichtes ist, auch die ‚Brandenburger‘ in einen vagen intellektuellen Zusammenhang zur *mg* zu rücken – und folglich davon ausgehen, daß die Gleichung ‚keine Hintermänner = kein *mg*-Vorwurf‘ naiv ist.

Wir müssen also resümieren: Es war die linke Öffentlichkeitsarbeit selbst, die die gerade erwähnte Karikatur militanter Politik (die einen schreiben die Erklärungen, und die anderen zünden Autos an) eine *aktuelle* Relevanz für das Verfahren zugesprochen hat, während sie sich in den BAW-Akten wohl allenfalls für die Zeit vor den Festnahmen findet. Für die BAW gab es nur die Situation, daß sie keine Tatbeteiligungsbeweise gegen die Akademiker hatte (und hat). Und weil die Arbeitsteilungshypothese – wohl spätestens seit Anfang August – nicht (mehr) die tatsächliche Theorie der BAW war, jedenfalls weitere Indizien hinzugekommen sind, die die BAW von einer Arbeitsteilungshypothese unabhängig machten, konnte die Domino-Strategie gegen den *mg*-Vorwurf gegen die drei ‚Brandenburger‘ nichts ausrichten.

⁸⁰ Damit ist also die These aus der oben S. 23 zitierten Presseerklärung, für den *mg*-Vorwurf gegen die drei in Brandenburg Festgenommenen seien die beiden angeblich konspirativen Treffen zwischen einem von ihnen und Andrej, die wiederum die Verknüpfung zu den vagen Textidentitäten (zwischen Texten der beschuldigten Akademiker und Texten der *mg*) darstellten, „konstitutiv“, stark angekratzt.

Wir müssen also zwei Dinge festhalten: (1.) Die Dominotheorie brachte bisher nicht den erhofften Erfolg. (2.) Sie konnte diesen Erfolg nicht bringen, da ihre Erfolgsvoraussetzungen (eine strikte Arbeitsteilungsthese auf Seiten der BAW als das *einzig*e Mittel, um die in Brandenburg Festgenommenen mit der *mg* in Verbindung zu bringen) spätestens am 2.8. nicht (mehr) vorlagen.

c) Die Tücken der intellektuellen Selbstüberschätzung oder: Warum die „kritische Wissenschaft“ zwar Kollateralschaden, aber nicht intentionales Angriffsobjekt der BAW war und warum auch Nicht-Akademiker Intellektuelle sein können

Bleibt nur noch die Frage: Wie konnte es passieren, daß die Arbeitsteilungsthese, die These von den „intellektuellen Hintermännern“, in der linken Öffentlichkeitsarbeit auf so fruchtbaren Boden gefallen ist, obwohl diese zu dem Zeitpunkt, als die linke Öffentlichkeitsarbeit einsetzte, für die BAW wohl schon überholt war? Da ich einige der GenossInnen, die an der Öffentlichkeitsarbeit beteiligt waren, seit Jahren – zum Teil enger, zum Teil lose – kenne, werden sie es mir hoffentlich nachsehen, wenn ich diese Frage meinerseits noch etwas zuspitze: War es einfach nur kühles Kalkül, ein kluger Plan, um den 129a-/mg-Vorwurf gegen alle Beschuldigten weg zu bekommen? War dafür die Domino-Theorie nicht vielleicht doch etwas allzu sehr um die Ecke gedacht? Spielte für das Aufgreifen der Arbeitsteilungsthese nicht vielleicht auch etwas die eigene intellektuelle Eitelkeit eine Rolle?

Fühlt man sich nicht auch selbst ein bißchen geschmeichelt, wenn man liest, daß die eigenen intellektuellen Freunde die „vergleichsweise anspruchsvollen Texte“ der *mg* verfaßt haben sollen – auch wenn man eigentlich gerade dabei ist, diesen Vorwurf auszuräumen? Sozusagen: Man schreibt jahrelang und bemüht sich jahrelang, auch bei der wissenschaftlichen Arbeit den politischen Kopf nicht abzugeben, ohne daß sich daraus meßbare politische Erfolge ergeben (mir geht es nicht anders) – und plötzlich bekommt man vom Feind die Relevanz des eigenen Tuns bescheinigt. Fühlt man sich da nicht ein wenig geschmeichelt?! Zumindest bei Lektüre der § 129a-Ausgabe des *telegraph* konnte ich mich dieses Eindrucks nicht erwehren:

„Berlin, Prenzlauer Berg, vor 20 Jahren. Am 25. November 1987, gegen 0.00 Uhr dringen mit den Rufen ‚Hände hoch, Maschinen aus!‘ etwa 20 Mitarbeiter der Staatssicherheit und ein Staatsanwalt in die Räume der Umweltbibliothek ein, die auch die Redaktionsräume der Samisdatzeitschrift Umweltblätter sind. [...] Berlin, Prenzlauer Berg, 20 Jahre später. Am 31. Juli 2007 dringen bewaffnete Spezialkommandos in mehrere Wohnungen ein. Die Zeitschrift telegraph, wie die Umweltblätter seit Herbst 1989 heißen, ist erneut ins Visier der Staatssicherheit, diesmal jedoch der gesamtdeutschen Ausgabe, geraten: Drei langjährige Redakteure und Autoren [...] werden beschuldigt Mitglieder der militanten Gruppe (mg) zu sein. [...] Der Auslöser: Neun Wörter in einem telegraph-Artikel aus dem Jahr 1998“⁸¹

⁸¹ telegraph-Reaktion, Editorial. *Oppositionelle, Terroristen, Kriminelle*, in: *telegraph*. ostdeutsche zeitschrift Nr. 115, o. Datum [ca. Herbst 2007], 2 - 5 (2, 3).

⁸² Malte Daniljuk, *Guantanamo ist keine Insellage*. Der Fall Andrej H. als Prüfstein für die Sicherheitspolitik der Berliner Republik, in: *telegraph*. ostdeutsche zeitschrift Nr. 115, o. Datum [ca. Herbst 2008], 6 - 10 [7].

Dem jetzigen Verfahren wird durch den Vergleich mit 1987 eine historische Dimension gegeben. Und: Auch wenn es die Anschläge der *mg* waren, die die Ermittlungen auslösten, so sind es doch *Wörter*, neun Wörter aus dem *telegraph*, die die Beschuldigten ins Visier der Ermittler geraten ließen – was wahr ist, aber nur die Hälfte der Wahrheit. Und weil die andere Hälfte der Wahrheit verdrängt wird, fühlt man sich als *Intellektuelle* angegriffen:

„[...] die Generalbundesanwältin wurde mit unfreundlichen Briefen überschüttet, bis sie in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung versichern musste, kein Bundesrichter würde einen Wissenschaftler nur seiner Publikationen wegen Inhaftierten. Dass es irgendeinen anderen Haftgrund gibt, konnte jedoch auch sie nicht sagen, [...]“⁸²

„Realistischerweise muss unterschieden werden zwischen denjenigen, die gemeint sind – nämlich Alle – und denen, die es zuerst treffen wird. [...] Es ist kein Zufall, dass in den aktuellen Terrorismus-Verfahren Menschen ins Visier der Fahnder kamen, die viel publizieren und sich öffentlich äußern.“⁸³

Auch der AK meinte warnen zu müssen: „Achtung, Intellektuelle!“⁸⁴

Es macht aber einen Unterschied, ob man sich *als Intellektuelle* (wegen seiner intellektuellen Arbeit) angegriffen fühlt, oder ob anerkannt wird, daß die BAW bei dem Versuch, eine Anschlagsserie aufzuklären, einfach nach jedem Strohalm greift – es

WAR/IST DIE „KRITISCHE WISSENSCHAFT“ ALS SOLCHES DAS ANGRIFFSOBJEKT DER BAW?

Zur Begründung der These, daß es „kein Zufall [ist], dass in den aktuellen Terrorismus-Verfahren Menschen ins Visier der Fahnder kamen, die viel publizieren und sich öffentlich äußern.“, wird im *telegraph* ausgeführt: „Da die Sicherheitsbehörden zuerst öffentlich zugängliche Quellen nutzen, trifft es vor allem diejenigen, die viel veröffentlichen, recherchieren und viele Kontakte haben. Es trifft Journalistinnen und Journalisten, Publizisten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, es trifft politische Aktivistinnen und Aktivisten.“ (a.a.O. [FN ⁸²], 9 f.).

Dieser Begründung ist zweierlei entgegenzuhalten: a) Es trifft nicht schlicht „politische Aktivistinnen und Aktivisten“, sondern es geht – wie an anderer Stelle des Artikels durchaus zitiert wird – um die „linksextremistische Szene“ (S. 6). b) Die Sicherheitsbehörden benutzen, zumindest soweit es die Polizei bzw. den vorliegenden Fall anbelangt, durchaus nicht „zuerst“ öffentlich zugängliche Quellen, sondern vorrangig sind – auch in politischen Verfahren – klassische kriminalistische Methoden (auch BAW und BKA wissen, was ein starker Beweis und was nur ein schwaches Indiz ist!) – nur waren mit diesen klassischen Methoden gegen die *mg* anscheinend keine Ergebnisse zu erzielen.

Das vorliegende Verfahren war/ist kein Angriff auf die „kritische Wissenschaft“ – auch nicht auf „kritische Wissenschaft und politische Praxis“ (so aber die Einladung zur Berliner Volksbühnen-Veranstaltung am 30.9.: „Die Vorfälle sind vorläufiger Höhepunkt einer Kriminalisierungs- und Stigmatisierungskampagne von kritischer Wissenschaft und politischer Praxis, [...]“ – <https://einstellung.s036.net/de/303>) – es sei denn autonome(n-nahe) Intellektuelle wollten sich das Monopol auf den Begriff (auf den ich meinerseits keinen großen Wert lege) anmaßen.

„[K]ritische Wissenschaft und politische Praxis“ stehen bei diesem Angriff nicht einfach als Angriffsobjekte nebeneinander („und“), sondern „kritische Wissenschaft“ war wirklich nur *soweit* Angriffspunkt, soweit sie mit – und zwar einer ganz bestimmten (!) – „politischen Praxis“ (nämlich jener der schon erwähnten „linksextremistische Szene“) in Verbindung stand. Auch dieser Angriff geschah nicht ‚einfach so‘, wegen der politischen Inhalte, sondern weil die BAW Schwierigkeiten hatte und weiterhin hat, Anschläge die tatsächlich stattfanden, aufzuklären (so richtig in Bezug auf das G8-Ermittlungsverfahren: http://autox.nadir.org/buch/auswertung_11_07.pdf, S. 4). Weitaus realistischer war insofern der internationale Soli-Aufruf, wenn er gerade auf die *Verbindung* von „kritischer Wissenschaft“ und „politischem Engagement“ abstellte: „Mit diesen Konstrukten wird jede wissenschaftliche Tätigkeit und politische Arbeit als *potentiell* kriminell dargestellt – insbesondere *wenn es sich um politisch engagierte Kollegen handelt, die auch in gesellschaftliche Auseinandersetzungen eingreifen*.– damit wird kritische Forschung, und gerade die, die mit politischem Engagement verbunden ist, zur ideologischen Rädelsführerschaft und ‚Terrorismus‘.“ (<https://einstellung.s036.net/de/offenerbrief> – Hv. d. Vf.In; Original-Hv. getilgt).

Wenn demgegenüber „kritische Wissenschaft“ *als solche* als Angriffsobjekt dargestellt wurde, so ist dies in vierfacher Hinsicht problematisch:

1. Es ist schlicht falsch. Diejenigen, die so argumentiert haben, müssen sich fragen lassen, wo ihre wissenschaftlichen Standards geblieben sind – falls denn „kritisch“ nicht einfach ein Alibi dafür sein soll, pragmatische politische Erwägungen an die Stelle objektiver Analysen zu setzen.
2. Eine solche Fehlanalyse ist auch für die politische (und wissenschaftliche) Praxis desorientierend. Wäre die These von der „kritische[n] Wissenschaft“ als eigenständigem Angriffsobjekt zutreffend und ernst gemeint, so müßten dringend Überlegungen angestellt werden, wie „kritische Wissenschaft“ in Zukunft klandestin betrieben werden kann. Mir scheint es demgegenüber eher angesagt zu sein, sich nicht schon selbst in der öffentlichen Diskussion den Mund zu verbieten: Ein Diskurs, der nur noch ‚Probleme‘, ‚Lösungen‘ und allenfalls ‚Mißverständnisses‘, aber keine Antagonismen (mehr) kennt, ist wissenschaftlich wie politisch, analytisch wie strategisch gleichermaßen vor den Hund gekommen.
3. Wer/welche vorzeitig Alarmismus betreibt, riskiert im Ernstfall nicht mehr ernstgenommen zu werden. Anders als insbesondere in den 70er Jahren haben wir es im vorliegenden Fall nicht damit zu tun, daß politische Meinungsäußerungen (oder gar wissenschaftliche Analysen) *als solche* stigmatisiert oder gar kriminalisiert werden. Im vorliegenden Fall wird *keine Sympathisanten*-Hetze betrieben, sondern bestimmte Veröffentlichungen wurden zum Anlaß genommen, eine Organisations-*Mitgliedschaft* zu vermuten. Das ist nicht unbedingt besser, aber auf jeden Fall etwas *anderes* – und der BGH hat dabei *nicht* mitgemacht, während die Gerichte bei der ausdrücklichen Meinungskriminalisierung in den 70er Jahren mitgehört haben und wahrscheinlich – soweit es die entsprechenden Straftatbestände (§§ 130a, 131 StGB) noch gibt – auch weiterhin mitmachen würden.
4. Die Fehlanalyse mag zu Solidarität auf der Grundlage vermeintlich oder tatsächlich gemeinsamer Betroffenheit als ‚kritische WissenschaftlerInnen‘ führen; mit dieser Solidarität kann es aber auch schnell vorbei sein, falls sich herausstellt, daß es nicht oder nicht nur um „kritische Wissenschaft“ geht. Statt dessen käme es darauf an, Solidarität über Betroffenheits-Grenzen hinweg aufzubauen. Erste Voraussetzung dafür wären glaubwürdige und belastbare Kommunikationsformen zwischen BündnispartnerInnen (s.o. S. 22 ff.).
5. Was Olivier Tolmein der vorrangigen Argumentation mit dem hypothetisch „alle“ bedrohenden Charakter der Repression entgegengesetzt, trifft genauso auch die These, daß ausgerechnet die „Intellektuellen“ betroffen seien: „Die Kritik fixiert sich auf die Technik des Polizeiapparates und lenkt damit von den politischen Interessen, die ihn leiten, und vor allem von der gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der die Polizei ordnend, befriedend und einschüchternd tätig werden soll, ab. Der Staat erscheint so als weitgehend unberechenbarer Moloch – die Unterschiede zwischen der tatsächlichen Anwendung von Staatsgewalt und ihrem theoretisch möglichen Einsatz verschwimmen.“ (*Stammheim vergessen*, Konkret Literatur Verlag: Hamburg, 1992, S. 69). Wogegen die Polizei in der „gesellschaftlichen Wirklichkeit“ vorgeht, sind Anschläge, Verletzungen des staatlichen Gewaltmonopols, des harten Kerns der Staatsapparate (und bei politisch motivierten Anschlägen gehören logischerweise besonders politisch Aktive zu den Verdächtigen, und wie bei jeder anderen Ermittlung – vielleicht auch etwas häufiger – geraten auch Unschuldige ins Visier der ErmittlerInnen), während die Strategien gegenüber kritischen Analysen – auch im deutschen Rechtsstaat des späten 20. und frühen 21. Jahrhunderts – vorrangig (wenn auch nicht ausschließlich) teils diskursive Marginalisierung (Neoliberalismus/Wettbewerbsfähigkeit als Voraussetzung für den Zugang zur massenmedialen Diskussion), teils Integration („Zivilgesellschafts“-Diskurse), teils Auswertung und Refomulierung (neoliberales Aufgreifen und Umformulieren linksradikaler und grüner Fordismus-/Sozialstaats-Kritik) sind – (ökonomisch) abgesichert durch formelle und informelle Berufsverbote im Einzelfall und manchmal auch durch direktes juristisch-repressives Eingreifen gegen Meinungsäußerungen. Das Zusammenwirken dieser Mechanismen bedarf sicherlich genauerer Analyse; es läßt sich aber nicht dahingehend zusammenfassen, daß „kritische Wissenschaft“ *als solche* von Knast bedroht ist.

also genauso gut Nicht-AkademikerInnen hätte treffen können, die bspw. Opfer einer schlechten Personenbeschreibung, eines falsch gemerkten Auto-Kennzeichens oder von sonst etwas hätten werden können.

Aber kommen wir zurück von *telegraph* und AK zur politischen Einschätzung der Soli-Arbeit: Warum wurde die angebliche Arbeitsteilungsthese der BAW nur im Rahmen der Domino-Theorie verwendet, aber nicht frontal an dem Punkt der Absurdität angegriffen, es würde Leute geben, die Anschläge machen, ohne sich am Schreiben der Erklärungen zu beteiligen; und andererseits würden andere Leute Anschlagserklärungen schreiben, ohne sich bei den Anschlägen selbst die Hände schmutzig zu machen? Warum wurde diese Vorstellung nicht zu scharfer Polemik genutzt?

Womit wir es hier zu tun haben, ist zum einen eine Verknennung, daß nach Gramsci nicht nur Akademiker, sondern alle Menschen Intellektuelle sein können⁸⁵. Und zum anderen haben wir es hier mit einer kolossalen Ent-Politisierung von Anschlägen zu tun, die nicht von Akademikern begangen werden – natürlich nicht mit böser Absicht, sondern mit der besten Absicht, den 129a-Vorwurf auch gegen die Nicht-Akademiker wegzukriegen. Aber um welchen Preis? Um den Preis, der Theorie nicht zu widersprechen, es könne Leute geben, die sich an Anschlägen beteiligen, ohne sich auch am Verfassen der Erklärungen dazu zu beteiligen. Dieser Theorie wurde an dem politisch entscheidenden Punkt nicht widersprochen – weil man versuchte, blind (oder vielleicht sogar wissend um den politischen Preis) einen juristischen Erfolg zu erzielen (weil man meinte, die vermeintliche Arbeitsteilungshypothese der BAW für die eigene Dominotheorie nutzen zu können).

Die in der Dominotheorie implizierte Arbeitsteilungstheorie wirft nämlich die Frage auf: Warum gingen die angeblichen Handlanger angeblich zur Hand? Ein einziges Rätsel... – wenn sie doch angeblich handeln, *ohne* zu denken. In Richtung Rätselhaftigkeit („Geheimnis“) des angeblichen Handelns der angeblichen Handlanger argumentierte – wenn auch vorsichtig – Rechtsanwalt und Grünen-Abgeordneter Volker Ratzmann bereits am 4.8., also kurz nach den Festnahmen, in der taz:

Frage der taz: „Reicht der Verdacht, oder muss ein konkreter Beweis vorliegen, dass man nach Paragraph 129a beschuldigt werden kann?“ – Antwort Volker Ratzmann: „Normalerweise müssen Tatsachen vorliegen, die einen konkreten Verdacht begründen. Welche das hier sind, bleibt das Geheimnis der Bundesanwaltschaft. Die Beschuldigten müssten in eine feste Struktur eingebunden sein, die hierarchisch, arbeitsteilig funktioniert. Augenscheinlich versucht die Bundesanwaltschaft gerade, den Tatbestand der terroristischen Vereinigung auf einen zufällig zustande gekommenen, losen Zusammenschluss von Personen auszudehnen und damit einen uferlosen Anwendungsbereich für diesen Paragraphen zu schaffen.“⁸⁶

Der – als solches berechnete – Wunsch einen juristischen Erfolg zu erzielen, macht blind für die schlichte politische Wahrheit: Auch, wenn wir es im vorliegenden Fall weder mit der *militanten gruppe* noch überhaupt einer relativ straff organisierten Vereinigung im Sinne des Vereinigungs-Begriffs des Strafgesetzbuches zu tun haben – in „zufällig zustande gekommene[r]“ personeller Zusammensetzung dürfte kaum jemand auf die Idee kommen, einfach mal so ein paar Bundeswehrlaster abzufackeln. D.h.: Mit der Zufälligkeitsthese wurde im Eifer des juristischen Gefechts über das Ziel hinausgeschossen. Es wurde mehr bestritten, als zur Abwehr des *mg*-Vorwurfs erforderlich. Falls ich – nach den militärischen Metaphern am Anfang – nun eine religiösen Metapher verwenden darf, so würde ich sagen: Es zeigt sich wieder einmal, daß der Weg zur Hölle mit den besten Vorsätzen gepflastert ist. Man wollte allen Beschuldigten helfen und verlor dabei doch die politischen Implikationen des eigenen Tuns, der eigenen Argumentationen, aus den Augen.

Und in der Tat würde ich sagen: Die in der Domino-Theorie implizierte Arbeitsteilungshypothese scheint mir ein noch gravierenderer Geländeverlust, eine noch gravierendere Preisgabe von Gelände zu sein, als die vorhin kritisierte Argumentation zum rot-grünen § 129a. Da wurde nur versäumt, den Staat auf angemessene Weise zu kritisieren. Hier wurde die politische Identität militanter Politik preisgegeben. Und in *diesem* Zusammenhang spielt es überhaupt keine Rolle, ob die konkret Beschuldigten das gemacht haben, was ihnen von der BAW vorgeworfen wird; im vorliegenden Zusammenhang geht es um das generelle Bild von militanter Politik, was damit produ-

⁸⁵ „Jeder Mensch entfaltet [...] außerhalb seines Berufs irgendeine intellektuelle Tätigkeit, ist also ‚Philosoph‘, ein Künstler, ein Mensch mit Geschmack, hat teil an einer Weltanschauung, hält sich an eine bewußte moralische Richtschnur, trägt folglich dazu bei, eine Weltanschauung zu stützen oder zu verändern, das heißt, neue Denkweisen hervorzurufen.“ (Antonio Gramsci, *Wenn man zwischen Intellektuellen und Nicht-Intellektuellen unterscheidet...* [1932], in: ders., *Gefängnishefte*. Bd. 7 hrsg. von Klaus Bochmann et al., Argument: Berlin / Hamburg, 1996, S. 1531 - 1532 [1531, vgl. S. A 723]).

⁸⁶ <https://einstellung.so36.net/de/ps/256>
/ http://www.taz.de/index.php?id=arc_hivseite&dig=2007/08/04/a0235

83 ebd., 9.

84 http://www.akweb.de/ak_s/ak519/43.htm
/ <https://einstellung.so36.net/de/ps/41>

ziert wurde – das Bild, es könne Leute geben, die sich an Anschlägen beteiligen, ohne sich auch am Verfassen der Erklärungen dazu zu beteiligen.

Das entscheidende Problem ist, daß der Arbeitsteilungstheorie an dem politisch entscheidenden Punkt (an der hierarchischen, klassistischen Politikvorstellung, die dahintersteht; an einer Vorstellung, die ignoriert, daß nicht nur Akademiker, sondern alle Menschen Intellektuelle sein können; daß alle Menschen denken können, daß alle Menschen Anschlagserklärungen schreiben können) nicht widersprochen wurde – weil man versuchte – ich wiederhole mich –, blind (oder vielleicht sogar wissend um den politischen Preis) einen juristischen Erfolg zu erzielen.

Allerdings – und das macht die Sache noch schlimmer: Auch juristische Erfolge können nicht blind errungen werden: Daß die Domino-Theorie von Anfang an unrealistisch war, hatte ich schon gesagt [s. dazu unten S. 27, lit. aa) und S. 29].

Aber – und das kommt noch hinzu: Sie war (wie ausgeführt) nicht nur politisch schädlich, indem eine falsche Vorstellung von militanter Politik vermittelt wurde, sondern sie hat auch noch von den wahren Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit und *vielleicht* auch der juristischen Arbeit abgelenkt.

Im Falle der Akademiker wurde – zurecht! – große Energie darauf verwendet, den Grundsatz ‚Im Zweifel für die Angeklagten bzw. die Beschuldigten‘ zu verteidigen; zu zeigen, daß die Tatsache, daß sowohl Andrej als auch die *mg* das Wort „gentrification“ kennen und verwenden, nicht heißt, daß Andrej *mg*-Mitglied ist.

Ich kenne nicht die juristischen Schriftsätze aus dem Verfahren, kann also nicht beurteilen, wie die juristische Arbeit in dem Verfahren gemacht wurde. Aber: Wer hat sich in der *Öffentlichkeitsarbeit* die Mühe gemacht, die Indizien gegen die drei in Brandenburg Festgenommenen ins richtige Licht zu rücken? Niemand! Denn es wurde an den *Automatismus* geglaubt wurde, ‚Ohne Akademiker als Hintermänner kein *mg*-Vorwurf.‘ Noch einmal: Ich sage nicht, daß die Dominotheorie entwickelt wurde, um von diesen Aufgaben abzulenken. Ich werfe niemandem/r falsche Absichten vor. Meine These ist vielmehr, daß die Argumentation mit der Dominotheorie *objektiv* bestimmte Auswirkungen hatte: Trotz der besten Absichten hatte die Dominotheorie diesen Effekt.

Und den gleichen Effekt hat es im übrigen, sich auf die rhetorische Frage,

„Gibt es irgendeinen Bereich der Kritik an den herrschenden Zuständen, von der Gesundheits- bis zur Arbeitsmarktreform, von patriarchalen Strukturen bis zum behördlichen Rassismus, der – vernünftig gedacht – nicht einen Brandsatz rechtfertigen würde?“

und die Feststellung,

„Brandanschläge auf Bundeswehrfahrzeuge stellen, genauso wie die massenhaften Blockaden des Tagungsortes der G8, das Gewaltmonopol des Staates offen in Frage. Diese Entwicklungen sieht der Staat nicht gerne. Die repressive Antwort war daher zu erwarten.“⁸⁷

zu beschränken. Auch in diesem Fall wurde sich nicht die Mühe gemacht, die Indizien gegen die drei in Brandenburg Festgenommenen ins richtige Licht zu rücken.

V. DAS EROBERTE GELÄNDE HALTEN: AKADEMIKER UND NICHT-AKADEMIKER HABEN DAS GLEICHE RECHT AUF ANWENDUNG DES GRUNDSATZES „IM ZWEIFEL FÜR DIE ANGEKLAGTEN“ UND DAS GLEICHE RECHT ZU SCHWEIGEN – DREI VORSCHLÄGE FÜR DIE WEITERE AUSRICHTUNG DER SOLI-ARBEIT

Mir scheint es die *Pflicht* der Verteidigung und der Soli-Arbeit zu sein, die Indizien der BAW und des BGH in der oben (S. 29) geschehenen Weise infragezustellen, und gleichzeitig ist es das *Recht* der Beschuldigten dazu zu schweigen und jedes Bekenntnis zur und jede Distanzierung von der *mg* zu verweigern. Egal, ob die drei *mg*-Mitglieder sind oder nicht; egal, ob sie versucht haben, die Bundeswehrfahrzeuge in Brandenburg anzuzünden oder nicht – die BAW müßte es ihnen nachweisen; sie haben das *gleiche Recht* auf die Anwendung des Grundsatzes ‚Im Zweifel für die Angeklagten/Beschuldigten‘; sie haben das *gleiche Recht*, zu den Vorwürfe der BAW zu schweigen und keine Pflicht, sie aktiv zu widerlegen – ganz genauso wie dies für die Akademiker unter den Beschuldigten galt. Die drei in Brandenburg Festgenommenen haben den gleichen Anspruch auf unsere Solidarität und nicht nur auf Brosamen, auf einen Kollateralnutzen aus der Solidarität mit den Akademikern. Auch wenn wir nicht

⁸⁷ Beides Zitate aus einer Erklärung von Libertad: <https://einstellung.so36.net/de/soli/329>.

erwarten können, daß Richard Sennett und Saskia Sassen demnächst das Anzünden von Bundeswehrfahrzeugen begrüßen, so wäre es doch ein feiner Zug, wenn sie den Bundesgerichtshof bei Gelegenheit an die Gleichheit vor dem Gesetz, an die *equal protection of the laws*, erinnern würden; daran, daß Unschuldsvermutung und in *dubio pro reo* gleichermaßen für Akademiker wie Nicht-Akademiker gelten.

Meines Erachtens ist eine solche Verteidigung der Gleichheit vor dem Gesetz das Minimum, was die weitere Soli-Arbeit leisten muß, wenn sich die bisherigen Geländegewinne am Ende nicht als Pyrrhus-Sieg erweisen sollen.

Zweitens scheint mir notwendig zu sein, das, was in Bezug auf den § 129a-Vorwurf vernachlässigt wurde (weil es das ‚den Staat schädigen‘-Kriterium, auf das sich berufen wurde, gab), nun in Bezug auf den § 129 nachzuholen: nämlich die Problematik von Vereinigungsdelikten verstärkt zum Thema zu machen.

Und drittens: In diesem Verfahren geht es nicht nur aus der Perspektive des Staatsschutzes (der eben nicht nur wegen versuchter Brandstiftung, sondern auch wegen des Deliktes der Bildung einer kriminellen Vereinigung anklagen wird), sondern *tatsächlich* um Politik. Bundeswehrfahrzeuge anzünden ist nicht nur verboten, sondern auch Politik. Und auch bei der Praxis der *mg*, die *Anlaß* des Verfahrens ist, geht es um Politik. Und weil es um Politik geht, ist es gut, auch über Politik zu reden – die „Kriegsgerät interessiert uns brennend“-Veranstaltung war ein Schritt dazu.

Genauso falsch, wie es in den ersten Monaten der Soli-Kampagne war, die politischen Inhalte tendenziell zu de-thematisieren, genauso falsch wäre es allerdings, jetzt nur noch über politische Inhalte zu reden und die juristische Seite der Auseinandersetzung zu vernachlässigen. Denn ein juristischer und politischer Kampf gegen politisches Strafrecht ist zugleich ein Kampf dafür, daß Diskussionen über politische Inhalte geführt werden können.

VI. EINIGE GRUNDSÄTZLICHE SCHLUSSFOLGERUNGEN ÜBER DEN AKTUELLEN FALL HINAUS: DIE (RECHTS)FORM IST WESENTLICH

Falls ich zum Schluß, da ich als PolitologIn und nicht als GenossIn eingeladen und angekündigt wurde, versuchen soll, die bisherigen Überlegungen zum aktuellen Fall in einen etwas größeren Rahmen einzuordnen und auf meine eingangs angesprochenen theoretischen Überlegungen zu Politisierung, Ent-Politisierung und Verrechtlichung zu beziehen, so würde ich sagen, wie ich bereits im Kasten S.20 und auf S.32f angedeutet: Das grundlegende Problem ist das Fehlen eines „reflektierten Verhältnis[es] zur Legalstruktur“; ist, daß versucht wird, juristische Erfolge *blind* zu erzielen. Und ich würde sagen, daß dies nicht einmal ein ausschließliches Problem der Linken ist, sondern daß dies auch den Umgang anderer politischer Lager mit der Juristerei kennzeichnet. Nur würde ich sagen – zumindest, wenn Lenin mit seiner Kritik des spontanen Bewußtseins recht⁸⁸ hat (und mir scheint er *hat* recht) –, daß dann ein solcher blinder Umgang mit der Juristerei für die Linke *besonders gefährlich* ist. Denn spontan setzen sich die ohnehin schon hegemonialen Ideen durch⁸⁹; blind wird allenfalls der *status quo* reproduziert. Deshalb *schadet* ein reflektiertes Verhältnis zur Legalstruktur zwar *niemandem/r*; aber die Linke ist besonders auf ein solches reflektiertes Verhältnis *angewiesen*.

Soll ich nun diese Behauptung noch einmal am aktuellen Fall illustrieren und zugleich etwas theoretischer als bisher begründen, so würde ich sagen, der aktuelle Fall zeigt folgendes:

1. Nehmen wir als erstes die Frage, ob Brandstiftung „Terrorismus“ ist. An diesem Beispiel sehen wir, daß Lesen und Blindheit kein Widerspruch sind: Es wird zwar ins Gesetz gesehen, und das ‚den Staat schädigen‘-Kriterium entdeckt, aber es wird nicht genau gelesen; es wird nicht die Struktur des Paragraphen erkannt. Oder sie wird erkannt, aber in der anschließenden Öffentlichkeitsarbeit verschwiegen. Es wird also das ‚den Staat schädigen‘-Kriterium genommen und mit den *eigenen* Vorstellungen davon, was den Staat schädigen kann, gefüllt, und man (frau und lesbe vielleicht auch) gelangt dann – ausgehend von dem Wunsch, die Repression im vorliegenden Fall abzuwehren – zu dem Ergebnis: ‚nein, Brandstiftungen können doch den Staat nicht erheblich schädigen‘. Verschwiegen wird dabei, daß nach Wortlaut und Struktur

⁸⁸ „[...] die *spontane* Entwicklung der Arbeiterbewegung führt [...] zu ihrer Unterordnung unter die bürgerliche Ideologie“ (W.I. Lenin, *Was tun? Brennende Fragen unserer Bewegung* (1901/02), in: ders., *Werke*. Bd. 5, Dietz: Berlin/DDR, 1978⁸, 355 - 551 [396, s.a. 385, 436]; im internet: <http://www.marxists.org/deutsch/archiv/lenin/1902/wastun/kap2b.htm>; <http://www.marxists.org/deutsch/archiv/lenin/1902/wastun/kap2a.htm>; <http://www.marxists.org/deutsch/archiv/lenin/1902/wastun/kap3e.htm>).

⁸⁹ ebd.: „Warum [...] führt die spontane Bewegung [...] gerade zur Herrschaft der bürgerlichen Ideologie? Aus dem einfachen Grunde, weil die bürgerliche Ideologie viel älter ist als die sozialistische, weil sie vielseitiger entwickelt ist, weil sie über *unvergleichbar* mehr Mittel der Verbreitung verfügt.“ (Hv. i.O.).

Pyrrhus (319 - 272 v.u.Z.)

Hegemon und Feldherr des epirotischen Bundes im heutigen griechisch-albanischen Grenzgebiet

Nach einem sehr verlustreichen Sieg in der Schlacht bei Asculum (Italien) soll er soviel gesagt haben wie:

„If I win a victory in one more battle with the Romans, I shall not have left a single soldier of those who crossed over with me“ / „Falls ich einen weiteren Sieg in einer Schlacht mit den Römern erringe, bleibt mir kein einziger von den Soldaten, die mit mir [nach Italien] übersetzten.“

Oder populärer:

Ἄν ἐτι μίαν μάχην νικέσωμεν, ἀπολόλαμεν / „Falls wir noch eine Schlacht gewinnen, sind wir am Ende.“

<http://www.econlib.org/library/LFBooks/Hume/hmMPLNotes2.html>

Diodorus of Sicily, Bd. XI (The Loeb Classical Library), Harvard Univ. Press/Heinemann: Cambridge/Mass./London, 1957¹, 1980², 53 mit nebenstehendem griech. Original auf S. 52).

http://en.wikipedia.org/wiki/Pyrrhus_of_Epirus

<http://en.allxperts.com/q/Ancient-Classical-History-2715/king-said.htm>

Vgl. auch noch: Plutarch, Große Griechen und Römer. Bd. VI, Artemis: Zürich/Stuttgart, 1965, S. 36.

des Gesetzes Brandstiftungen sehr wohl potentiell den Staat erheblichen schädigend und damit potentiell „terroristisch“ sind, und wir es folglich also nicht mit der Selbstverständlichkeit zu tun haben, daß ‚Brandstiftungen doch kein Terrorismus sind‘ (so aber der Tenor der linken Öffentlichkeitsarbeit), sondern daß der Gesetzgeber den InterpretInnen gerade die schwierige Aufgabe gegeben hat, Brandstiftungen, die den Staat erheblich schädigen können, also „terroristisch“ sind, von solchen, die dies nicht können, zu unterscheiden.

Warum soll es nun aber falsch sein, einfach auf der Grundlage der eigenen Definition von „Terrorismus“ zu argumentieren? Zunächst einmal, weil – wenn wir auf der Grundlage unserer eigenen Begrifflichkeit und nicht der des Gesetzes argumentieren – der „Terrorismus“-Begriff vielleicht generell zu verwerfen statt nur so oder so, enger oder weiter, zu interpretieren ist. Würde der Terrorismus-Begriff nun aber verworfen, so wäre der Widerspruch zwischen der eigenen Position ‚Es gibt gar keinen Terrorismus‘ und der des Gesetzes ‚Es gibt sehr wohl Terrorismus‘ offensichtlich.

Wir müssen also grundsätzlicher fragen: Warum muß es uns überhaupt interessieren, was im Gesetz steht? Muß es uns überhaupt interessieren, was im Gesetz steht? Sollten wir nicht sogar einfach ganz ausdrücklich nur auf der Grundlage unserer eigenen Begrifflichkeit argumentieren und die Frage nach dem Gesetz zurückweisen?

Ich würde sagen, letzteres ist keine Lösung:

Zum einen: Die Gesetze und die Justizapparate, die sie durchsetzen (oder auch falsch anwenden), sind eine Realität. Sie bestimmen unsere Kampfbedingungen mit – also müssen wir sie, unsere Kampfbedingungen (die Gesetze und die unter Umständen gesetzwidrige Praxis der Justizapparate), erkennen – damit wir unsere Strategie, unsere Kampfmethoden, darauf einstellen können; um z.B. zu wissen: Was kann legal gemacht werden? Und was sollte besser klandestin organisiert werden? Und wo hat es eventuell Sinn, sich auf das Gesetz gegen die (bisherige) Justizpraxis zu berufen?

Zum anderen: Wenn wir davon ausgehen (Und ich gehe davon aus), daß es auch zwischen Staat und RevolutionärInnen, zwischen RevolutionärInnen und Staat, nicht nur nackte Gewalt, sondern auch eine Ebene gibt, wo partiell Argumente zählen (und sei es auch nur, weil sie – so oder so – das Bewußtsein der Massen beeinflussen), dann hat es keinen Sinn, das eigene Programm mit ‚dem Recht‘ gleichzusetzen, sondern dann ist es erforderlich, das Gesetz als Referenzobjekt, an dem sich die eigene Argumentation, was legal und was illegal ist und was ggf. nach welchem Paragraphen und nach welchem Paragraphen nicht zu bestrafen ist, messen lassen muß, zu akzeptieren. Jedenfalls, wenn es um den Unterschied zwischen mehreren Jahren Knast geht, ist Paragraphenkram kein Papierkram; Paragraphenarbeit keine papierne Arbeit, sondern es wert, die eigene Argumentation genau zu erwägen und auf ihre Belastbarkeit zu überprüfen – statt einfach nur Wünsche als Recht auszugeben.

Das Gesetz zu erkennen, schließt selbstverständlich nicht aus, es zu kritisieren, vielmehr ist die Erkenntnis des Gesetzes die *Voraussetzung* dafür, es zu kritisieren und – wenn wir uns Reformforderungen nicht gänzlich verschließen wollen – für seine Änderung zu kämpfen. Deshalb ist es also falsch, bspw. den rot-grünen § 129a schönzureden, ihn einfach so zu interpretieren, wie es für die Abwehr der Repression am

⁹⁰ Wer/welche auf den (nur) unmittelbaren Nutzen schaut, wer/welche „die Erfahrung hoch[schätzt], [...] aber die Theorie gering[achtet]“, der/die „berauscht [...] sich an zufälligen Erfolgen und an einem Schimmer von Wahrheit“, aber erlangt keinen Überblick über den Gesamtprozeß (Mao Tse-Tung, *Über die Praxis*. Über den Zusammenhang von Erkenntnis und Praxis, von Wissen und Handeln [1937], in: ders., *Ausgewählte Werke*. Bd. I, Verlag für fremdsprachige Literatur: Peking, 1968, 347 - 364 [357]).

⁹¹ S. dazu Abschnitt II. meines Beitrages: Nach Locke, Althusser und Wittgenstein: ‚*removing some rubbish*‘. Überlegungen zur Frage, welchen Beitrag radikale Philosophie zur Konstituierung einer Wissenschaft vom Juridischen leisten könnte, in: Pia Paust Lassen / Jörg Nowak / Urs Lindner (Hg.), *Philosophieren unter anderen*. Beiträge zur radikalen Philosophie (Festschrift für Frieder Otto Wolf) (erscheint 2008).

⁹² Schulze, *Das Politische ...*, a.a.O (FN³), bes. 25 (einleitend), 26 f. (zu Juridifizierung / Juristisches statt Politik), 28 - 30 (zu Verrechtlichung / Recht statt Gesetz), 32 f. (Zusammenfassung).

⁹³ Bei allem, was es am Parlamentarismus zu kritisieren gibt, macht (auch) eine parlamentarische Kontroverse immerhin deutlich, daß es kein Naturrecht gibt, sondern Recht das Produkt von Rechtssetzung ist, die ihrerseits Entscheidung zwischen unterschiedlichen oder gar gegensätzlichen Interessen ist (s. dazu ebd., 32, 34 [Nr. 5], 38 f. [FN²³]). An einer solchen Denaturalisierung des Rechts kann Linken im allgemeinen und RevolutionärInnen im besonderen nur gelegen sein – und nicht an der Berufung auf ein vermeintlich interessenübergreifendes oder -unabhängiges Naturrecht. Wer/welche sich auf ‚das Recht‘ beruft, *verdeckt* damit, daß er/sie dabei Rechtssetzung betreibt, die sein/ihr (interessengeleitetes) Recht an die Stelle des (von anderen Interessen geleiteten) Gesetzesrecht setzt. – Das Problematische ist dabei nicht diese Ersetzung (Rechtssetzung, ist ein ständiger Rechtsetzungs- und Korrekturprozeß), sondern daß dies unter der Hand, bei Versuch des Ausschlusses politischer Kontroversen geschieht, indem sich auf ein Ideal-Recht, auf ‚das Recht‘ berufen wird. Aber genauso wenig wie es ‚den Menschen‘, sondern nur Menschen mit unterschiedlichen Interessen gibt, so wenig gibt es ‚das Recht‘. Bei dem Bezug auf ‚das Recht‘ – oder ‚die Menschenrechte‘ ganz allgemein – „besteht die Gefahr, allein auf der Ebene der Projektmacherei und der Normen zu bleiben. Die politische Diskussion verheddert sich dann in eine philosophische darüber, wie eine Norm verstanden werden kann, ob sie gut begründet ist, um alle anderen zu überzeugen, die, weil sie Menschen sind, sich durch den Bezug auf das Menschliche überzeugen lassen müssten. Einmal in dieser Diskussion befangen, die seit einigen tausend Jahren von der ‚abendländischen‘ Philosophie geführt wird, kommt man kaum jemals wieder aus diesem Transzendentalismus heraus.“ (Alex Demirovic, *Globale soziale Rechte und Menschenrechte – wohin führen sie?* Zehn Thesen zu den Widersprüchen linker Politik, in: *ak. analyse & kritik* Nr. 523, 14.12.2007, S. 29).

⁹⁴ Schulze, *Das Politische ...*, a.a.O (FN³), 34 [Nr. 5].

‚nützlichsten‘ erscheint.⁹⁰ Was am Ende tatsächlich nutzt, hängt nicht von unseren Wünschen, nicht von unserem Wunsch-Recht ab.

Nun wäre es sicherlich zu einfach und in vielen Fällen auch falsch zu sagen, was nutzt, hängt vom Gesetz ab. Aber die Macht, das eigene Wunsch-Recht unmittelbar anwendbar zu machen, hat nicht die linke Opposition, sondern haben allenfalls die hegemonialen politischen Kräfte.⁹¹ Was der Linken nutzt, hängt dagegen – unterhalb der Revolution – nicht von unserem Wunsch-Recht ab, sondern vom Gesetz, d.h. von dem, was wir gegebenenfalls als Gesetzesänderung, d.h. *politisch*, erkämpft haben. Das hier kritisierte Schönreden der Gesetze, die Identifikation der eigenen politischen Wünsche mit ‚dem Recht‘, läßt sich im Sinne einer von mir einer an anderer Stelle⁹² entwickelten Unterscheidung als „Verrechtlichung“ im engeren Sinne, als „Berufung auf das Recht gegen das Gesetz“ bezeichnen. Der entpolitisierende Effekt dieser Verrechtlichung liegt dabei darin, daß die politische Kontroverse übersprungen wird; was zwar als (Rechts)*Forderung* schon besteht, aber als Recht erst durchgesetzt werden müßte, wird als schon *Recht* ausgegeben.⁹³

2. Aber auch das an jener Stelle von mir als „Verrechtlichung“ im weiteren Sinne oder – zur besseren Unterscheidung – als „Juridifizierung“ bezeichnete Problem läßt sich im aktuellen Repressionsfall und der linken Reaktion darauf feststellen.

Die Juridifizierung kommt zwar ohne die Erfindung von Wunsch-Recht aus, sie bleibt im Rahmen der bestehenden Gesetze, aber auch die Berufung auf die bestehenden Gesetze schließt Ent-Politisierung nicht aus. „Jede Verrechtlichung ist zugleich eine Juridifizierung. Denn die philosophische Entrückung (‚Verhimmelung‘) des jeweiligen Gegenstandes verstärkt die Nicht-Thematisierung von Politik, die der Juridifizierung eigen ist. Aber nicht jede Juridifizierung ist zugleich Verrechtlichung. Denn die De-Thematisierung von Politik muß nicht zwangsläufig in metaphysischen rechtsphilosophischen Bahnen erfolgen.“⁹⁴

Die Ent-Politisierung kann auf mehreren Ebenen erfolgen⁹⁵: Im vorliegenden Fall konnten wir sie bei der Berufung auf das Verb „bestimmt“, das heißt: den subjektiven Tatbestand des § 129a StGB, feststellen. Hier liegt keine Blindheit gegenüber dem wirklichen Recht vor; das Kriterium der ‚Bestimmung, den Staat erheblich zu schädigen‘ existiert tatsächlich, es wurde auch in seiner Struktur mehr oder minder richtig erkannt⁹⁶: Es hat tatsächlich eine den „Terrorismus“-Begriff einschränkende Wirkung. Die Blindheit liegt im vorliegenden Fall darin,

› daß nicht gesehen wurde, welche politische (nämlich die revolutionäre politische Identität der *mg* leugnende) Implikation die Berufung auf dieses Kriterium hat,
› und daß sich auf dieses Kriterium berufen wurde, obwohl des weiteren gerade in dem Abstellen auf die ‚*Bestimmung*‘, auf die hinter der Tat stehende *Absicht*, die Gesinnungsjustiz-Funktion des § 129a StGB besonders deutlich wird.

Mir scheint zu einem „reflektierten Verhältnis zur Legalstruktur“ gehört nicht nur, die geltenden Gesetze zu erkennen und kein Recht zu erfinden, sondern auch, sich *nicht* auf *jedes* tatsächlich existierende und erkannte Recht in der *eigenen* Argumentation, *für die eigenen Interessen*, zu berufen. Dagegen führt auch, sich wahllos auf alles existierende Recht zu berufen (genauso wie erst noch durchzusetzende politische Forderungen als ‚schon Recht‘ auszugeben), zu einem Sich-Berauschen an zufälligen Erfolgen (vgl. bereits FN⁹⁰). Es impliziert Blindheit gegenüber den langfristigen Folgen, die dadurch eintreten können: sei es, daß die politische Identität einer revolutionären Gruppe gezeugnet wird (so im vorliegenden Fall die der *mg*); sei es, daß ein ‚eigentlich‘ für politisch falsch gehaltenes Gesetz (im vorliegenden Fall ein Gesinnungsstrafatbestand) dadurch legitimiert wird, daß sich für die eigenen Zwecke darauf berufen wird.⁹⁷

Eine Ent-Politisierung liegt schließlich auch darin, wie versucht wurde, mittels der Dominotheorie den Vorwurf der *mg*-Mitgliedschaft wegzubekommen, ja sogar die Existenz jedweder Vereinigung zu bestreiten. Es wurde versucht, die vermeintlichen Hintermänner aus dem Verfahren herauszubrechen und so den *mg*-Vorwurf wegzubekommen. Nach der der Domino-Theorie zugrundeliegenden Arbeitsteilungshypothese hätte dann ein Brandstiftungsversuch ohne Motivation, ein Brandstiftungsversuch ohne Theorie übrigbleiben müssen. Die drei in Brandenburg Festgenommenen würden nicht nur vom *mg*-Vorwurf ‚befreit‘, sondern würden als Handlanger erscheinen, die Handeln ohne zu denken (wäre nur zu fragen „Für wen?“, wenn der *mg*-Vorwurf weg ist) – sofern sie denn überhaupt bei MAN gehandelt haben und ihren nächtlichen

Landausflug nicht zu ganz anderen Zwecken unternommen haben. Dies scheint mir ein recht hoher Preis zu sein, wenn wir doch wissen, daß es sich um politisch aktive Genossen handelt, die – was immer sie auch gemacht haben – sicherlich nicht handeln ohne zu denken.

3. Nur noch kurz noch einmal angesprochen sei (weil es einerseits zwar nicht unter meine Begriffe von „Verrechtlichung“ und „Juridifizierung“ fällt, aber zum Thema ‚blind juristische Erfolge anstreben‘ paßt) die Frage des taktisch-schweigenden Umgang mit Indizien, die die Gegenseite hat. Ich hatte oben schon gesagt: Es ist das gute Recht von jedem/r zu Unrecht Beschuldigten – auch von GenossInnen! – seine oder ihre Unschuld zu behaupten und zu verteidigen. Und selbst dem zurecht Beschuldigten steht es frei, seine Schuld zu bestreiten – und ich will hinzufügen: und meinetwegen auch zu lügen. Nur sollte er/sie sich dann ziemlich sicher sein, nicht beim Lügen erwischt zu werden, sonst verschlechtert es am Ende die Stellung gegenüber Gericht und Öffentlichkeit. Daraus erklärt sich auch die unterschiedliche ‚Strenge‘ meines Plädoyers für einen akkuraten Umgang mit den Fakten einerseits und für einen akkuraten Umgangs mit dem Gesetz andererseits. Bei den unangenehmen Fakten kann man/frau/lesbe u.U. hoffen, daß sie am Ende unter dem Tisch bleiben. Im Gesetz kann dagegen jedeR nachlesen. Jeder juristische Bluff kann aufliegen – außer bei einer Gesellschaft, die in einem kollektiven rechtsidealistischen Traum lebt und den Blick ins Gesetzbuch verabscheut.

4. Wäre als Letztes noch zu fragen, wo diese Blindheit herkommt. Ohne hier eine abschließende Antwort auf diese Frage geben zu können, es ist sicherlich nicht denen, die im vorliegenden Fall die Soli-Arbeit gemacht haben, individuell anzulasten. Vielmehr lassen sich zumindest einige *generelle Faktoren* ausmachen. Da sind zunächst auf Seiten der Verteidigung:

a) Das juristische Studium zielt auf die Ausbildung von *PraktikerInnen*, nicht von WissenschaftlerInnen. Am Ende des Studiums steht kein Universitätsabschluß, sondern ein Staatsexamen, das die „Befähigung zum Richteramt“⁹⁸ bescheinigt; eine Befähigung, die auch RechtsanwältInnen nachweisen müssen. Es kommt – ähnlich wie im Falle der Medizin – nicht so sehr darauf an, daß das, was gelernt wird, wahr ist, sondern daß es *funktioniert*. Der Patient/die Patientin, der Klient/die Klientin soll ‚überleben‘. Und der Klient ist – zumindest im Falle der RichterInnen und StaatsanwältInnen – der *Staat*.

b) Auch bei AnwältInnen ist die Situation nicht prinzipiell anders, auch wenn deren Klient nicht (nur) der Staat ist. Auch die KlientInnen wollen nicht in erster Linie wissen, ob sie recht *haben*, sondern wie sie Recht *bekommen* können – wie man/frau es ‚hinbekommen‘ kann. *Man* hat einen Porsche bezahlt, aber die Schlüssel für einen klapprigen VW-Käfer in die Hände gedrückt bekommen und will sein Geld zurück. *Frau* will sich scheiden lassen, aber danach nicht am Hungertuch nagen. *Man* will sich scheiden lassen, aber danach keinen Unterhalt zahlen. *Vermieterin* hat einen mit der Miete säumigen Mieter und will wissen, wie sie ihn los werden kann. *Mieter* hat eine mit der Instandhaltung des Hauses säumige *Vermieterin* und will wissen, wie er sie dazu bringen kann, mit den Reparaturen in Gang zu kommen. *Ausländerin* hat einen prekären Aufenthaltsstatus und will wissen, wie sie trotzdem hier bleiben kann. In all diesen Fällen interessieren weniger die Methoden, die angewendet werden, als solche – Hauptsache sie funktionieren. Der/die Klientin will kein rechtstheoretisches Seminar, sondern schlicht recht bekommen.⁹⁹

c) An dieser Struktur ändert sich selbst dann nichts Grundsätzliches, wenn der Anwalt oder die Anwältin lieber MieterInnen, AusländerInnen, abhängig Beschäftigte, geschlagene Frauen etc. als Hauseigentümer, die Ausländerbehörde, Unternehmen und Vergewaltiger vertritt. Allenfalls das Kostenrisiko führt vielleicht zu einer gewissen Nachdenklichkeit hinsichtlich der eingesetzten Mittel: z.B., ob nicht vielleicht statt einer Klage gegen einen Kraftwerksbau doch eine Bauplatzbesetzung kostengünstiger und erfolgversprechender ist – aber auch das nur selten.

⁹⁵ So läßt sich bezüglich der Austragung politischer Feindschaft durch Strafrecht sagen, daß politische Feinde in Angeklagte verwandelt und deren politischen Inhalte dadurch dethematisiert werden. Weitere Ebenen spricht Mückenberger, a.a.O. (S. 20) an: „verrechtlichte Konfliktlösungsstrategien tendieren zur Individualisierung von Konfliktpotentialen, zur Hemmung von Widerstand durch verzögernden, institutionalisierten Konfliktaustrag, überhaupt zu einer Ent-Politisierung sozialen Konflikts“.

⁹⁶ Die Kleinigkeit, daß die Verteidigung in ihrer zitierten Presseerklärung, Elemente des subjektiven und des objektiven Tatbestandsmerkmal zu einem Merkmal vermengt, lasse ich hier beiseite. Der Unterschied zwischen „bestimmt [...] [...] Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen“ (so die tatsächliche Struktur des Gesetzes) und „bestimmt [...] [...] einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich [zu] schädigen“ (so die Darstellung der Verteidigung) spielt für mein Argument an dieser Stelle keine Rolle. Vorliegend kommt es nur darauf an, daß sich die Verteidigung überhaupt auf das „bestimmt“, auf eine bestimmte Absicht (oder vielmehr: auf das Nicht-Vorliegen einer bestimmten Absicht, sei dies nun eine solche zur erheblichen ‚Staatsstruktur-Beeinträchtigung‘ oder zur erheblichen ‚Staatschädigung‘) berufen hat.

⁹⁷ An einem anderen Beispiel kritisierte kürzlich Axel Demirovic (a.a.O. [FN 93]) das sich-wahllos-auf-existierende-Normen-Beziehen: „Die Europäische Sozialcharta, die ausdrücklich erklärt, die Menschenrechte und Grundfreiheiten weiterentwickeln zu wollen, verwendet mehrfach die Ausdrücke Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Koalitionsrecht, Familie als Keimzelle der Gesellschaft etc. Da damit der Anspruch auf universelle Geltung erhoben wird, werden bestimmte gesellschaftliche Praktiken und Lebensformen [...] auf alle Ewigkeit festgeschrieben. Eine Politik der Verwirklichung der Menschenrechte liefe also Gefahr, sich darauf zu versteifen, in alle Zukunft schon vorhandene Institutionen weiter auszubauen und versprochene Rechte einzuklagen anstatt zu fragen, ob die damit versprochene Lebensweise mit ihrer Notlagen erzeugenden Dynamik nicht selbst problematisch ist.“ Oder mit anderen Worten gesagt: Wer/welche die Rechte aus der Europäischen Sozialcharta für universelle Menschenrechte hält und für deren ‚Verwirklichung‘ kämpfen will, muß bspw. zugleich auch die Existenz einer Klasse von ProduktionsmittelbesitzerInnen und einer Klasse von Lohnabhängigen für universell halten – und drückt diese Universalisierung der Klassenspaltung obendrein auch noch in den harmonisierenden Begriff von „Arbeitnehmern“ und „Arbeitgebern“ aus.

⁹⁸ http://bundesrecht.juris.de/drig/_5.html; http://de.wikipedia.org/wiki/Bef%C3%A4higung_zum_Richteramt.

⁹⁹ Und entsprechend ist die juristische Ausbildung ausgerichtet (oder zumindest war sie so ausgerichtet, als ich Ende 80er Jahre ein paar Semester Jura studierte, und ich habe nicht gehört, daß sich daran seitdem etwas Prinzipielles geändert hätte): Jura-StudentInnen lernen nicht rechtstheoretische Aufsätze schreiben (und nicht einmal komplexe Prozeßstrategien zu entwickeln), sondern fiktive Fälle (in etwa: ‚Herr Schlagkräftig hat Herrn Klapprig auf die Nase gehauen. Wie ist Schlagkräftig zu bestrafen?‘) zu lösen. Eine Hausarbeit, eine Klausur nach einander = eine Falllösung nach der anderen.

d) Hinzukommt noch ein Zeit- und Geldproblem: Soweit die Streitwerte nicht hoch sind, sind auch die Honorare für die AnwältInnen nicht hoch. Das heißt: Die Ressourcen, um mehr als Pragmatismus zu machen, sind knapp.

e) Richtig verzwickt wird es dann, wenn der/die KlientIn wegen Taten angeklagt ist, die einen politischen Hintergrund haben und die er/sie vielleicht sogar begangen hat oder jedenfalls nicht falsch findet. Dann (wenn dieser Fall auftritt) hat sich nämlich längst eine Praxis des pragmatischen Umgangs mit Rechtsfragen eingespielt – aber nun steht eine politische Identität mit zur Debatte...

Und für dieses Problem gibt es bisher keine Lösung; und wie mir scheint, darüber nicht einmal eine angemessene Debatte – obwohl das Problem mindestens seit den Konflikten der 70er Jahre zwischen den Gefangenen aus der RAF und ihren VerteidigerInnen, die ihrerseits mit dem Vorwurf des Staates, sie würden nicht nur die Gefangenen verteidigen, sondern die RAF unterstützen, konfrontiert waren, bekannt ist. Und auf Seiten der KlientInnen und derjenigen, die Soli-Arbeit machen, sieht es nicht besser aus:

a) Soweit sie Jura studieren oder studiert haben, gilt das Gleiche wie für die AnwältInnen.

b) Soweit sie anderes gelernt haben, wird ihnen in aller Regel allein schon das juristische Detailwissen fehlen, um alternative Prozeßstrategien, die ihren politischen Interessen vielleicht mehr entgegenkommen, auch nur vorschlagen zu können – geschweige denn in ihren praktischen Auswirkungen in einer Prozeßsituation vorab einschätzen zu können (mir geht es im Prinzip nicht anders).

c) Hinzukommen dürfte bei vielen eine Haltung, die vom Zeuginnenkollektiv im Magdeburger 129a-Prozeß wie folgt formuliert wurde:

Die deutsche Justiz „kann und wird..niemals ‚Recht‘ sprechen, da sich ihre Auffassung von Gerechtigkeit auf das bürgerliche Gesetzbuch stützt, welches Abschiebungen legitimiert, sozialschwache Menschen, die zum Klauen gezwungen sind, in Knäste steckt und für all die anderen Schikanen im Namen der kapitalistischen Verwertungslogik verantwortlich ist. Justiz kann in diesem Sinne auch immer nur Klassenjustiz sein... Da wir uns als emanzipatorische Menschen verstehen, leitet sich aus dieser Einstellung auch unser Verhältnis zu diesem Staat und seiner Justiz ab, wir lehnen beides ab. Beides sind Instrumente der Herrschenden im kapitalistischen System, dienen hauptsächlich ihrer Machterhaltung und richten sich immer gegen die untersten sozialen Schichten und alle, welchen nicht die Phantasie und der Mut fehlt, gegen die herrschenden Verhältnisse aufzubegehren.“¹⁰⁰

Die Radikalität der Haltung in allen Ehren, aber wenn das wahr wäre, dann gäbe es nur zwei Möglichkeiten:

aa) sich dieser Justizfarce ganz zu verweigern und keine WahlverteidigerInnen zu benennen und PflichtverteidigerInnen machen zu lassen, was sie wollen, oder ihnen zu sagen, daß sie *nichts* machen sollen. Auf diesen Wahnsinn scheint erfreulicherweise noch niemandE gekommen zu sein.

Oder

bb) die Wahlverteidiger zu beauftragen, quasi die *politischen* SprecherInnen der Angeklagten zu sein und ‚das wahre Recht‘ gegen das ‚beschissene bürgerliche Gesetzbuch‘ hochzuhalten – in diesen Richtung scheint es manchmal zu gehen. Daß sich das Gericht oder auch nur die Öffentlichkeit (sofern sie davon überhaupt etwas mitbekommt) so überzeugen läßt, erscheint mir wenig wahrscheinlich.

In der Praxis dürfte es in der Regel auf eine pragmatische Mittellinie hinauslaufen: Der Anwalt/die Anwältin macht irgendwie etwas, was ihm/ihr nützlich erscheint, um die Strafe gering zu halten und wird dabei versuchen – entgegen der Einsicht der Zeuginnengruppe, daß linkes Gerechtigkeitsverständnis und bürgerliches Gesetzbuch *nicht* das Gleiche sind – versuchen, das bürgerliche Gesetz möglichst extensiv in Richtung linkes Gerechtigkeitsempfinden zu interpretieren, dabei aber im Zweifelsfall eher seiner/ihrer eigenen Variante dieses Gerechtigkeitsempfindens folgen, als dem des/der Angeklagten.

¹⁰⁰ zit n. https://einstellung.so36.net/files/2007_broschuere_hamburg_repression.pdf, S. 76.

Ich würde mich demgegenüber an die Einsicht der Revolutionären Zellen aus den 80er Jahren halten, daß in höchster Gefahr und Not der Mittelweg den Tod bringt¹⁰¹ und deshalb genau für die gegenteilige Strategie plädieren.

Die RechtsanwältInnen sollten ihre Arbeit als JuristInnen machen und das Gesetzbuch erkennen und verteidigen, was manchmal gegen einen extralegal handelnden Staatsapparat schon schwierig genug ist, und die politische Programmatik sollten die Beschuldigten (soweit sie wollen) oder die jeweilige Soli-Gruppe vortragen. Und wenn AnwältInnen darüber hinaus auch noch politisch mitdenken würden und sich Gedanken über die politischen Implikationen unterschiedlicher möglicher Prozeßstrategien machen und die verschiedenen Optionen mit ihren MandantInnen besprechen würden, so wäre das schon ziemlich gut.

Denn die Form, vorliegend: unterschiedliche juristische Formen (die jeweils zur Anwendung in Betracht kommen), sind – entgegen einem kruden Verständnis von Materialismus (s. Kasten auf S. 40) – nicht etwa gegenüber dem jeweiligen Inhalt nachrangig, sondern – wie Lenin sagt –: „Die Form ist wesentlich. Das Wesen ist formiert.“¹⁰² Denn der Inhalt existiert überhaupt nur als geformter; die Form ist die *Existenzform* des Inhalts. Und deshalb ist nicht etwa nebensächlich, welche juristischen Formen wir für unsere Anliegen, für unsere Inhalte verwenden.

Wir sind zwar „gezwungen [...], die Formen der bürgerlichen Herrschaft zu berücksichtigen und die Bourgeoisie innerhalb ihrer eigenen Herrschaftsformen zu bekämpfen“. Aber wir dürfen uns niemals „in diesen Formen [...], verlieren“, denn sie sind „keine neutralen ‚Formen‘ [...], sondern Apparate, die die herrschenden Ideologien realisieren.“¹⁰³

5. Der Linie der Erkenntnis und Verteidigung des Gesetzbuches (und vielleicht auch der Linie des nichttaktischen Umgangs mit den Fakten) mag nun entgegengehalten werden: Das Gesetz sei nie eindeutig, die Wahrheit immer relativ und die Fakten sprechen nie für sich selbst.

Meine Antwort darauf wäre: Sicherlich ist das Gesetz nie eindeutig und sicherlich sprechen die Fakten nie für sich selbst. Aber genauso sicher ist, daß es Begriffe gibt, die die Fakten besser zum Sprechen bringen, und solche, die dies schlechter tun, und solche, die die Fakten ganz verfehlen. Und genauso sicher ist, daß der Fall des völlig unklaren, d.h.: völlig beliebig interpretierbaren Gesetzes noch nicht vorgekommen ist.

*„Sie [die Forderung nach Gesetzesbindung des Richters] meint [...] nicht, daß der Richter als Subsumtionsautomat zwischen Gesetz und konkretem Rechtsfall nur im Wege einer logische Operation vermittele – dies war eine karikierende Erfindung der freirechtlichen¹⁰⁴ Gegner des Rechtspositivismus. Seine Methodenlehre intendiert vielmehr den Vorrang der grammatikalischen und systematischen Auslegung bei der Konkretisierung des Gesetzes. Die richterliche Entscheidung legitimiert sich demzufolge zwar nicht durch logische Deduktionen, aber durch den Bezug auf das seinerseits prozedural [d.h.: den Gesetzgebungsprozeß, d.Vf.In] legitimierte Gesetz. Mit der so verstandenen Gesetzesbindung sind fast immer mehrere, aber nicht beliebig viele richterliche Entscheidungen zu legitimieren, während die nichtpositivistische Ausweitung des methodischen Instrumentariums um teleologische [von griech. *telos* = Ziel, d. Vf.In], zweckorientierte, folgenorientierte, typologische, wertsystematische u.a. Verfahren der Rechtsfindung die Anzahl der legitimationsfähigen Ergebnisse beträchtlich erhöht“¹⁰⁵ – und damit die Gesetzesbindung untergräbt. Die InterpretInnen setzen ihre eigenen Zwecke, Vorstellungen von wünschenswerten und nicht wünschenswerten Folgen etc. an die Stelle des wirklichen Gesetzes.*

Was daher von jedem und jeder, der/die in eine ernsthafte juristische Diskussion eintreten will (und ein Strafprozeß ist, wie auf S. 35 gesagt, eine verdammt ernste Angelegenheit,) erwartet werden kann, ist, den Inhalt des Gesetzes nicht von vornherein verdrehen zu wollen¹⁰⁶, sondern eine ernsthafte Analyse der (in dem Fall: juristischen) Wirklichkeit zu unternehmen:

„Viele Genossen reden den ganz Tag lang mit geschlossenen Augen ins Blaue hinein. Für einen Kommunisten ist das eine Schande. Wie kann denn ein Kommunist vor der Wirklichkeit die Augen verschließen, dafür aber den Mund voll nehmen? Unmöglich! Ausgeschlossen! Das Hauptgewicht auf die Untersuchungen legen! Schluß mit dem Geschwätz!“¹⁰⁷

¹⁰¹ http://www.nadir.org/nadir/archiv/PolitischeStroemungen/Stadtguerilla+RAF/rz/fruechte_des_zorns/zorn_2_5a.html; http://www.nadir.org/nadir/archiv/PolitischeStroemungen/Stadtguerilla+RAF/rz/fruechte_des_zorns/zorn_2_5b.html.

¹⁰² W.I. Lenin, *Konспект zu Hegel „Wissenschaft der Logik“* (1914), in: ebd., Bd. 38, 77 - 229 (134).

¹⁰³ Louis Althusser, *Anmerkung über ideologisches Staatsapparate* (1976), in: Louis Althusser, *Ideologie und ideologische Staatsapparate* (Reihe Positionen 3 hrsg. von Peter Schöttler), VSA: Hamburg/Westberlin, 1977, 154 - 168 (168 - Hv. i.O.).

¹⁰⁴ Vgl. zur Freirechts-Bewegung: Okko Behrends, *Von der Freirechtsbewegung zum konkreten Ordnungs- und Gestaltungsdenken*, in: Ralf Dreier / Wolfgang Sellert (Hg.), *Recht und Justiz im „Dritten Reich“*, Frankfurt am Main, 1989, 34 - 79. Anm. d. Vf.In.

¹⁰⁵ Ingeborg Maus, *„Gesetzesbindung“ der Justiz und die Struktur der nationalsozialistischen Rechtsnormen*, in: ebd., 80 - 103 (85 - Hv. i.O.).

¹⁰⁶ Helmut Ridder, *Die soziale Ordnung des Grundgesetzes*. Leitfaden zu den Grundrechten einer demokratischen Verfassung, Westdeutscher Verlag: Opladen, 1975, 16: „Was vom sog. Positivismus auf jeden Fall übrig bleiben muß, ist freilich weder für diese noch für irgendeine andere einzelne ‚Methode‘ spezifisch, sondern unerläßliche Voraussetzung des Rechtsbegriffs und von Rechtsanwendung überhaupt: Es ist die Bereitschaft, die Normtexte zunächst einmal hinzunehmen und nicht von vornherein verfälschen zu wollen; [...]“

¹⁰⁷ Mao Tse Tung, *Gegen die Buchgläubigkeit* (1930), in: ders., *„Band V“*, Verlag Arbeiterkampf J. Reents: Hamburg, 1977, 7 - 13 (7).

Vier weiterführende Literaturhinweise zu Teil VI.:

Peter Schöttler, *Friedrich Engels und Karl Kautsky als Kritiker des „Juristen-Sozialismus“*, in: *Demokratie und Recht* 1980, 3 - 25 (eine längere Fassung erschien auf Ndl. in: *Recht en Kritik* 1977).

Rolf Hosfeld/Michael Kreutzer: *Eine einsame Provokation*. Die West-Berliner Inszenierung der „Ermittlung“ von Peter Weiss und die Probleme juristischer Faschismus-Bewältigung, in: *Das Argument* H. 125, Jan./Feb. 1981, 61 - 69.

Friedhelm Hase/Karl-Heinz Ladeur/Helmut Ridder, *Nochmals: Reformalisierung des Rechtsstaats als Demokratiepostulat?*, in: *Juristische Schulung* 1981, 794 - 798.

http://www.buko.info/kongress/buko31/deutsch/texte/gsr_debatte_k.pdf bzw.

http://www.trend.infopartisan.net/trdo5o8/Buko%20GSR-Debatte_KURZ-FIN.pdf (S. 4 - 6: Abschnitt „*Einige Überlegungen zu anti-kapitalistischer Rechtspolitik*“).

DIE TÜCKEN DES VERHÄLTNISSES VON FORM UND INHALT

Günter Kröber / Camila Warnke (Stichwort „Form“, in: Georg Klaus / Manfred Buhr [Hg.], *Philosophisches Wörterbuch*, Verlag Das Europäische Buch: Westberlin 1987¹⁴ (DDR-Originalausgabe: Bibliographisches Institut: Leipzig, 1976), 409 - 412 [409, 411]) vertreten die Ansicht: „In der Geschichte der Philosophie waren die jeweiligen Auffassungen vom Verhältnis zwischen Inhalt und Form stets engstens an die entsprechenden Antworten auf die Grundfrage der Philosophie [d.h. die Frage nach dem Verhältnis von Sein und Bewußtsein, Materialismus und Idealismus, d. Vf.In] gebunden.“ In diesem Sinne bezeichnen sie die Ideologie als Form und die Ökonomie als Inhalt – wobei „Materialismus“ dann wohl heißen würde, den Inhalt für wichtig und die Form für weniger wichtig zu halten: „Unter Form kann insbesondere auch eine Struktur, ein Relationsgefüge verstanden werden, das eine andere (materielle oder ideelle) Struktur widerspiegelt. So gilt z.B. die Gesamtheit der den ideologischen Überbau einer Gesellschaft konstituierenden Beziehungen als die Form, in der sich die Gesamtheit der materiellen (sozioökonomischen) Beziehungen der Gesellschaft als deren Inhalt in adäquater oder verzerrter Weise widerspiegelt.“ (Hv. i.O.).

Später fassen sie den Bereich des Materiellen bzw. Ausschlaggebenden noch enger. Die Produktivkräfte sind der Inhalt; die Produktionsverhältnisse die Form: „Zum Beispiel ist – in vereinfachter Darstellung – die in einer bestimmten Gesellschaftsformation vorherrschende Produktionsweise die Einheit der sich entwickelnden Produktivkräfte als ihres Inhalts und der relativ konstanten Produktionsverhältnisse als ihrer Form.“

Dem zuerst genannten Beispiel ist folgende Frage entgegenzuhalten: Ist es nicht problematisch, die „verzerrte“ gleichermaßen wie die „adäquate [...] Weise“ unter dem gleichen Begriff der Widerspiegelung zu denken? Und unabhängig davon: Zeigt nicht gerade dieses Beispiel, daß es gerade auf die „Weise“, also auf die *Form* der ‚Widerspiegelung‘ ankommt? Denn ist es ja gerade entscheidend, um eine Erkenntnis von einem Irrtum unterscheiden zu können, ob die ‚Widerspiegelung‘ ‚verzerrt‘ oder ‚adäquat‘ ist.

Und dem zweiten Beispiel ist entgegenzuhalten, daß es sich nicht um eine „vereinfachte“, sondern um eine *falsche* Darstellung handelt: Denn sie eliminiert die gesellschaftlichen Konflikte – bspw. den Klassenkampf, der z.B. als Widerspruch zwischen Kapital und Arbeit auf Seiten der Produktionsverhältnisse zu verorten ist – als ‚Motor‘ der gesellschaftlichen Entwicklung (und sieht diesen ‚Motor‘ statt dessen in den Produktivkräften) sowie ignoriert, daß die Produktivkräfte *unter dem Einfluß der Produktionsverhältnisse* (z.B. Konkurrenz zwischen den Einzelkapitalen) entwickelt werden. Wenn das Verhältnis von Produktivkräften und Produktionsverhältnissen als Verhältnis von Inhalt und Form gedacht werden soll (was als solches schon problematisch ist), dann muß jedenfalls gesagt werden, daß in dem Fall eine marxistische Position gerade *nicht* daran hängt, den ‚materiellen‘ Inhalt für wichtiger als die vermeintlich ‚ideelle‘ Form zu halten.

Nach Marx ist es gerade die *Form*, die eine Produktionsweise (z.B. die kapitalistische, im Unterschied zu anderen Produktionsweisen) definiert: „Welches immer die gesellschaftlichen Formen der Produktion, Arbeiter und Produktionsmittel bleiben stets ihre Faktoren. [...] Damit überhaupt produziert werde, müssen sie sich verbinden. Die besondere Art und Weise, worin diese Verbindung bewerkstelligt wird, unterscheidet die verschiedenen ökonomischen Epochen der Gesellschaftsstruktur. Im vorliegenden Fall ist die Trennung des freien Arbeiters von seinen Produktionsmitteln der gegebene Ausgangspunkt, und wir haben gesehen, wie und unter welchen Bedingungen beide in der Hand des Kapitalisten vereint werden – [... im] kapitalistischer Produktionsprozeß, [...]“ (*Das Kapital*, Bd. 2, S. 42; http://www.mlwerke.de/me/me24/me24_o31.htm).

NACHTRAG ZU DEN KÄSTEN AUF S. 11 F. ZUM SONDERRECHT FÜR ERMITTLUNGSVERFAHREN UND STRAFPROZESSE NACH §§ 129, 129A STGB

Rupert von Plottnitz, § 129a StGB: Ein Symbol als ewiger Hoffnungsträger, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 2002, 351 - 354 (352 f., 353 f.):

„Ganz und gar nicht nur symbolisch, sondern durchaus handfest und praktisch ist [...] die Funktion der Begleitgesetze, mit denen der Gesetzgeber das prozessuale Umfeld des § 129a StGB durchflügt hat. Ob Beschränkung der Verteidigerzahl auf maximal drei, ob Verbot der Mehrfachverteidigung¹⁰⁸ oder ob Trennscheibe beim Verteidigerbesuch¹⁰⁹ im Falle des § 129a StGB, ob Aufnahme des § 129a StGB in den Katalog der absoluten Haftgründe des § 112 III StPO, ob Rasterfahndung oder sonstige erweiterte oder erleichterte Eingriffsbefugnisse der Strafverfolgungsorgane, vom Kontaktsperregesetz des Jahres 1977 ganz zu schweigen: Im Zusammenhang der Gesetzgebung zum § 129a StGB gab und gibt es eine in jeder Beziehung wirksame Stärkung der Stellung [gemeint: Stellung?, d. Vf.In] und Rolle der Strafverfolgungsorgane zu Lasten der Schutz- und Verteidigungsrechte der jeweils einschlägig Beschuldigten oder Angeklagten. Insofern gebührt dem Gesetzgeber der zweifelhafte Verdienst, im Umfeld der Schaffung einer materiell-rechtlichen Strafnorm [d.h.: des § 129a StGB, d. Vf.In] [...] ganze Arbeit zur Reduzierung rechtsstaatlicher Schutzregelungen geleistet zu haben. Hier lag und liegt auch der Grund dafür, dass sich der § 129a StGB und seine prozessualen Begleitregelungen fortdauernd Kritik von anwaltlichen Berufsorganisationen und Bürgerrechtsgruppen gefallen lassen müssen. [...] die Forderung nach Entrümpelung der [...] geschaffenen und immer noch fortbestehenden prozessnahen Begleitgesetze [bleibt begründet]. Das Verbot der Mehrfachverteidigung ohne Rücksicht darauf, ob die individuell jeweils betroffenen Verteidigungsinteressen auch konkret miteinander kollidieren, ist längst zum Hemmnis auf dem Weg zur allseits gewünschten und geforderten schnelleren Erledigung der Strafverfahren geworden. Gerade die ansonsten so gern beschworenen Belange der Strafrechtspflege legen hier gesetzgeberische Veränderungen nahe. Die generelle Überwachung des schriftlichen Verkehrs der einschlägig Beschuldigten oder Angeklagten mit ihrem/r Verteidiger/in ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte die Annahme von Missbrauchsrisiken rechtfertigen, ist Ausdruck eines strukturellen Misstrauens gegenüber dem Institut der Strafverteidigung, das beendet gehört. Das gleiche gilt für das Kontaktsperregesetz, das als prozessnahes Quasi-Notstandsgesetz noch immer in der Welt ist, [...]“

Kay Nehm, Ein Jahr danach. Gedanken zum 11. September 2001, in: Neue Juristische Wochenschrift 2002, 2665 - 2671 (2666, 2670):

„[...] es [bedarf] eines wirksamen und rechtsstaatlich abgesicherten Instrumentariums aus Vorfeld- und Vereinigungsdelikten, die von entsprechenden prozessualen Eingriffsbefugnissen flankiert sein müssen. [...] Versuchsstrafbarkeit, Gefährdungsdelikte und die Vereinigungsdelikte der §§ 129, 129a StGB sowie nunmehr des § 129b StGB [...] bilden die Brücke zwischen Prävention und Repression. Insbesondere der Tatbestand der terroristischen Vereinigung mit seiner zentralen Verfolgungskompetenz des Bundes und seiner *trotz niedriger Schwelle des Anfangsverdachts* weit reichenden prozessualen Eingriffsbefugnissen machen den Generalbundesanwalt zu einer wesentlichen Säule der Aufklärung und der Bekämpfung des [...] Terrorismus.“ – Allerdings: „Was zählen Anfangsverdacht, was dringender Tatverdacht und andere materiell-rechtliche und prozessuale Hürden, wenn es Gefahren zu begegnen gilt, die in Fortschreibung der Szenarien des 11. September dem eigenen Lande und der Bevölkerung drohen? Kann sich ein Staatsanwalt, kann sich ein Ermittlungsrichter dieser Verantwortung entziehen? Muss nicht auch insoweit, wie einst bei der Kontaktsperre vor Einführung des Kontaktsperregesetzes, eine Art Notrecht gelten? Gelingt es nicht anderen in ihrer Existenz bedrohten Staaten, durch Festnahme verdächtiger Hintermänner terroristische Anschläge [!] ausfindig zu machen [!] und auszuschalten? Haben nicht auch die Vereinigten Staaten nach dem 11. September über 1000 Menschen ‚nur mal so‘ in Haft genommen? Erstaunlicherweise blieben alle diese Fragen in der Öffentlichkeit weitgehend undiskutiert. Selbst Blätter, die mit hohem moralischen Anspruch hinter jeder Änderung der Strafprozeßordnung den Zerfalls des Rechtsstaates auszumachen glauben, schweigen beredt.“ (Ausrufezeichen d. Vf.In – erstaunlich, daß die Anschläge erst „ausfindig gemacht werden müssen“...).

¹⁰⁸ Der § 146 StPO (Verbot der Mehrfachverteidigung) gilt nicht speziell für §§ 129, 129a-Verfahren, wurde aber zusammen mit der Begrenzung der Zahl der Wahlverteidiger (§ 137 I StPO), der Möglichkeit, die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Angeklagten durchzuführen (§ 231a, b StPO), und der Möglichkeit, Verteidiger auszuschließen (§ 138a, b StPO), 1974 im Vorfeld des ersten Stammheim-Prozesses geändert bzw. eingeführt (Cobler, a.a.O. [FN 21], 409), wobei der § 138b StPO speziell für Staatsschutz-Verfahren gilt. S. ausführlich zu diesem Gesetzespaket: Pieter Bakker-Schut, *Stammheim*. Die notwendige Korrektur der herrschenden Meinung. Der Prozeß gegen die Rote Armee Fraktion, Neuer Malik Verlag: Kiel, 1986, 129 - 155 und 572 - 581; Anm. d. Vf.In.

¹⁰⁹ § 148 II 3 StPO (Vorrichtungen, die beim Gespräch zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen). Anm. d. Vf.In.

EINE KURZE CHRONOLOGIE

JUNI 2001 Die *militante gruppe (mg)* tritt erstmals in Erscheinung (Versendung von Drohbrieffen und scharfer Munition sowie Brandanschlag auf eine Daimler-Benz-Niederlassung im Zusammenhang mit der ZwangsarbeiterInnen-Entschädigungs-Diskussion)

Die Bundesanwaltschaft (BAW) leitet sogleich ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Gründung einer Terroristischen Vereinigung (§ 129a StGB) gegen Unbekant ein

SPÄTER leitet die BAW ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen namentlich benannte Personen ein

NOV. 2003 Der Focus berichtet über dieses Verfahren (vgl. dazu http://www.akweb.de/ak_s/ak478/44.htm; <http://www.libertad.de/inhalt/archiv/libertad/2002/11/EpZFVVApylvUJoWduV.shtml>)

SOMMER 2003 Unter dem Eindruck zunehmender Anschlagsaktivitäten der *mg* und wohl auch der anscheinend bisher geringen Ergebnisse des o.g. Ermittlungsverfahren verlegt sich das Bundeskriminalamt auf das internet als Erkenntnismittel. Dort findet ein Beamter einen Text, der „Bezüge“ zu Texten der *mg* aufweisen soll: 6 einzelne Wörter und die Ausdrücke „Propaganda der Tat“, „marxistiscleninistisch“ und „politische Praxis“. Die Beweisführung ist schlagend: Während die *mg* in unterschiedlichen Texten von der „Reproduktion“ einer Guerilla-, militanten oder klandestinen Gruppe spricht, spricht der Text, der „Bezüge“ zu *mg*-Texten aufweisen soll, von der Reproduktion einer Agrargesellschaft. Am deutlichsten ist die Übereinstimmung im Falle des (nicht sehr häufigen) Substantivs „Diffusität“, das sowohl in den „mg“-Texten als auch in dem „Bezüge“-Text – wenn auch in unterschiedlichen Zusammenhängen und Worten – auf irgendeine Art von politischer Ausrichtung bezogen wird. Der Bundesanwaltschaft reicht in erster Linie dies und die Kontakte des Autors des „Bezüge“-Textes in der „linken Szene“, um ein Ermittlungsverfahren gegen ihn und drei Bekannte einzuleiten. Auch dieses Ermittlungsverfahren bringt lange Zeit keine konkreten Ergebnisse – trotz umfangreicher Observationen und Telekommunikationsüberwachungen und obwohl während der ganzen Zeit weitere *mg*-Anschläge stattfinden.

FEB. 2003 Durch die Observationen eines internet-Café-Besuchs erlangt die Polizei Kenntnis von einem ihr bis dahin unbekanntem e-mail-account und ein Treffen, das über diesen account vereinbart wird. Das Treffen und ein Folgetreffen im April wird ebenfalls observiert, der Gesprächspartner anschließend ermittelt und ebenfalls in das Ermittlungsverfahren einbezogen.

MÄRZ 2007 Ein weiterer *mg*-Anschlag findet statt (http://de.wikipedia.org/wiki/Militante_gruppe); die Polizei erlangt keine Kenntnisse über Tatbeteiligte.

MAI 2007 Ein weiterer *mg*-Anschlag findet statt (ebd.); die Polizei erlangt wiederum keine Kenntnisse über Tatbeteiligte.

JUNI 2007 Ein Bekannter der neu in das Ermittlungsverfahren aufgenommenen Person wird ebenfalls in das Verfahren einbezogen.

31. JULI 2007 Die beiden zuletzt genannten Person und eine weitere, bisher nicht verdächtige Person werden – bei einer weiteren Observation – in Brandenburg nach Behördendarstellung anlässlich eines Versuchs, Bundeswehrfahrzeuge in Brand zu setzen, festgenommen. Außerdem wird in Berlin einer von den vier im Sommer 2006 in das Ermittlungsverfahren aufgenommenen Beschuldigten verhaftet.

AUG. 2007 Der zuletzt genannte Beschuldigte wird durch Beschluß des Ermittlungsrichters gegen Kautio n freigelassen; der Haftbefehl aber aufrechterhalten. Die BAW erhebt Beschwerde.

OKT. 2007 Die BAW erleidet Schiffbruch mit ihrer Beschwerde. Der zuständige Senat des Bundesgerichtshofs verneint sogar einen dringenden Tatverdacht und hebt den Haftbefehl auf; das Ermittlungsverfahren darf aber weitergeführt werden.

NOV. 2007 Der gleiche Senat erklärt die *mg* zur zwar Kriminellen, aber nicht Terroristischen Vereinigung und setzt – als Konsequenz dieser Herabstufung – die Haftbefehle gegen die drei verbliebenen Gefangenen gegen Kautio n außer Vollzug.

JUNI 2008 Die BAW erhebt Anklage gegen die drei zuletzt genannten Beschuldigten wegen Mitgliedschaft in der *mg* und der Ereignisse vom 31.07.2007, aber wegen keines der Anschläge, zu denen es *mg*-Bekennerschreiben gibt – und nicht einmal wegen Beihilfe zu diesen Anschlägen. Das Ermittlungsverfahren gegen die vier anderen Beschuldigten, von denen die Ermittlungen gegen die Angeklagten ihren Ausgang nahmen, wird weitergeführt.